

M&G Investment Funds (1)

Prospekt

2. April 2025

Inhalt

Wichtige Informationen für die Anleger	4
Adressverzeichnis	6
Definitionen	7
Operative Struktur und Einzelheiten	15
1 Die Gesellschaft	15
2 Gesellschaftsstruktur	15
3 Anteilklassen der Teilfonds	16
4 Verwaltung und Administration	18
5 Die Verwahrstelle	19
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)	20
7 Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilinhaberregister	21
8 Der Abschlussprüfer	21
9 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung	21
10 Einsatz von abgesicherten Anteilklassen	21
11 Sicherheitenverwaltung	22
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines	22
13 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteilhaberregister	23
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan	24
15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen	26
16 Transaktionskosten	27
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen	28
18 Geldwäsche	31
19 Handelsbeschränkungen	31
20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft	32
21 Geltendes Recht	33
22 Bewertung der Gesellschaft	33
23 Berechnung des Nettoinventarwertes	33
24 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilklassen	35
25 Grundlage für die Preisfestsetzung	35
26 Veröffentlichung von Preisen	35
27 Risikofaktoren	35
28 Gebühren und Kosten	36
29 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte	40
30 Besteuerung	41
31 Ertragsausgleich	43
32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft	43
33 Allgemeine Informationen	45
34 Steuerreporting	50
35 Beschwerden	50

36	Sonderkonditionen	50
37	Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs.....	50
38	Märkte für die Teilfonds	51
39	Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur.....	51
40	Vergütungspolitik	51
41	Risikofaktoren	52
	Anhang 1 – Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (1)	67
	Anhang 1A – Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland zum Vertrieb des M&G Investment Funds (1) - M&G Global Themes Fund in der Bundesrepublik Deutschland	115
	Anhang 2 – Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft	119
1	Allgemeine Anlageregeln	119
	Anhang 3 – Geeignete Märkte	136
	Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD.....	139
	Anhang 5 – Performance-Tabellen	140
	Anhang 6 – Liste der Unterverwahrer	142

Wichtige Informationen für die Anleger

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G Investment Funds (1) (nachfolgend die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (nachfolgend die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „FCA“)) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig zum 2. April 2025.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der NatWest Trustee and Depositary Services Limited in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (nachfolgend der „ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anderslautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Honkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile der Gesellschaft sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (dem unterstellt wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Verwahrstelle ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig irgendeine Verantwortung.

Anleger sollten beachten, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 31. Januar 2020 verlassen hat.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts noch Fragen haben, möchten wir Sie bitten, sich an Ihren Finanzberater zu wenden.

Adressverzeichnis

Hauptsitz der Gesellschaft

M&G Investment Funds (1)
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Authorised Corporate Director

M&G Securities Limited
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Anlageverwaltungsgesellschaft

M&G Investment Management Limited
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Verwahrer

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
House A, Floor 0
175 Glasgow Road
Gogarburn
Edinburgh
EH12 1HQ
Vereinigtes Königreich

Registrierstelle

SS&C Financial Services Europe Limited
PO Box 9039
Chelmsford CM99 2XG
Vereinigtes Königreich

Verwalter des M&G Securities International Nominee Service

CACEIS InvestorServices Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh EH3 8EX
Vereinigtes Königreich

Definitionen

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben diese konkreten Bedeutungen und unterliegen vollständig der Bezugnahme auf die detaillierteren Angaben in diesem Prospekt. Sämtliche Bezugnahmen auf Gesetze und Dokumente beziehen sich auf diese Gesetze und Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.

ACD	M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft
ACD-Vertrag	Der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossene Vertrag mit Datum vom 12. Oktober 2001, durch den der ACD bevollmächtigt wurde, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen
Angaben gegenüber den Verbrauchern	Diese Angaben werden gemäß dem von der FCA herausgegebenen „ESG Sourcebook“ erstellt. Es handelt sich um ein vom Prospekt getrenntes Dokument, in dem die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen für einen Fonds zusammengefasst werden.
Anlagegesellschaft	Eine Anlagegesellschaft, welche Investment Services in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook anbietet
Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Anteil(e)	Ein oder mehrere Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile oder Anteilsbruchteile) oder ggf. ein oder mehrere Anteile an einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G
Anteilinhaber	Ein Inhaber eines eingetragenen Anteils der Gesellschaft
Anteilsbruchteil	Ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden)
Anteilsklasse(n)	Bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die einem einzelnen Teilfonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind
Ausschüttender Anteil	Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen an die Anteilinhaber entsprechend den Regulations ausgeschüttet wird
Basiswährung	Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling
Bewertungswährung	Die Währung, in der ein Fonds bewertet wird und die für die einzelnen Fonds in Anhang 1 angegeben ist
CO₂-Äquivalent-Emissionen oder CO₂e	Eine Möglichkeit, alle Treibhausgasemissionen gemeinsam zu betrachten, indem andere Treibhausgase in ihr CO ₂ -Äquivalent umgerechnet werden
CO₂-Emissionen	Dieser Begriff bezeichnet CO ₂ -Äquivalent-Emissionen, sofern der Kontext keine spezifische Bezugnahme auf CO ₂ -Emissionen erfordert, die sich von den Treibhausgasemissionen im weiteren Sinne unterscheiden

CO2-Intensität	Die CO2-Emissionen werden gemessen, indem ermittelt wird, wie viel pro Einheit der Unternehmensaktivität produziert wird
COLL	Bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FCA veröffentlicht wird
COLL Sourcebook	Das von der FCA ausgegebene Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“) jeweils in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung
Effiziente Portfolioverwaltung	<p>Bezeichnet den Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>A sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als dass sie kosteneffizient realisiert werden; und</p> <p>B sie werden zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Risikoreduzierung; – Kosteneinsparung; – Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder von zusätzlichen Erträgen für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln zur Risikostreuung im COLL vereinbar ist
ESG-Faktoren	<p>Nichtfinanzielle Erwägungen, die sich auf das Risiko, die Volatilität und die langfristige Rendite von Wertpapieren und Märkten auswirken können. Investitionen können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt bezieht sich auf Themen wie Klimarisiken, Knappheit natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung, Abfall und Umweltchancen; • Soziales betrifft Themen wie Datensicherheit, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbedingungen und andere Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Menschenrechte; • Unternehmensführung umfasst Themen wie Vielfalt im Verwaltungsrat und in der Belegschaft, Geschäftsethik, Buchhaltungspraktiken, Unabhängigkeit des Vorstands sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. <p>In bestimmten Kontexten können ESG-Faktoren als Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet werden.</p>
EU-Benchmark-Verordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die in Finanzinstrument- und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds als Benchmark verwendet werden (die vom Vereinigten Königreich als die „britische Fassung der EU-Verordnung 2016/1011“ übernommen wurde)
Ex-Datum	Das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines ausschüttenden Anteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird
FCA	Die Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht)
Fondsvermögen	Das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Verwahrstelle zur Verwahrung gegeben werden muss

Geeignete Gegenpartei	Ein Kunde, der entweder eine per se geeignete Gegenpartei oder eine gewählte geeignete Gegenpartei, wie im FCA Handbook of Rules and Guidance definiert, ist
Gesellschaft	M&G Investment Funds (1)
Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität (WACI)	Die CO2-Intensität ist das Maß für die erzeugten CO2-Emissionen eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Produktverkäufen. Die WACI eines Fonds wird berechnet, indem die CO2-Intensität der Portfoliobestände anhand ihrer prozentualen Gewichtung innerhalb des Fonds aggregiert wird.
Glaubwürdiger Übergang	<p>Wenn ein Unternehmen seine Absicht im Hinblick auf einen glaubwürdigen Plan für den Übergang und/oder Fortschritte beim Übergang weg von Kraftwerkskohle in seinen Aktivitäten und seinem Betrieb unter Beweis gestellt und entsprechende Nachweise vorgelegt hat, mit dem Ziel, die Nutzung von Kraftwerkskohle bis zu den folgenden Zeitpunkten auslaufen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2030 für Unternehmen, die in einem OECD- und/oder EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder dort Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle ausüben; und • 2040 für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind oder dort Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle ausüben. <p>Der Übergang weg von Kohle muss als glaubwürdig nach Überzeugung des Fondsmanagers bewertet werden.</p>
Gründungsurkunde	Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung
Handelstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind
Jährliche Gebühr	Dies ist die als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Verwaltung der einzelnen Teilfonds und zur Vergütung von externen Dienstleistungen an den ACD gezahlte Gebühr
KIID	Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen
Konzernplan	Einer oder mehrere der Pläne M&G ISA, M&G Junior ISA, M&G Savings Plan und M&G Securities International Nominee Service, je nachdem, wie es der Textzusammenhang verlangt
Kundenkonto	Ein Bankkonto, das vom ACD in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules & Guidance der FCA geführt wird
Laufende Kostenquote	Ein Prozentsatz, der die tatsächlichen Kosten für den Betrieb des Fonds repräsentiert, siehe auch Abschnitt 28
M&G ISA	Ein individuelles Sparkonto (ISA), dessen Manager der ACD ist
M&G Junior ISA	Ein individuelles Sparkonto (ISA) für Jugendliche, dessen Manager der ACD ist
M&G Savings Plan	Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um regelmäßige Spareinlagen durch Lastschrift in Großbritannien zu erleichtern
M&G Gruppe	M&G plc und ihre Tochtergesellschaften

Mitgliedstaat	Die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	Diese Angaben werden gemäß dem von der FCA herausgegebenen „ESG Sourcebook“ erstellt, das Informationen über die Nachhaltigkeitsmerkmale eines Fonds bereitstellt. Sie sind im Abschnitt für den jeweiligen Fonds in „Anhang 1 – Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (1)“ zu finden.
Nachhaltigkeitslabel	Diese Label sollen Anlegern dabei helfen, Produkte zu finden, die ein bestimmtes Nachhaltigkeitsziel haben
Nettoinventarwert oder NIW	Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft (oder, je nach Kontext, eines Teilfonds) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Teilfonds), wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet
Netto-Null	Mit diesem Begriff wird ein Unternehmen beschrieben, das derzeit eine CO ₂ e- oder CO ₂ -Intensität mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen aufweist

Netto-Null-Pfade

Pfade zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, um Netto-Nullmissionen zu erreichen, entsprechen einem Ziel des Pariser Abkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten oder Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wobei die Tatsache anerkannt wird, dass dies die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduzieren würde. Es gibt mehrere Ansätze für Netto-Null-Pfade. Es gibt einen globalen Pfad, der den Umfang der notwendigen Dekarbonisierung der Weltwirtschaft darstellt. Der Umfang der weltweit notwendigen Dekarbonisierung wird dann regional aufgeteilt, um regionale Pfade zu schaffen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Rahmen des „gerechten Übergangs“ einige Regionen größere Schwierigkeiten bei der Dekarbonisierung haben werden, und den Industrieländern daher ein größerer Anteil der Dekarbonisierungslast zugewiesen. Darüber hinaus gibt es auch Sektorpfade, wobei dann die Dekarbonisierungsrate für bestimmte Wirtschaftssektoren betrachtet wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass CO₂-Emissionen in einigen Sektoren schwieriger zu verringern sein werden, was somit entsprechend berücksichtigt wird. Das bedeutet, dass nicht alle Regionen und Sektoren Netto-Null-CO₂-Emissionen mit demselben Tempo erreichen müssen, damit die Welt insgesamt Netto-Null erreichen kann. Es gibt verschiedene unabhängige Gremien, die zur Definition dieser Pfade beitragen, beispielsweise die Science Based Targets Initiative (<https://sciencebasedtargets.org/>). Wenn Unternehmen Ziele für ihre eigene Emissionsreduzierung übernehmen, können sie diese explizit unter Bezugnahme auf Netto-Null-Pfade und/oder die Arbeit dieser Gremien definieren (ein Beispiel für Letzteres ist der Begriff „wissenschaftsbasierte Ziele“). Unternehmen legen ihre Ziele auf unterschiedliche Weise fest. Sie können sich auf CO₂-Emissionen und CO₂-Intensität beziehen und sich entweder spezifisch auf die Pfade beziehen oder auch ein absolutes Ziel festlegen, d. h. eine spezifische zahlenmäßige Verringerung, die dann im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit einem Netto-Null-Pfad bewertet werden kann. Wenn für den Sektor kein Pfad existiert, kann der Fondsmanager einen angemessenen Pfad für die Bewertung der Ziele des Unternehmens auf der Grundlage der relevanten Sektoren und/oder der globalen und/oder regionalen Pfade berechnen. Es ist aber auch möglich, den Ansatz der absoluten Kontraktion anzuwenden (Verringerung der Scope-1- und -2-Emissionen um mindestens 7 % gegenüber dem Vorjahr). Für Konglomerate (Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind) wird der Anteil der Aktivitäten des Unternehmens, der sich auf jeden Sektor bezieht, verwendet, um einen zusammengesetzten Netto-Null-Pfad aus einem gewichteten Durchschnitt der relevanten Netto-Null-Pfade des Sektors zu schaffen. Bei Finanzinstituten werden ihre Ziele für ihre eigene Tätigkeit vom Fondsmanager anhand des Netto-Null-Pfades des Finanzsektors beurteilt. Wenn sie Kredite an klimaintensive Sektoren vergeben, müssen sie darüber hinaus Ziele für solche Kredite haben, die vom Fondsmanager anhand des Netto-Null-Pfades für diese Sektoren bewertet werden.

NZIF

Das Net Zero Investment Framework des Fondsmanagers, das selbst auf der Arbeit der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGCC) basiert, die Leitlinien für den Aufbau von NZIFs für die Verwendung durch Anleger erstellt hat. Weitere Informationen über die IIGCC finden Sie auf ihrer Website: www.iigcc.org

Pariser Abkommen

Ein rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zum Klimawandel. Das Übereinkommen wurde am 12. Dezember 2015 von 196 Vertragsparteien auf der Pariser Klimakonferenz („COP 21“) verabschiedet und trat am 4. November 2016 in Kraft. Ziel ist es, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, vorzugsweise auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

QFI	Gemäß den maßgeblichen Vorschriften der VRC, die gelegentlich erlassen und/oder geändert werden können, zugelassene qualifizierte ausländische Investoren, einschließlich qualifizierter ausländischer institutioneller Investoren (QFII) und RMB (die Währung der VRC) qualifizierter ausländischer institutioneller Investoren (RQFII)
QFI-Vorschriften	Die von den zuständigen Stellen in der VRC erlassenen Maßnahmen in Bezug auf das QFI-Programm
Regulations	Die Open-Ended Investment Company Regulations 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind
Schwellenmärkte	<p>Länder mit weniger etablierten Finanzmärkten und Anlegerschutzmechanismen. Schwellenmärkte und Entwicklungsländer werden typischerweise vom Internationalen Währungsfonds, dem MSCI Emerging Markets Index, der Weltbank als solche definiert oder es handelt sich um Volkswirtschaften, die der Weltbank zufolge niedrige oder mittlere Einkommen haben.</p> <p>Diese Liste der Schwellenmärkte und weniger entwickelten Märkte ändert sich ständig. Beispiele dafür sind die meisten Länder in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Nahost und Afrika</p>
Scope-1-Emissionen	CO ₂ -Emissionen aus Quellen, die ein Unternehmen direkt besitzt oder kontrolliert. Ein Beispiel ist der Kraftstoffverbrauch seiner Fahrzeugflotte.
Scope-2-Emissionen	CO ₂ -Emissionen, die ein Unternehmen indirekt verursacht und die ihren Ursprung dort haben, wo die Energie, die es kauft und nutzt, produziert wird. Ein Beispiel sind die Emissionen, die durch die Erzeugung von Strom für die Versorgung seiner Gebäude entstehen
Scope-3-Emissionen	CO ₂ -Emissionen, die nicht direkt vom Unternehmen oder durch seinen Energieverbrauch verursacht werden, aber dennoch über seine „Wertschöpfungskette“ mit dem Unternehmen verbunden sind. Dies sind zum Beispiel CO ₂ -Emissionen, die durch den Kauf, die Verwendung oder die Entsorgung von Produkten eines Lieferanten verursacht werden. Aufgrund der Vielzahl der Quellen von Scope-3-Emissionen und der Abhängigkeit von den Offenlegungen Dritter kann die Berechnung von Scope-3-Emissionen komplex sein. Infolgedessen konzentrieren sich einige Unternehmen und Anleger möglicherweise auf „wesentliche Scope-3-Emissionen“, die darauf abzielen, diejenigen Sektoren in der Lieferkette abzudecken, die mit höherer Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Quelle von CO ₂ -Emissionen sein werden.
„Sustainability Focus“-Label	Ein Nachhaltigkeitslabel für einen Fonds, der hauptsächlich in Vermögenswerte investiert, die auf Nachhaltigkeit für die Menschen oder den Planeten ausgerichtet sind
„Sustainability Impact“-Label	Ein Nachhaltigkeitslabel für einen Fonds, der hauptsächlich in Lösungen für Nachhaltigkeitsprobleme investiert, mit dem Ziel, positive Auswirkungen für die Menschen oder den Planeten zu erzielen
„Sustainability Improvers“-Label	Ein Nachhaltigkeitslabel für einen Fonds, der hauptsächlich in Vermögenswerte investiert, die derzeit möglicherweise nicht nachhaltig sind, mit dem Ziel, ihre Nachhaltigkeit für die Menschen oder den Planeten im Laufe der Zeit zu verbessern

„Sustainability Mixed Goals“-Label	Ein Nachhaltigkeitslabel für einen Fonds, der hauptsächlich in eine Mischung von Vermögenswerten investiert, die entweder einen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit legen, deren Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit verbessert werden soll oder die eine positive Auswirkung auf die Menschen oder den Planeten haben sollen
Tausch	Der Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft von M&G
Teilfonds	Ein Teilfonds der Gesellschaft (der einen Teil des Fondsvermögens der Gesellschaft bildet und getrennt verwaltet wird), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel Anlagen tätigt
Thesaurierender Anteil	Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird
THG	Treibhausgase
UK-OGAW	Von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der in Großbritannien geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt
Verbundenes Unternehmen	Ein verbundenes Unternehmen gemäß dem FCA Handbook of Rules and Guidance
Verwahrstelle	NatWest Trustee and Depositary Services Limited
VRC, Festlandchina	Die Volksrepublik China ohne Hongkong, Macau und Taiwan für die Zwecke dieses Prospekts

Zugelassene Bank

In Verbindung mit einem von der Gesellschaft eröffneten Bankkonto:

- C** wenn das Konto bei einer Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich eröffnet wurde;
 - (i) die Bank of England; oder
 - (ii) die Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD; oder
 - (iii) eine Bank oder Bausparkasse; oder
 - (iv) eine Bank, die der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsicht eines Mitgliedstaats der OECD unterliegt; oder
- D** wenn das Konto andernorts eröffnet wurde:
 - (i) eine unter (A) genannte Bank; oder
 - (ii) ein Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums außer im Vereinigten Königreich gegründet wurde und von der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Herkunftsstaates ordnungsgemäß zugelassen ist; oder
 - (iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder
- E** eine Bank, die der Aufsicht der südafrikanischen Reserve Bank unterliegt;
- F** jede andere Bank, die:
 - (i) der Aufsicht einer nationalen Bankenaufsicht unterliegt;
 - (ii) geprüfte Abschlüsse vorlegen muss;
 - (iii) mindestens über ein Nettovermögen von 5 Mio. GBP (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen Zeitpunkt) verfügt und in den letzten zwei Geschäftsjahren einen Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen aufweist; und
 - (iv) über einen jährlichen Prüfbericht verfügt, der keine wesentlichen Vorbehalte aufweist

Zulässige Institution

Eine der jeweiligen zulässigen Institutionen, die als Kreditinstitut der BCD von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates oder als eine Anlagegesellschaft von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates wie im Glossar der Definitionen im FCA Handbook festgelegt zugelassen sind

Zwischengeschalteter Anteilinhaber

Eine Firma, die ins Register der Gesellschaft eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:

- A** nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und
- B** Anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder
- C** nicht in der Eigenschaft als Verwahrstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Verwahrstelle in Verbindung mit ihrer Rolle als Verwahrer von Vermögen für den Organismus auftritt

Operative Struktur und Einzelheiten

1 Die Gesellschaft

- 1.1 M&G INVESTMENT FUNDS (1) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 110 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 6. Juni 2001 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die FCA-Referenznummer für M&G Investment Funds (1) lautet 195038.
- 1.2 Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlangte die Gesellschaft den Status eines „UK-OGAW“ (von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der in Großbritannien geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt).
- Gemäß AIFMD-Richtlinie gilt das Vereinigte Königreich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Drittstaat mit alternativen Investmentfonds.
- 1.3 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.
- 1.4 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
- 1.5 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft 250.000.000.000 GBP und das Mindestgrundkapital 100 GBP. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- 1.6 Die Gesellschaft wurde als „Umbrella-Fonds“ (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) errichtet. Daher darf der ACD vorbehaltlich der Zustimmung der FCA verschiedene Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein aktueller Prospekt erstellt, in dem die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse dargelegt werden.

2 Gesellschaftsstruktur

- 2.1 Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden getrennt von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds verwaltet und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt.
- 2.2 Gegenwärtig gibt es 8 Teilfonds, die für die Anlage zur Verfügung stehen:
- M&G Asian Fund
 - M&G Global Themes Fund
 - M&G Global Sustain Paris Aligned Fund
 - M&G Japan Fund
 - M&G Japan Smaller Companies Fund
 - M&G North American Dividend Fund
 - M&G North American Value Fund
 - M&G European Sustain Paris Aligned Fund

- 2.3 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten jedes Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen der Regulations für jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Teilfonds zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte, an denen die Teilfonds Anlagen tätigen dürfen.
- 2.4 Sind mehrere Teilfonds aufgelegt worden, verfügt jeder Teilfonds über ein bestimmtes Portfolio an Vermögenswerten und Wertpapieranlagen, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind. Anleger sollten daher jeden Teilfonds als eine getrennte Anlageeinheit betrachten.
- 2.5 Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Gesellschaft und anderer Teilfonds, verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung (siehe auch Abschnitt 41 – Risikofaktoren).
- 2.6 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.
- 2.7 Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen werden jedem Teilfonds die Verbindlichkeiten, Auslagen, Aufwendungen und Kosten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, belastet. Innerhalb des jeweiligen Teilfonds werden die Auslagen auf die Anteilsklassen entsprechend den für diese Anteilsklassen geltenden Emissionsbedingungen aufgeteilt.
- 2.8 Der ACD kann Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Auslagen, Aufwendungen, Kosten und Erträge, die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, in einer Weise zuteilen, die den Interessen aller Anteilhaber Rechnung trägt. In der Regel werden diese jedoch allen Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

3 Anteilsklassen der Teilfonds

- 3.1 Gegenwärtig stehen ausschließlich ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile zur Verfügung, sodass sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Verweise auf ausschüttende und thesaurierende Anteile sich auf ausschüttende bzw. thesaurierende Nettoanteile beziehen. Die für jeden Teilfonds ausgegebenen oder zur Auflegung verfügbaren Anteilsklassen sind in Anhang 1 aufgeführt.
- 3.2 In jedem Teilfonds können, wie vom ACD jeweils bestimmt, zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs.
- 3.5 Hat ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen so dass Gelder in ungleichen Anteilen von den Klassen abgezogen werden können. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds jeweils variieren.
- 3.6 Käufe oder Verkäufe von Anteilen in einer Währung, die von derjenigen abweicht, in der die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds gehandelt werden, können einen wechselkursbedingten Gewinn oder Verlust bewirken. Der ACD wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um

sicherzustellen, dass kein wesentlicher wechselkursbedingter Gewinn oder Verlust von einer anderen Anteilsklasse getragen wird als derjenigen Anteilsklasse, die mit Gewinn oder Verlust gekauft worden ist.

- 3.7 Wurden verschiedene Teilfonds aufgelegt, sind die Anteilinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G umzutauschen. Nähere Angaben zur Möglichkeit des Umtauschs von Anteilen und den Beschränkungen sind in Abschnitt 15 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.8 Die Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds umwandeln, und die Inhaber von thesaurierenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds umwandeln. Nähere Angaben zur Umwandlung sind in Abschnitt 15.2 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.9 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der ACD im M&G North American Dividend Fund abgesicherte Anteilsklassen emittiert. Das Absichern von Anteilsklassen ist nicht ein Teil der Anlagestrategie des Teilfonds sondern dient dazu, Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und anderen wesentlichen Währungen innerhalb des Portfolios der Teilfonds zu reduzieren.
- Währungstermingeschäfte oder andere Instrumente, die ein ähnliches Resultat erzielen mögen, werden eingesetzt, um die Gesamteinnahmen (Kapital und Ertrag) der wesentlichen Währungen abzusichern, denen das Portfolio ausgesetzt ist.
- Die abgesicherte Position wird täglich überprüft und angepasst, wenn es wesentliche Änderungen gibt, zum Beispiel bezüglich des Handelsvolumens der Anteile in abgesicherten Anteilsklassen und/oder nach Portfolio-Strukturierungsentscheidungen der Anlageverwaltungsgesellschaft.
- 3.10 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich.
- 3.11 Es sind derzeit unter Umständen nicht alle Anteilsklassen aufgelegt, die in Anhang 1 aufgeführt sind. Weitere Informationen zu denjenigen Anteilsklassen, die derzeit von Teilfonds aufgelegt wurden, finden Sie unter www.mandg.com/classesinissue.
- 3.12 Wenn ein Teilfonds diesbezüglich keine Anteilsklasse auflegt, die in Anhang 1 aufgeführt ist, kann der ACD nach eigenem Ermessen eine Auflegung veranlassen, sobald er von potenziellen Kunden verbindliche Kaufzusagen in Höhe eines Gesamtwerts von mindestens 20 Millionen GBP für diese Anteilsklasse erhalten hat. Der ACD ist verpflichtet, die Auflegung einer solchen Anteilsklasse mindestens acht Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 3.13 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.
- 3.14 Für neue Anteilinhaber ab dem 10. März 2022 behält sich der ACD für den Fall, dass der Bestand eines Anlegers an den Anteilen der Klasse PP und der Klasse PP-H (abgesichert) unter das im Prospekt angegebene Mindestanlagenniveau fällt, das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen:
- i) Neuzeichnungen von Anteilen der Klassen PP und PP-H (abgesichert) abzulehnen; und
 - ii) eventuell verbleibende Anteile der Klasse PP und Anteile der Klasse PP-H (abgesichert) in Anteile der Klasse I Pfund Sterling und Anteile der Klasse I-H (abgesichert) gegebenenfalls innerhalb des Fonds umzutauschen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Anleger, die Anteile der Klassen PP und/oder PP-H (abgesichert) halten und deren Bestand ausschließlich aufgrund von Marktbewegungen unter das im Prospekt angegebene Mindestanlagenniveau fällt.

4 Verwaltung und Administration

4.1 Authorised Corporate Director

4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Konzernspitze des ACD ist die M&G plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft.

Die FCA-Referenznummer für M&G Securities Limited lautet 122057.

4.1.2 Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG

Grundkapital:

Genehmigt	100.000 GBP
Ausgegeben und eingezahlt	100.000 GBP

Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr Philip Jelfs
- Herr Laurence Mumford
- Herr Sean Fitzgerald
- Herr Neal Brooks

Alle zuvor genannten Verwaltungsratsmitglieder üben wesentliche geschäftliche Tätigkeiten aus, welche nicht mit jenen des ACD jedoch mit jenen von anderen Gesellschaften der M&G Gruppe zusammenhängen.

- Frau Carolan Dobson (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
- Frau Michelle McGrade (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)

4.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die der ACD diese Verantwortung übernimmt, sind in Anhang 4 aufgeführt.

4.2 Bedingungen für die Bestellung

4.2.1 Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der ACD-Vertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann jedem Anteilhaber auf Anfrage ein Exemplar des ACD-Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt werden.

- 4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf die jährliche Gebühr für seine Leistungen bei der Verwaltung der Teilfonds, wie in Abschnitt 28 dargelegt. Im Fall der Kündigung des ACD-Vertrags hat er Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der ACD-Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der ACD-Vertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend den ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

5 Die Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depository Services Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle wurde in England als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA. Die Konzernspitze der Verwahrstelle ist NatWest Group plc, eine in Schottland gegründete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Treuhand- und Depotdienstleistungen.

5.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Teilfonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrer anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrer agiert. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag und den Regulations berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Verwahrstelle jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilinhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie dem Verwahrer handelt, erwartet die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Verwahrstelle, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder dem ACD und der Verwahrstelle entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.3 Delegation von Verwahrfunktionen

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („den Verwahrer“) übertragen. Der Verwahrer seinerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrer“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrer finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrer nur bei einer Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird.

5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegation ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 Bedingungen für die Bestellung

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 28. September 2018 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag steht es der Verwahrstelle frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Verwahrstellenvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Verwahrstellenvertrag die Verwahrstelle von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Verwahrstelle zurückzuführen.

5.5.3 Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Verwahrstellenvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Verwahrstelle bestellt wurde. Auch darf die Verwahrstelle nicht vorher freiwillig ausscheiden.

5.5.4 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung aus dem Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds für ihre Leistungen, diese Vergütung wird jedoch normalerweise vom ACD aus der jährlichen Gebühr des ACD gezahlt, wie in Abschnitt 28 dargelegt.

5.5.5 Die Verwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen dürfen State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Besitz eines Dritten bringen.

6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)

6.1 Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für bestimmte, in Anhang 1 angegebene Teilfonds Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf den den jeweiligen Teilfonds betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die

Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann vom ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber sei.

Die für die Leistungen, die sie für die Gesellschaft erbringt, an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr gezahlt, wie in Abschnitt 28 dargelegt.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in der Ausübung der Tätigkeit einer Anlageverwaltungsgesellschaft, und sie ist als Tochtergesellschaft von M&G plc ein verbundenes Unternehmen des ACD.

- 6.2 Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann ihre Anlageverwaltungsfunktionen an eine oder mehrere Untereinlageverwaltungsgesellschaften delegieren, um diskretionäre Anlageverwaltungsleistungen für einzelne Teilfonds oder Teile der Portfolios einzelner Teilfonds zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder Untereinlageverwaltungsgesellschaft eines Teilfonds kann auch einen Anlageberater mit der Erteilung von Anlageberatung für einen Teilfonds oder einen Teil des Portfolios eines Teilfonds beauftragen.

M&G Investments (Singapore) PTE LTD.

138 Market Street #35-01 Capita Green

Singapur 048946

wurde zur Untereinlageverwaltungsgesellschaft für die Erbringung diskretionärer Anlageverwaltungsleistungen für den M&G Asian Fund, den M&G Japan Fund, den M&G Japan Smaller Companies Fund und den M&G Global Themes Fund bestellt.

- 6.3 Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann auch eine oder mehrere verbundene Unternehmen der M&G Gruppe mit der Erbringung von Handelsleistungen für einen Teilfonds oder einen Teil des Portfolios eines Teilfonds betrauen.

7 **Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilhaberregister**

Der ACD hat die SS&C Financial Services Europe Limited („SS&C“) beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Der ACD setzt auch die RBC Investor Services Bank S.A. ein, um verschiedene Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service zu erbringen.

Das Anteilhaberregister wird von SS&C an deren Sitz in DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

8 **Der Abschlussprüfer**

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young LLP, Atria One, 144 Morrison Street, Edinburgh, EH3 8EX, Vereinigtes Königreich.

9 **Fondsbuchhaltung und Preisberechnung**

Der ACD hat State Street Bank und Trust Company bestellt, die Fondsbuchhaltung und Preisberechnungsaufgaben für die Gesellschaft vorzunehmen.

10 **Einsatz von abgesicherten Anteilklassen**

Der ACD hat State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

11 Sicherheitenverwaltung

Tätigt die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten, übernimmt JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltung der in diesem Zusammenhang hinterlegten Sicherheiten.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines

- 12.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse jedes Teilfonds zu verkaufen.
- 12.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.
- 12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines größer gestückelten Anteils.
- 12.4 Der Mindestbetrag, der Folgebetrag und regelmäßige Spareinlagen für erstmalige Anteilszeichnungen sowie der Mindestanlagebestand für den Teilfonds werden für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt. Nach seinem Ermessen kann der ACD einen Antrag ablehnen, Anteile für weniger als den Mindeststartbetrag oder (gegebenenfalls) für einen nachträglichen Mindestbetrag zu kaufen. Liegt der Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unterhalb des festgeschriebenen Minimums, behält sich der ACD das Recht vor, die Anteile zu verkaufen und den Erlös dem Anteilinhaber zukommen zu lassen, oder die Anteile in seinem freien Ermessen in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds umzuwandeln.
- 12.5 Bitte beachten Sie:
- **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C** stehen nur einem Unternehmen zur Verfügung, das eine verbundene Gesellschaft ist, oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch den ACD verwaltet werden, oder einem Unternehmen, das der ACD als verbundene Gesellschaft ansieht.
 - **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen R und R-H** stehen nur zwischengeschalteten Anteilhabern zur Verfügung oder, wenn das Geschäft von einem Finanzberater vermittelt worden ist. Falls ein Anteilinhaber auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen R und R-H über einen Finanzberater erworben hat, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilinhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines Anteilinhabers von Anteilen der Klassen R und RH aus dem Konto des Anteilinhabers gestrichen (ob nun auf Wunsch des Anteilinhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse A desselben Teilfonds umzuwandeln. Anteilinhaber müssen beachten, dass die laufenden Kosten der Anteile der Klasse A höher sind als die der Anteile der Klassen R und R-H.
 - Anteile, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, können normalerweise nur über die M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe 14.2).
 - **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen I und I-H, Anteile der Klassen C/C2 und C-H**, die auf andere Währungen als das Pfund Sterling lauten, sind verfügbar für:
 - geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren und
 - sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und
 - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebühreinnahmen vom ACD erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet;
 - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen solcher Unternehmen ansieht, sowie andere Investoren gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

- Existierende Anteilinhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile bis zum 17. November 2017 hielten, aber nicht mehr den vorstehenden Angaben entsprechen, können diese Anteile weiterhin halten und sind in der Lage weitere Anteile in den Klassen C und I zu zeichnen, die sie bereits halten. Änderungen dieser Vereinbarungen führen zu den oben angegebenen Bedingungen zurück.
- **Anteile der Klasse Z** sind nur nach Ermessen des ACD erhältlich. Anteile der Klasse Z wären dann für Anleger erhältlich, die für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse C, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, in Betracht kommen, jedoch nur dann, wenn der Anleger eine vorherige schriftliche Gebührenzahlungsvereinbarung mit dem ACD geschlossen hat.

Diese Anteile sind so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr des ACD, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und dann im Anteilspreis weitergegeben wird, stattdessen administrativ erhoben und direkt vom Anleger eingezogen.

- **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP** sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.
 - Für neue Anteilinhaber ab dem 10. März 2022 behält sich der ACD für den Fall, dass der Bestand eines Anlegers an den Anteilen der Klasse PP und der Klasse PP-H (abgesichert) unter das im Prospekt angegebene Mindestanlageniveau fällt, das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen:
 - i) Neuzeichnungen von Anteilen der Klassen PP und PP-H (abgesichert) abzulehnen; und
 - ii) eventuell verbleibende Anteile der Klasse PP und Anteile der Klasse PP-H (abgesichert) in Anteile der Klasse I Pfund Sterling und Anteile der Klasse I-H (abgesichert) gegebenenfalls innerhalb des Fonds umzutauschen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Anleger, die Anteile der Klassen PP und/oder PP-H (abgesichert) halten und deren Bestand ausschließlich aufgrund von Marktbewegungen unter das im Prospekt angegebene Mindestanlageniveau fällt.

- **Auf USD lautende Anteile der Klasse A2** stehen nur Anlegern zur Verfügung, die einen spezifischen vorherigen Vertrag mit dem ACD geschlossen haben (wenn die Anteile der Klasse A2 über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger einen solchen Vertrag mit dem ACD geschlossen haben).

12.6 Anteilinhaber können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilinhaber verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilinhaber Anteile mit einem geringeren Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand für den betreffenden Teilfonds. In diesem Fall kann der Anteilinhaber dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

12.7 Vorbehaltlich der in diesem Prospekt angegebenen Aufrechterhaltung des Mindestanlagebestands des Anteilinhabers kann ein Teil des Anteilbestands eines Anteilinhabers verkauft werden, aber der ACD behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Anteilsverkauf zu verweigern, wenn der Wert der Anteilsklasse eines zu verkaufenden Teilfonds kleiner ist als der in Anhang 1 festgelegte Betrag.

13 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteillinhaberregister

13.1 Anteile können nur als Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmäßige monatliche Beiträge leisten wollen, sollten über den M&G Savings Plan investieren (siehe 14.1).

13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet P.O. Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung unter der Telefonnummer 0800 328 3196 gemacht werden. Telefonische Transaktionen können an jedem Handelstag von 8.00 bis 18.00 Uhr (britische Zeit) erteilt werden (außer Heiligabend und Silvester, wenn das Büro früher schließt). Anträge können auch über die ACD Website platziert werden: www.mandg.co.uk.

- 13.3 Bei postalisch übersandten Zeichnungsanträgen muss der jeweilige Zahlungsbetrag dem Zeichnungsantrag beigefügt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gezeichnet werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem nach Erhalt des Zeichnungsantrags folgenden Bewertungszeitpunkt erfolgen.
- 13.4 Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.
- 13.5 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12.00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt. Anträge, die nach 12.00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt.
- 13.6 Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilinhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen zusammen mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurden; und
 - dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.
- 13.7 Auf ausreichende schriftliche Anweisungen wird in der Regel bei Anteilinhabern von auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen verzichtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilinhaber persönlich erteilt;
 - der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
 - die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilinhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden und
 - der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilinhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens 50.000 GBP.
- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilinhaber (bzw. an den zuerst genannten Anteilinhaber, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem für die Preisfestsetzung maßgeblichen Bewertungszeitpunkt versandt. Gegebenenfalls kann dies mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Antragstellers auf Stornierung geschehen.
- 13.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen des Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilinhabers werden ebenfalls jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) ausgegeben.

14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan

14.1 M&G Savings Plan, M&G ISA, M&G Junior ISA

- 14.1.1 Der ACD bietet den M&G Savings Plan, der in erster Linie als Erleichterung für regelmäßige Einsparungen durch Lastschrift für eine Reihe von M&G Fonds geschaffen worden ist, sowie den M&G ISA und den M&G Junior ISA an, die geschaffen worden sind, dass Personen in Großbritannien mit einer Anzahl von M&G Fonds steuergünstig sparen können. Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Savings Plan, M&G ISA und M&G Junior ISA. Bitte beachten Sie für weitere Informationen einschließlich der Bedingungen unser Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“.
- 14.1.2 Anteile können als Einmalanlage oder monatlich per Lastschrift gekauft werden.

- 14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist die gleiche wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 13.2).
- 14.1.4 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss dem Zeichnungsantrag beigelegt sein.
- 14.1.5 Anträge zum Verkauf von Anteilen können schriftlich an die Adresse in Abschnitt 13.2 gesandt werden. Alternativ können in genehmigten Fällen Anträge zum Verkauf von Anteilen auch telefonisch über die M&G Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 13.2). Die Zahlung der Verkaufserlöse wird spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsantrags durch den ACD gemacht werden, vorausgesetzt, wir wissen, dass die Erlöse aus allen Zeichnungen, einschließlich Lastschriften, gelöscht worden sind. Wir können die Zahlung des Verkaufserlöses von allen ungelöschten Zeichnungen verzögern, bis wir überzeugt sind, dass wir alle Beträge erhalten haben, die uns zustehen. Bitte beachten Sie, dass Anteile von M&G Junior ISA nicht ohne die Zustimmung des HMRC verkauft werden können.
- 14.1.6 Bei Einmalanlagen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, gegebenenfalls mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Anteilszeichners auf Stornierung, zugesandt. Bei Anteilsverkäufen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis ausgestellt.
- 14.1.7 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12.00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt. Anträge, die nach 12.00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt.
- 14.1.8 Das Eigentum der Anteilinhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft.
- 14.1.9 Abschlüsse werden zweimal pro Jahr ausgegeben. Eine Zusammenfassung der Transaktionen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit ausgestellt.

14.2 M&G Securities International Nominee Service

- 14.2.1 Der ACD bietet Nominee-Dienstleistungen an (M&G Securities International Nominee Service), die in erster Linie geschaffen worden sind, um den Kauf und Verkauf von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen zu erleichtern (unter bestimmten Umständen kann der ACD über diesen Service auch auf Pfund Sterling lautende Anteilklassen zum Kauf und Verkauf zulassen). Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Securities International Nominee Service. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Bedingungen des M&G Securities International Nominee Service oder Ihre Vereinbarung mit dem ACD und (gegebenenfalls) Anhang 4A.
- 14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen wollen, müssen das Antragsformular ausfüllen (erhältlich beim ACD) und an folgende Adresse schicken:

RBC I&TS, RE:M&G Securities Limited,
Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette,
Luxemburg.

Ausgefüllte Formulare müssen an einem Handelstag vor 09.30 Uhr MEZ eintreffen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufantrag mit dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt zu werden kann.

- 14.2.3 Anträge für Folgekäufe können direkt an den ACD per Fax (+352 2460 9901) oder Post (an die Adresse in Abschnitt 14.2.2) gesandt werden. Eine solche Kaufanweisung muss die Kontonummer des Anlegers (die auf jeder einzelnen Auftragsmitteilung angegeben ist), den Namen des Anlegers, den Namen des Teilfonds, in den der Betrag investiert werden soll, und die jeweilige Anteilsklasse (ISIN-Code) beinhalten. Fehlen diese Angaben in einer solchen Anweisung, wird es nicht möglich sein, den Antrag zu bearbeiten, und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders zurückgeschickt werden. Der Mindestbetrag für einen Folgekauf pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 1 angegeben.
- 14.2.4 Anträge für Folgekäufe oder Rücknahmeanträge von Anteilen müssen vor 11.30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf oder Verkauf zu dem an diesem Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt wird. Anträge, die nach 11.30 Uhr MEZ eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt.
- 14.2.5 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.
- 14.2.6 Rücknahmeerlöse werden an den Anleger per Banküberweisung nach dem auf der Auftragsbestätigung angegebenen Abrechnungsdatum gezahlt. Dies sollte spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Verkaufsauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.
- 14.2.7 Anleger müssen berücksichtigen, dass die Bearbeitungszeit, die Banken für eine solche Überweisung benötigen, abweichen kann und dass es daher nicht gewährleistet ist, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb der vorgenannten Frist dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.
- 14.2.8 Der Besitz der Anteilinhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G International Investments Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen

15.1 Umtausch

- 15.1.1 Anteilinhaber eines Teilfonds können zu einem beliebigen Zeitpunkt alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds („ursprüngliche Anteile“) in Anteile eines anderen Teilfonds dieses oder eines anderen M&G OEIC („neue Anteile“) umtauschen, sofern sie berechtigt sind, Anteile dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds zu halten und die Anteile auf dieselbe Währung lauten. Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt berechnet, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.
- 15.1.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden. Anteilinhaber können aufgefordert werden, ausreichende schriftliche Anweisungen auszufüllen (die, falls erforderlich – siehe Absatz 14.2.3 – im Falle eines Gemeinschaftsdepots von allen gemeinsamen Anteilinhabern unterzeichnet werden müssen).
- 15.1.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Teilfonds eine Gebühr erheben (siehe Absatz 16.3). Bei der Erhebung einer Gebühr wird diese nicht die Gesamtsumme der jeweiligen Rücknahme- und Ausgabeaufschläge der ursprünglichen Anteile und neuen Anteile übersteigen.
- 15.1.4 Falls ein Umtausch von Anteilen zur Folge hat, dass der Anteilinhaber eine Zahl an ursprünglichen Anteilen bzw. neuen Anteilen hält, deren Wert geringer ist als der Mindestanteilbestand an dem betreffenden Teilfonds, kann der ACD, sofern er dies für angemessen hält, sämtliche im Besitz des Anteilinhabers befindlichen ursprünglichen Anteile in neue Anteile umtauschen oder einen Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch von Anteilen während eines Zeitraums vorgenommen, in dem das Recht der Anteilinhaber, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile zu stellen, ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensweise bei der Rücknahme von Anteilen gelten

entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Umtauschanträge müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds bei dem ACD eingegangen sein, um sie zu den Preisen zu solchen Bewertungszeitpunkten an diesem Handelstag oder an einem anderen, vom ACD jeweils genehmigten Tag ausführen zu können. Umtauschanträge, die nach einem solchen Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds gehalten.

- 15.1.5 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile in der Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.
- 15.1.6 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf von Anteilen und bei Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsteuer gilt.
- 15.1.7 Ein Anteilinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, ist laut Gesetz nicht berechtigt, eine solche Transaktion zu widerrufen oder zu annullieren.
- 15.1.8 Die Bedingungen und aktuellen Gebührensätze für den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds, einschließlich für die von einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G emittierten Anteile, oder für den Umtausch von Anteilen an einem vom ACD verwalteten, regelmäßigen Anlageplan können bei dem ACD erfragt werden.

15.2 Umwandlungen

- 15.2.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.
- 15.2.2 Legt ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung auf, kann der Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse nur dann in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, wenn er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilinhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum des Teilfonds folgenden Handelstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Teilfonds beim ACD eingereicht werden.
- 15.2.3 Beachten Sie bitte, dass Umwandlungen gebührenpflichtig sein können. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.
- 15.2.4 Nach Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von 60 Tagen kann der ACD nach seinem absolut freiem Ermessen Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, falls er der Ansicht sein sollte, dass solch eine Umwandlung im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

16 Transaktionskosten

16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem

Kauf der Anteile abgezogen. Der aktuelle Satz für die Teilfonds ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt. Er unterliegt Abschlägen, die der ACD jeweils nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit den Regulations erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

16.2 Rücknahmegebühr

16.2.1 Der ACD kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Gegenwärtig wird nur beim Verkauf von Anteilen eines Teilfonds, der beim Kauf von Anteilen keinen Ausgabeaufschlag erhebt, eine Rücknahmegebühr erhoben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine verringerte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kapitalgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilinhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts werden für keine Anteilsklasse Rücknahmegebühren erhoben.

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen:

16.2.2.1 wenn er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 wenn er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode bei dem ACD erhältlich.

16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

Beim Umtausch zwischen Anteilsklassen eines Teilfonds fällt derzeit keine Gebühr an, sofern die Klassen nicht auf verschiedene Währungen lauten oder unterschiedliche Gebührenstrukturen haben.

17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen jedes Teilfonds zu Zwecken der Einzelpreisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 23 zusammengefasst.

Der für veräußerte oder erworbene Anlagen erhaltene oder gezahlte Betrag kann jedoch von den zur Berechnung des Anteilspreises verwendeten Werten abweichen. Dies ist auf Portfoliotransaktionskosten wie Maklerprovisionen, Steuern, Abgaben und Handelsspannen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der Anlagen zurückzuführen.

17.1.2 Erwirbt oder veräußert ein Teilfonds Anlagen als Reaktion auf den Kauf (Zeichnung) oder Verkauf (Rücknahme) von Anteilen dieses Teilfonds durch Anleger, können sich die in diesem Absatz 17.1.1

beschriebenen Portfoliotransaktionskosten nachteilig auf den Wert eines Teilfonds auswirken, was auch als „Verwässerung“ bezeichnet wird.

- 17.1.3 Nach den Regulations ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder Verkauf von Anteilen jedes Teilfonds belastet werden, unter anderem durch Anpassung des Nettoinventarwerts um die Verwässerungskosten, um den Anteilspreis zu ermitteln.
- 17.1.4 Es ist nicht möglich genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anteilen in Zusammenhang steht. Der ACD verfolgt jedoch die Politik, unter bestimmten Umständen eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert anzuwenden, um die potenziellen Auswirkungen einer Verwässerung auf einen Teilfonds wesentlich zu reduzieren. Bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung befolgt der ACD COLL 6.3.8.
- 17.1.5 Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Portfoliotransaktionskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds berechnet.
- 17.1.6 Die Entscheidung, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom relativen Volumen der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile des Teilfonds ab. Der ACD kann unter den in Absatz 17.1.7 beschriebenen Umständen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Zeichnungen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber zu sehen ist. Transfers in bar werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes künftige Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Teilfonds (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, mittlerer Kurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Erfolgt keine Verwässerungsanpassung, kann es zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens kommen, durch die das zukünftige Wachstum des Teilfonds möglicherweise eingeschränkt wird.
- 17.1.7 Der ACD wird in der Regel eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn die täglichen Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Zeit zu Zeit einen vom ACD nach seinem alleinigen Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten. Darüber hinaus kann eine Verwässerungsanpassung auch in anderen Fällen angewandt werden, wenn der ACD der Ansicht ist, dass es im Interesse der bestehenden Anteilinhaber (bei Zeichnungen) und der verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) ist, eine Verwässerungsanpassung anzuwenden.
- 17.1.8 Verwässerungsanpassungen würden in der Regel in der Häufigkeit und Größenordnung erfolgen, die in der nachstehenden Tabelle angegeben sind. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern. Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des mittleren Preises hin, wenn Nettozeichnungen für den Teilfonds erfolgen. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des mittleren Preises hin, wenn Nettozeichnungen für den Teilfonds erfolgen. Die Zahlen für die Häufigkeit von Verwässerungsanpassungen basieren auf den Handelsvolumina der Kunden je Teilfonds für die zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2024. Die Zahlen für den Betrag der Verwässerungsanpassung basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen der entsprechenden Teilfonds für die zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2024, einschließlich Spannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern.

Verwässerungsanpassung

Bei den nachstehend aufgeführten Teilfonds erfolgt die Verwässerungsanpassung in der Regel voraussichtlich wie folgt:

Fonds	Häufigkeit der Verwässerungsanpassung	Größenordnung der Verwässerungsanpassung
M&G Japan Fund	2	+0,12 % / -0,12 %
M&G Global Themes Fund	0	+0,13 % / -0,12 %
M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	2	+0,13 % / -0,07 %
M&G Asian Fund	13	+0,30 % / -0,36 %
M&G Japan Smaller Companies Fund	10	+0,26 % / -0,26 %
M&G North American Dividend Fund	1	+0,04 % / -0,05 %
M&G North American Value Fund	3	+0,05 % / -0,06 %
M&G European Sustain Paris Aligned Fund	3	+0,21 % / -0,08 %

17.1.9 Der ACD kann seine derzeitige Verwässerungspolitik durch eine Änderung des Prospekts und eine Mitteilung an die Anteilhaber gemäß den Regulations ändern.

17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

17.2.1 Der ACD kann nach eigenem Ermessen vereinbaren oder bestimmen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilhaber für Anteile an einem Teilfonds die Abwicklung einer Anteilmission oder -rücknahme durch die Übertragung von Vermögen in die bzw. aus den Vermögenswerten der Gesellschaft heraus zu den Bedingungen erfolgt, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bestimmt. Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den Anteilhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilhaber zu übertragen und darf, so vom Anteilhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilhaber die Nettoerlöse aus einem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen. Der ACD kann einem Anteilhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

17.4 Exzessiver Handel

17.4.1 Der ACD rät Anteilhabern generell, im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren und rät im Gegenzug von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelsaktivitäten ab. Solche Aktivitäten können sich nachteilig auf den Teilfonds und andere Anteilhaber auswirken. Der ACD verfügt über verschiedene Mittel, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Anteilhaber vor derartigen Praktiken geschützt werden. Dazu zählen unter anderem:

17.4.1.1 Ablehnung von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen (siehe Absatz 12.2);

17.4.1.2 Bewertung zum Marktwert (siehe Abschnitt 23); und

17.4.1.3 Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Die Handelsaktivitäten der Anteilhaber werden von uns überwacht; sollten wir dabei ein Verhalten beobachten, das unseres Erachtens einen unangemessenen oder exzessiven Handel darstellt, werden wir möglicherweise in Bezug auf die unserer Meinung nach verantwortlichen Anteilhaber folgende Schritte unternehmen:

17.4.2.1 Aussprechen von Verwarnungen, bei deren Nichtbeachtung nachfolgende Zeichnungsanträge für Anteile unter Umständen abgelehnt werden;

17.4.2.2 Einschränkung der bestimmten Anteilhabern zur Verfügung stehenden Handelsmethoden; und/oder

- 17.4.2.3 Auferlegung einer Umtauschgebühr (siehe Absatz 16.3).
- 17.4.3 Diese Schritte dürfen jederzeit von uns ergriffen werden, ohne dass sie vorher angekündigt werden müssen und ohne Haftung für die daraus möglicherweise resultierenden Folgen.
- 17.4.4 Die Aufdeckung unangemessenen oder übermäßigen Handels kann sich mitunter als schwierig erweisen, insbesondere in Fällen, in denen Transaktionen über ein Treuhandkonto getätigt werden. Der ACD kann daher nicht garantieren, dass seinen Anstrengungen bei der Beseitigung solcher Aktivitäten und deren negativer Auswirkungen erfolgreich sein werden.

18 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Der ACD kann Ihre Identität elektronisch überprüfen, wenn Sie bestimmte Transaktionen tätigen. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge zu keiner Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu emittieren oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

19 Handelsbeschränkungen

- 19.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u.a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.
- 19.2 Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen im Vereinigten Königreich bzw. an Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, bzw. an Staatsangehörige oder Bürger von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs bzw. an Personen, die Nominees, Verwahrstellen oder Treuhänder für Staatsangehörige oder Bürger anderer Länder sind, kann durch die Gesetze der jeweiligen Länder bestimmt werden. Die betreffenden Anteilinhaber müssen sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen informieren und diese befolgen. Es liegt in ihrer Verantwortung, sich davon zu überzeugen, dass sie die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Länder vollumfänglich beachten, einschließlich der eventuell erforderlichen Einholung der Zustimmung des Staates, der Devisenkontrollbehörden oder anderer Stellen sowie der Einhaltung anderer notwendigerweise zu beachtender Formalitäten und der Bezahlung jeglicher Emissions-, Transfer- und sonstiger in den betreffenden Ländern zu entrichtender Steuern und Abgaben. Alle Anteilinhaber sind für jegliche Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Zahlungen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese zu leisten sind, und die Gesellschaft (sowie jegliche in ihrem Namen handelnden Personen) wird von jedem Anteilinhaber von jeglicher Haftung für diese von der Gesellschaft (sowie von jeglichen in ihrem Namen handelnden Personen) eventuell zu zahlenden Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Abgaben freigestellt.
- 19.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass jemand Anteile („betroffene Anteile“) direkt bzw. als wirtschaftlich Berechtigter hält und dadurch gegen Gesetze bzw. Vorschriften eines Landes oder Territoriums (bzw. gegen die Auslegung von Gesetzen bzw. Vorschriften seitens einer zuständigen Behörde) verstößt und die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird (bzw. werden würde, falls andere Anteile unter gleichen

Umständen erworben bzw. gehalten würden), ohne dass die Gesellschaft diese Steuern wiedererlangen kann, bzw. wenn ihr dadurch andere Nachteile entstehen (einschließlich der Anforderung, die Anteile unter Kapitalanlage- bzw. ähnlichen Gesetzen und staatlichen Vorschriften eines Landes bzw. Territoriums registrieren zu lassen), oder erhält der ACD Kenntnis davon, dass der/die betreffende(n) Anteilinhaber auf Grund der jeweiligen Gesetze bzw. Vorschriften zur Haltung dieser Anteile nicht berechtigt ist/sind (bzw. nimmt er vernünftigerweise an, dass diese(r) dazu nicht berechtigt ist/sind), kann der ACD den/die Anteilinhaber auffordern, die betroffenen Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, bzw. einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile zu stellen. Überträgt ein Anteilinhaber, an den eine derartige Aufforderung gemäß diesem Absatz ergeht, seine betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Aufforderung an eine zur Haltung qualifizierte Person oder stellt er dem ACD innerhalb dieses Zeitraums keinen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile oder legt er innerhalb dieses Zeitraums gegenüber dem ACD (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nicht in überzeugender Weise dar, dass er und der wirtschaftlich Berechtigte zur Haltung die betroffenen Anteile qualifiziert und berechtigt sind, wird nach Ablauf der dreißigtägigen Frist so verfahren, als sei ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile gemäß den Regulations erteilt worden.

- 19.4 Anteilinhaber, die davon Kenntnis erhalten, dass sie betroffene Anteile halten bzw. besitzen müssen umgehend, sofern sie nicht bereits die oben erläuterte Aufforderung erhalten haben, alle diese Anteile an eine Person übertragen, die zu ihrem Besitz qualifiziert ist oder beantragen beim ACD schriftlich die Rücknahme aller ihrer betroffenen Anteile.
- 19.5 Wird ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gestellt bzw. als gestellt betrachtet, erfolgt die Rücknahme gegebenenfalls genauso wie in den Regulations vorgesehen.

20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

- 20.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Verwahrstelle bzw. muss, sofern die Verwahrstelle dies verlangt, für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder sämtlicher Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 20.2 Die Neuberechnung der Anteilspreise für den Verkauf und Kauf von Anteilen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung endet, oder zum nächsten maßgeblichen Bewertungszeitpunkt nach dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums.
- 20.3 Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung in klarer, fairer und nicht irreführender Weise unter Angabe von Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und gibt den Anteilinhabern genaue Informationen darüber, wie sie weitere Einzelheiten zu den Aussetzungen erhalten.
- 20.4 Wenn solche Aussetzungen stattfinden, veröffentlicht der ACD auf seiner Webseite oder auf anderem allgemeinem Wege ausreichende Einzelheiten, mit denen die Anteilinhaber über die Aussetzung informiert gehalten werden, einschließlich ihrer Dauer, falls bekannt.
- 20.5 Während der Aussetzung besteht keine der in COLL 6.2 (Handel) genannten Verpflichtungen, aber der ACD erfüllt während des Aussetzungszeitraums COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), soweit angesichts der Aussetzung praktisch möglich.
- 20.6 Die Aussetzung endet so bald wie möglich, nachdem die außergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen, der ACD und die Verwahrstelle überprüfen die Aussetzung formell aber mindestens alle 28 Tage und setzen die FCA von der Überprüfung und von jeder Änderung der den Anteilinhabern erteilten Informationen in Kenntnis.

- 20.7 Die außerordentlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Verwahrstelle die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder eine andere Anteilsklasse eines oder aller Teilfonds vorübergehend aussetzen kann, beziehen sich, ohne beschränkt darauf zu sein:
- 20.7.1 auf einen Zeitraum, in dem nach dem Ermessen des ACD oder der Verwahrstelle keine zutreffende Bewertung eines Teilfonds vorgenommen werden kann, einschließlich:
- 20.7.1.1 wenn einer oder mehrere Märkte ohne Vorankündigung geschlossen werden oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- 20.7.1.2 in einem politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Ausnahmezustand; oder
- 20.7.1.3 bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Preis- oder Wertbestimmung der Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verwendet werden.
- 20.7.2 auf Beschluss des ACD nach einer fristgerechten Inkenntnissetzung der Anteilinhaber über die Abwicklung eines Teilfonds (siehe Abschnitt 32).

21 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

22 Bewertung der Gesellschaft

- 22.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig um 12.00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.
- 22.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für angemessen erachtet.

23 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 23.1 Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert seiner Vermögenswerte abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.
- 23.2 Das gesamte Fondsvermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.
- 23.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 23.4 aufgeführten sonstigen Vermögenswerte), oder Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 23.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 23.3.1.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zum jeweils aktuellen Preis; oder
- 23.3.1.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaigen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert wird; oder
- 23.3.1.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, oder falls der letzte verfügbare Preis die Schätzung des ACD in Bezug auf

den Wert der Anteile nicht widerspiegelt, erfolgt die Bewertung zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.

23.3.2 sonstige übertragbare Wertpapiere:

23.3.2.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder

23.3.2.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder

23.3.2.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.

23.3.3 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in 23.3.1 und 23.3.2 genannten Vermögens:

Die Bewertung erfolgt zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD einen angemessenen Mittelkurs darstellt.

23.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagenkonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.

23.5 Vermögen, bei dem es sich um eine Eventualverbindlichkeit handelt, wird wie folgt bewertet:

23.5.1 Falls es sich um eine verkaufte Option handelt (und die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Fondsvermögens geworden ist), wird der Nettobewertungsbetrag der Forderung aus einer solchen Prämienzahlung abgezogen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat, wird die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart;

23.5.2 Handelt es sich um ein außerbörslich gehandeltes Future, wird es in Übereinstimmung mit einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert der Glattstellung in der Berechnung einbezogen;

23.5.3 Handelt es sich um eine andere Form einer Eventualverbindlichkeit, wird das Vermögen zum Nettowert der Einschusszahlung bei der Glattstellung (als positiver oder negativer Wert) einbezogen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat, wird es auf der Grundlage einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode berücksichtigt.

23.6 Bei der Berechnung des Wertes des Fondsvermögens wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anweisungen zur Emission oder Annullierung von Anteilen ausgeführt (und etwaige Barmittel gezahlt oder empfangen) wurden, unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.

23.7 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 23.8 und 23.9 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.

23.8 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 23.7 nicht berücksichtigt.

23.9 In Absatz 23.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.

23.10 Für die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bestehenden Steuerverbindlichkeiten, einschließlich (soweit zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragsteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftsteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern und etwaiger ausländischer Steuern und Abgaben, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.

- 23.11 Für aus dem Fondsvermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und etwaig hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 23.12 Der Kapitalbetrag aus etwaigen offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und etwaige aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 23.13 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 23.14 Ferner werden sonstige in das Fondsvermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 23.15 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.
- 23.16 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- 23.17 Währungen oder auf andere Währungen als die Bewertungswährung eines Teilfonds lautende Vermögenswerte werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem geltenden Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber führen sollte. Die Bewertungswährung der einzelnen Teilfonds ist in Anhang 1 angegeben.

24 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilklassen

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Preis je Anteil, zu dem Anleger einen Anteil verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1).

25 Grundlage für die Preisfestsetzung

Für Anteile in den jeweiligen Klassen gilt ein einziger Preis. Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

26 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Preise der auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen werden täglich auf unserer Internetseite unter www.mandg.com veröffentlicht oder können bei unserer Kundenserviceabteilung gebührenfrei unter der Nummer 0800 390390 abgerufen werden.

27 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 41 angeführten Risikofaktoren beachten.

28 Gebühren und Kosten

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Gebühren und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber auf seine Anlage zu tragen hat, und wie diese funktionieren. Er enthält Einzelheiten zu den Zahlungen, die von der Gesellschaft und ihren Teilfonds als Aufwendungen und als Gebühren für Leistungen in Bezug auf die Führung, den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds vorgenommen werden können.

28.1 Die jährliche Gebühr des ACD

28.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben und zur Vergütung bestimmter Leistungen Dritter ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds abzuziehen. Die Gebühr wird als „jährliche Gebühr“ des ACD bezeichnet.

28.1.2 Die jährliche Gebühr deckt unter anderem Folgendes ab:

- (1) die Gebühren und Aufwendungen des ACD,
- (2) die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern (einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle),
- (3) die Gebühren für die Erbringung von Absicherungsleistungen, die beim Angebot von abgesicherten Anteilsklassen anfallen,
- (4) alle in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der einzelnen Teilfonds zu zahlenden Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen, die gemäß den FCA-Regeln aus dem Fondsvermögen entnommen werden dürfen, mit Ausnahme der in Abschnitt 28.4 „Sonstige, nicht in der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Teilfonds“ dargelegten. Diese zulässigen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen umfassen:
 - (a) die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle, ihre Verwahrgebühren in Bezug auf die Verwahrung von Fondsvermögen und ihre mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren;
 - (b) die Gebühren und Aufwendungen der Registerstelle für die Einrichtung und Führung des Anteilinhaberregisters und aller Teilanteilnehmerregister;
 - (c) Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Gründung, Zulassung und Registrierung eines neuen Teilfonds und das Angebot von Anteilen;
 - (d) Dokumentationskosten und -aufwendungen wie die Erstellung, der Druck und die Verbreitung des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahresberichte der Gesellschaft und aller sonstigen Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden;
 - (e) Kosten für die Registrierung, Veröffentlichung von Anteilspreisen, Börsennotierung, Auflegung, Umwandlung und Stornierung von Anteilsklassen;
 - (f) Kosten für die Erstellung und den Versand von Zahlungen der Gesellschaft;
 - (g) Kosten für das Abhalten und Einberufen von Versammlungen der Anteilinhaber;
 - (h) sonstige Rechtskosten, mit Ausnahme der außergewöhnlichen Auslagen, auf die in Abschnitt 28.4.1 Bezug genommen wird;
 - (i) Prüfungsgebühren und -aufwendungen;
 - (j) Verbindlichkeiten, die Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus Zusammenlegungen, Verschmelzungen oder Umstrukturierungen darstellen, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Teilfonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den Regulations näher ausgeführt;
 - (k) ggf. MwSt. auf die jährliche Gebühr oder die einzelnen in der jährlichen Gebühr enthaltenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen.

- 28.1.3 Die Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Researchleistungen, die von Brokern oder unabhängigen Researchanbietern für die Anlageverwaltungsgesellschaft erbracht werden, werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.
- 28.1.4 Die Kosten eines Teilfonds in Bezug auf Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden in der Regel vom ACD aus der jährlichen Gebühr getragen, um sicherzustellen, dass diese nicht zusätzlich zu der jährlichen Gebühr von den Anteilhabern erhoben werden. Der ACD trägt aus der jährlichen Gebühr jedoch nicht die Kosten im Zusammenhang mit Investmentfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT), in die der Teilfonds direkt oder indirekt investiert ist.

28.2 Berechnung und Anwendung der jährlichen Gebühr

- 28.2.1 Die jährliche Gebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen der einzelnen Teilfonds festgelegt. Der Jahressatz dieser Gebühr ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 angegeben.
- 28.2.2 Die jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet:
- Der ACD erhebt täglich ein 365stel der jährlichen Gebühr (bzw. ein 366stel, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt). Wenn ein Tag kein Handelstag ist, berücksichtigt der ACD die Gebühr am nächsten Handelstag. Der ACD berechnet diese Gebühr auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse am vorherigen Handelstag.
- 28.2.3 Die jährliche Gebühr wird zwar täglich berechnet und im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt, sie wird jedoch alle vierzehn Tage nachträglich an den ACD gezahlt.
- 28.2.4 Bei der Festlegung der jährlichen Gebühr übernimmt der ACD das Risiko, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds soweit fällt, dass die jährliche Gebühr ihn nicht vollständig für die Gebühren und Aufwendungen entschädigt, die der ACD ansonsten den einzelnen Teilfonds berechnen könnte. Umgekehrt hat der ACD keine Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilhabern, falls die Summe der jährlichen Gebühren in einem Zeitraum über die ihm entstehenden Gebühren und Aufwendungen hinausgeht, und der ACD den überschüssigen Betrag behält.

28.3 Änderungen der jährlichen Gebühr

- 28.3.1 Der ACD behält sich das Recht vor, die jährliche Gebühr zu erhöhen oder zu reduzieren. Im Fall von Änderungen der jährlichen Gebühr informiert der ACD die Anteilhaber im Einklang mit den Anforderungen der FCA gemäß dem COLL Sourcebook. Dies gilt nicht für Änderungen der Höhe des Abschlags von der jährlichen Gebühr (wie in Abschnitt 28.5 beschrieben) aufgrund einer Änderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds.

28.4 Sonstige, nicht in der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Teilfonds

28.4.1 Zusätzlich zur jährlichen Gebühr und im Einklang mit dem COLL Sourcebook werden die folgenden Zahlungen, sowie die eventuell darauf anfallende Mehrwertsteuer bei ihrem Anfallen aus dem Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds vorgenommen.

- (a) Portfoliotransaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen, Steuerabgaben (einschließlich Stempelsteuern) und andere Auslagen, die notwendigerweise bei der Ausführung von Transaktionen für die Teilfonds entstehen;
- (b) außergewöhnliche Auslagen einschließlich unter anderem von Gerichtskosten und der Gebühren und Aufwendungen von Rechts- und sonstigen professionellen Beratern („außergewöhnliche Auslagen“);
- (c) Zinsen für Kredite und bei der Bereitstellung oder Tilgung solcher Kredite bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite für die Teilfonds entstandene Kosten;
- (d) Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Vermögen der Teilfonds bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entrichten sind;
- (e) alle Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt 28.4.1. dargelegten Gebühren oder Aufwendungen.

28.5 Abschläge von der jährlichen Gebühr

28.5.1 Der ACD gibt einen Teil der potenziellen Einsparungen aufgrund von Skaleneffekten dank eines erheblichen Wachstums des verwalteten Vermögens eines Teilfonds an die Anteilhaber weiter, indem er einen Abschlag auf die jährliche Gebühr des Teilfonds gewährt. Der maßgebliche Abschlag von der jährlichen Gebühr ist vom Volumen des Teilfonds abhängig, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

28.5.2 Der ACD behält sich das Recht vor, die Nettoinventarwertspannen oder die mit den einzelnen Nettoinventarwertspannen verbundenen Abschläge zu ändern, wie in der Tabelle in Abschnitt 28.5.4 angegeben.

Im Falle solcher Änderungen informiert der ACD die Anteilhaber.

28.5.3 Der ACD überprüft den Nettoinventarwert der Teilfonds mindestens vierteljährlich und wendet den maßgeblichen Abschlag sobald wie möglich, spätestens 13 Geschäftstage nach dem Quartalsende, vorausschauend an. Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds gefallen ist, entfernt oder reduziert der ACD einen Abschlag nur, wenn der Nettoinventarwert nach Anwendung eines Puffers unter die jeweilige Schwelle fällt, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

28.5.4 Die reduzierte jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet: Jährliche Gebühr (gemäß Anhang 1) – Abschlag (gemäß der nachstehenden Tabelle):

Nettoinventarwert des Fonds	Abschlag von der jährlichen Gebühr	Puffer im Falle eines rückläufigen Nettoinventarwerts
0-1 Mrd. GBP	Null	Nicht zutreffend
1-2 Mrd. GBP	0,02 %	100 Mio. GBP
2-3 Mrd. GBP	0,04 %	100 Mio. GBP
3-4 Mrd. GBP	0,06 %	100 Mio. GBP
4-5 Mrd. GBP	0,08 %	200 Mio. GBP
5-6 Mrd. GBP	0,10 %	200 Mio. GBP
Mehr als 6 Mrd. GBP	0,12 %	200 Mio. GBP

Siehe folgendes Rechenbeispiel:

Zeitraum	Verwaltetes Vermögen des Fonds	Jährliche Gebühr mit Abschlag für die jährliche Gebühr der Anteile der Klasse A: 1,40 %
1. Quartal	1,67 Mrd. GBP	1,38 % (1,40 % - 0,02 %) Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,02 % angewendet, weil der NIW des Teilfonds zw. 1-2 Mrd. GBP liegt.
2. Quartal	958 Mio. GBP	1,38 % Keine Änderung, weil der NIW des Teilfonds innerhalb des Puffers von 100 Mio. GBP liegt und dieser nicht unter die Schwelle von 900 Mio. GBP reduziert wurde.
3. Quartal	882 Mio. GBP	1,40 % Der Abschlag von 0,02 % entfällt, da der NIW des Teilfonds unter dem Puffer von 100 Mio. GBP liegt.
4. Quartal	1,05 Mrd. GBP	1,38 % (1,40 % - 0,02 %) Es wird ein Abschlag von 0,02 % angewendet, da der NIW des Teilfonds innerhalb der Spanne von 1-2 Mrd. GBP liegt.
5. Quartal	2,15 Mrd. GBP	1,36 % (1,40 % - 0,04 %) Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,04 % angewendet, weil der NIW des Teilfonds zw. 2-3 Mrd. GBP liegt.

Informationen zur jährlichen Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind unter www.mandg.co.uk verfügbar.

28.6 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

28.6.1 Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beiden) entnommen, je nachdem, ob es sich um ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile handelt.

- Bei ausschüttenden Anteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden.
- Bei thesaurierenden Anteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

Zuweisung von Gebühren

	Thesaurierende Anteile	Ausschüttende Anteile
Jährliche Gebühr	100 % dem Ertrag	100 % dem Kapital
Portfoliotransaktionskosten	100 % dem Kapital	100 % dem Kapital
Außergewöhnliche Auslagen	100 % dem Ertrag	100 % dem Ertrag
Zinsen für Kredite	100 % dem Ertrag	100 % dem Ertrag
Bei der Bereitstellung oder Tilgung von Krediten bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen von Krediten für die Teilfonds entstandene Kosten	100 % dem Ertrag	100 % dem Ertrag

28.7 Die laufende Kostenquote

28.7.1 Jede Anteilsklasse eines Teilfonds hat eine laufende Kostenquote, die in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesen ist.

28.7.2 Die laufende Kostenquote soll den Anteilhabern helfen, die Auswirkungen der jährlichen Kosten für ihre Anlage einzuschätzen und zu verstehen und die Höhe dieser Kosten mit der Höhe der Kosten bei anderen Fonds zu vergleichen. Sie entsprechen normalerweise der jährlichen Gebühr des ACD, sofern keine außergewöhnlichen Auslagen (wie in Absatz 28.4 beschrieben) entstanden sind oder ein Teilfonds direkt oder indirekt in einem Investmentfonds oder einer Immobilieninvestmentgesellschaft (REIT) investiert ist oder ein Abschlag auf die jährliche Gebühr des ACD angewendet oder entfernt wurde.

28.7.3 Die laufende Kostenquote enthält keine Portfoliotransaktionskosten und Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, sie berücksichtigt jedoch die Auswirkungen der verschiedenen in diesem Abschnitt aufgeführten Gebühren und Aufwendungen.

Ebenso wie anderen Anlegern in den Finanzmärkten entstehen den Teilfonds beim Kauf und Verkauf von Anlagen zur Verfolgung ihres Anlageziels Kosten. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsmargen, Maklerprovisionen, Übertragungssteuern und Stempelsteuern, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit Transaktionen entstehen.

Die Jahresberichte der einzelnen Teilfonds enthalten weitere Informationen über die in dem relevanten Berichtszeitraum angefallenen Portfoliotransaktionskosten.

28.7.4 Die laufende Kostenquote enthält keine Zinsen auf Fremdkapital.

29 Anteilhaberversammlungen und Stimmrechte

29.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat die Gesellschaft beschlossen, keine Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

29.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

29.2.1 Der ACD oder die Verwahrstelle können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

29.2.2 Anteilhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

29.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilhaberversammlung (außer bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einberufungsbekanntmachung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilhaber persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte anwesend sind, so ist die vertagte Versammlung beschlussfähig, wenn eine Person anwesend ist, die zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Mitteilungen über die Einberufung von Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilhabern normalerweise schriftlich an die im Anteilhaberregister eingetragenen Adressen oder im Ermessen des ACD, an eine andere Adresse, die wir für Korrespondenzzwecke haben mögen, übersandt.

29.4 Stimmrechte

- 29.4.1 Auf einer Anteilhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.
- 29.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen zu den mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechten in dem Verhältnis, das der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile hat, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.
- 29.4.3 Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.
- 29.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75 % der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 29.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen (gemäß Definition in den Regulations) des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer hinsichtlich Anteilen, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.
- 29.4.6 „Anteilhaber“ im Sinne dieses Abschnitts 33 sind Anteilhaber an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, an dem eine Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, schließt jedoch Anteilhaber aus, von denen der ACD weiß, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilhaber sind.
- 29.4.7 Anleger, die den M&G Securities International Nominees Service verwenden, deren Beteiligungen über M&G International Investments Nominees Limited registriert sind, werden auf Hauptversammlungen ein Stimmrecht erhalten, wenn der ACD im alleinigen Ermessen zur Ansicht gelangt, dass die Interessen dieser Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

29.5 Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

29.6 Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Anteilklasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte dürfen nur geändert werden, wenn dies gemäß den Mitteilungsanforderungen laut COLL 4.3R erfolgt.

30 Besteuerung

30.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die nachstehenden Angaben sollen lediglich als allgemeine Zusammenfassung des britischen Steuerrechts und der britischen Steuerpraxis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts dienen und können sich ändern. Anleger, die sich über ihre steuerliche Position im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit einem Teilfonds im Unklaren sind, sollten einen professionellen Berater im Vereinigten Königreich zu Rate ziehen.

30.2 Besteuerung der Gesellschaft

30.2.1 Erträge

Jeder Teilfonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftsteuer zum Basiseinkommenssteuersatz (gegenwärtig 20 %).

30.2.2 Kapitalgewinne

In einem Teilfonds auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

30.3 Ausschüttungen

Teilfonds, die während des gesamten, betreffenden Ausschüttungszeitraumes zu mehr als 60 % in qualifizierten Vermögenswerten (vorwiegend verzinslich) angelegt sind, können beschließen, Zinsausschüttungen vorzunehmen. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen erfolgen. Der ACD beabsichtigt derzeit, die folgenden Fonds so zu verwalten, dass sie Zinsausschüttungen vornehmen können:

Derzeit gibt es keine.

30.4 Besteuerung der Anleger

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig zur Information von Anteilhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

30.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Für alle Steuerzahler gilt ein Freibetrag von 500 GBP (ab dem 6. April 2024) auf britische Dividenden. Für Dividendenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 8,75% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 33,75% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 39,35% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.

30.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Für Anteilhaber, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich handelt, werden Ausschüttungen in den Teil, der aus den von dem Teilfonds im Vereinigten Königreich erzielten Dividendenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, aufgeteilt.

Der Teil, der aus Erträgen besteht, ist im Allgemeinen nicht steuerbar. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um jährliche Zahlungen und unterliegt der Körperschaftsteuer. Für den steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung wird angenommen, dass dieser abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20 % ausgezahlt wurde, der mit der vom Anteilhaber zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

30.4.3 Zinsausschüttungen

Die Zinsausschüttungen erfolgen derzeit ohne Abzug der Einkommenssteuer.

Es besteht ein Sparerfreibetrag, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten 1.000 GBP bzw. für höher veranlagte Steuerzahler die ersten 500 GBP der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind. Für Steuerzahler, die den zusätzlichen Satz zahlen, ist kein Freibetrag verfügbar.

Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Anteile eines Fonds halten, der Zinsausschüttungen vornimmt, sollten beachten, dass die Erträge den Regeln betreffend Kreditbeziehungen unterliegen.

30.4.4 Kapitalgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragsteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragsteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn über 60 % der Anlagen eines Teilfonds verzinsliche Anlagen oder wirtschaftlich mit verzinslichen Anlagen gleichzusetzen sind, unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gehaltenen Anlagen generell den Regeln betreffend Kreditbeziehungen.

31 Ertragsausgleich

31.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.

31.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.

31.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Abschnitt 33.2.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

32 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

32.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt als nicht eingetragene Gesellschaft im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations. Ein Teilfonds darf nur im Rahmen der Regulations aufgelöst werden.

32.2 Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.

32.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:

32.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder

- 32.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als 10.000.000 GBP beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung des Teilfonds wünschenswert ist); oder
- 32.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft oder den Teilfonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.
- 32.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:
- 32.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft oder den Teilfonds keine Anwendung mehr;
- 32.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Teilfonds ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft oder den Teilfonds emittiert oder annulliert;
- 32.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 32.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;
- 32.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Abschnitten 32.4.1 und 32.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.
- 32.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds die Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Teilfonds verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenauszahlungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Fondsvermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Fondsvermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllt wurden, wird er die Verwahrstelle dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen etwaig verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft oder dem Teilfonds übersandt wird.
- 32.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft werden die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 32.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 32.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Fondsvermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.

- 32.9 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugewiesen.
- 32.10 Die Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.

33 Allgemeine Informationen

33.1 Rechnungslegungsperioden

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jährlich am 31. August (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet jährlich am letzten Tag im Februar.

33.2 Ertragszuteilung

- 33.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr und, für bestimmte Teilfonds, in jeder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1).
- 33.2.2 Ertragsausschüttungen für jeden Teilfonds werden, wie in Anhang 1 beschrieben, an oder vor den Daten der jährlichen Ertragsausschüttung vorgenommen.
- 33.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder an die Gesellschaft zurück.
- 33.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode zur Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten des jeweiligen Teilfonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des jeweiligen Teilfonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.
- Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.
- 33.2.5 Erträge aus Schuldtiteln
- Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Amortisation von Abschlägen oder von Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.
- 33.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilhaber ein alleiniger Anteilhaber.
- 33.2.7 Erträge, die durch die Anlagen des Teilfonds erwirtschaftet wurden, wachsen in jeder Rechnungslegungsperiode an. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge des Teilfonds an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

33.2.8 Bei Teilfonds, die keine thesaurierenden Anteile ausgeben, hat der Anteilinhaber die Wahl, seine Erträge in den Kauf weiterer Anteile des betreffenden Teilfonds zu investieren. Wurde die Wiederanlage der Erträge gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage zugeteilter Erträge erfolgt vierzehn Tage vor dem betreffenden Zuteilungsdatum.

33.3 Jahresberichte

33.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr auf unserer Website veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode auf unserer Website veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

33.3.2 Die in den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltenen Abschlüsse der Teilfonds werden in der Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Die Bewertungswährung der einzelnen Teilfonds ist jeweils in Anhang 1 angegeben.

33.4 Dokumente der Gesellschaft

33.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenlos an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (britische Zeit) in den Geschäftsräumen des ACD in 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:

33.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

33.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde);

33.4.1.3 Die Anteilinhaber können die vorgenannten Dokumente und den Prospekt an den vorgenannten Adressen beziehen. Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für bestimmte Dokumente erheben. Der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sowie der Prospekt stehen jedoch jedermann kostenlos zur Verfügung.

33.5 Risikomanagement und sonstige Informationen

Folgende Informationen sind auf Verlangen beim ACD erhältlich:

33.5.1 Informationen zu den Verfahren des Risikomanagements, die in Bezug auf die einzelnen Teilfonds angewandt werden, zu den für das Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen und zu den Entwicklungen der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien.

33.5.2 Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze der Anlageverwaltungsgesellschaft legen fest, auf welcher Grundlage der ACD Transaktionen vollzieht und Aufträge für die Gesellschaft erteilt. Dabei erfüllt die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Pflichten nach dem FCA Handbook, um für den ACD im Auftrag der Gesellschaft bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

33.5.3 Ausübung von Stimmrechten

Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft, um zu bestimmen, wie die mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte zum Nutzen jedes einzelnen Teilfonds auszuüben sind. Genaue Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen mit Blick auf die Ausübung von Stimmrechten stehen ebenfalls zur Verfügung.

33.5.4 EU-Benchmark-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (auch als „EU-Benchmark-Verordnung“ bezeichnet) muss der ACD robuste schriftliche Pläne erstellen und pflegen, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark (wie in der EU-Benchmark-Verordnung definiert) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der ACD kommt dieser Verpflichtung nach. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anforderung erhältlich.

33.5.5 Geschenke und Einladungen

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder eine andere Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft zu erörtern. Weiterhin können der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen 150 GBP für Einladungen und 30 GBP für Geschenke.

33.6 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

33.7 Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu mindern. In diesem Abschnitt wird die Verwaltung von Sicherheiten erläutert, die die Teilfonds in solchen Fällen anwenden.

33.7.1 Zulässige Sicherheiten

Von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten können eingesetzt werden, um ihr Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern diese den in den Regulations dargelegten Kriterien entsprechen, und zwar insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit.

Sicherheiten sollten insbesondere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- 33.7.1.1 Nicht in bar hinterlegte Sicherheiten sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- 33.7.1.2 Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge („haircuts“) vorgenommen werden;
- 33.7.1.3 Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und erwartungsgemäß keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist;

33.7.1.4 Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten auf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds beläuft;

33.7.1.5 Sicherheiten sollten ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den jeweiligen Kontrahenten jederzeit vollständig von den Teilfonds geltend gemacht werden können.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus:

33.7.1.6 liquiden Vermögenswerten wie Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;

33.7.1.7 Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institute und Unternehmen innerhalb der EU, regional und weltweit ausgegeben oder garantiert werden;

33.7.1.8 Anteilen oder Beteiligungen, die von geldmarktnahen Organismen für gemeinsame Anlagen mit AAA-Rating oder gleichwertig ausgegeben werden, deren NIW täglich ermittelt wird;

33.7.1.9 Anteilen oder Beteiligungen an OGAW/„UK-OGAW“, die vorrangig in Anleihen/Anteile wie nachfolgend in 33.7.1.10 und 33.7.1.11 beschrieben investieren;

33.7.1.10 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die über angemessene Liquidität verfügen; und

33.7.1.11 Anteilen, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Eine Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln kann nur getätigt werden, sofern dies nach den geltenden Regulations zulässig ist.

33.7.2 Umfang von Sicherheiten

Jeder Teilfonds legt die Höhe der Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung fest unter Bezugnahme auf die geltenden Beschränkungen des Kontrahentenrisikos und weiter unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der herrschenden Marktbedingungen.

33.7.3 OTC-Derivatgeschäfte

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet allgemein die Gegenpartei zu einem OTC-Derivat, eine Sicherheit bei dem Teilfonds zu hinterlegen, die jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100 % des Engagements des Teilfonds im Rahmen der Transaktion darstellt.

33.7.4 Sicherheitsabschläge („Haircuts“)

Die Eignung von Sicherheiten und Sicherheitsabschläge richten sich nach verschiedenen Faktoren, wie unter anderem die Vermögenswerte, die dem Teilfonds zur Buchung zur Verfügung stehen, sowie die Art der Vermögenswerte, die der Teilfonds als Sicherheiten akzeptiert. Generell gilt jedoch, dass sie von erstklassiger Qualität und hochliquide sind und unter normalen Marktbedingungen keine wesentlichen Korrelationen zu dem Kontrahenten aufweisen.

Durch die Annahme von Sicherheiten soll das Ausfallrisiko abgesichert werden, während Sicherheitsabschläge zur Absicherung des mit dieser Sicherheit einhergehenden Risikos dienen. Somit sind Sicherheitsabschläge eine Anpassung an den notierten Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, im Rahmen derer dem unerwarteten Verlust Rechnung getragen wird, der entstehen kann, wenn sich das Wertpapier infolge eines Ausfalls des Kontrahenten nur schwierig veräußern lässt. Durch

die Anwendung eines Sicherheitsabschlags wird der notierte Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers in einen wahrscheinlichen künftigen Liquiditäts- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Die vorgenommenen Sicherheitsabschläge ergeben sich somit aus dem angenommenen Kredit- und Liquiditätsrisiko der Sicherheit und fallen je nach Art des Vermögenswerts und des Fälligkeitsprofils „aggressiver“ aus.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft typischerweise die folgenden Arten von Sicherheiten und nimmt diesbezüglich die folgenden Sicherheitsabschläge vor:

Art der Sicherheit	Typischer Abschlag
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	1 % bis 20 %
Unternehmensanleihen	1 % bis 20 %

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, soweit dies als erforderlich erachtet wird von dieser Höhe der Sicherheitsabschläge abzuweichen. Berücksichtigung finden dabei die Merkmale der Vermögenswerte (wie die Bonität der Emittenten, die Fälligkeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte). Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich des Weiteren das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten als die aufgeführten zu akzeptieren. Auf in bar hinterlegte Sicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

33.7.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die der Fonds im Auftrag eines Teilfonds nicht in bar erhalten hat, können verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden, sofern möglich und im zulässigen Rahmen der Regulations.

Von den Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

- 33.7.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der FCA als den im EU-Recht niedergelegten Regulations entsprechen;
- 33.7.5.2 in Staatsanleihen von hoher Anlagequalität investiert werden;
- 33.7.5.3 als umgekehrte Pensionsgeschäfte genutzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, und der jeweilige Teilfonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- 33.7.5.4 in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu einer gemeinsamen Definition von europäischen Geldmarktfonds definiert.
- 33.7.5.5 Die Wiederanlage von Barsicherheiten sollte ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten auf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Dem Teilfonds kann bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Verluste dieser Art können auftreten, wenn der Wert der Anlage, die mit der erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, gesunken ist. Eine Wertminderung einer solchen Anlage der Barsicherheit würde den verfügbaren Betrag der Sicherheit senken, den der Teilfonds an den Kontrahenten bei Abschluss der Transaktion zurückgeben muss. Der Teilfonds wäre verpflichtet, die wertmäßige Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem an den Kontrahenten zurückzugebenden verfügbaren Betrag auszugleichen, wodurch für den Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

34 Steuerreporting

Gemäß der britischen Steuergesetzgebung in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch kann der ACD verpflichtet sein, den Nachweis bestimmter Daten einzuholen, wie z. B. Steuernummer, Adresse und Geburtsdatum des Anteilinhabers, wo er für Steuerzwecke ortsansässig ist, oder die Steueridentifikationsnummer, wenn es eine juristische Person ist. Unter bestimmten Umständen (einschließlich derer, wenn ein Anteilinhaber dem ACD die angeforderten Informationen nicht liefert) ist der ACD verpflichtet, persönliche Daten des Anteilinhabers sowie die Einzelheiten seiner Beteiligung an die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs zu berichten. Diese Information kann dann an andere Steuerbehörden weitergeleitet werden.

35 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenserviceabteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wurde, wenden Sie sich bitte an: The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR.

36 Sonderkonditionen

Der ACD kann bestimmten Anlegergruppen jederzeit Sonderkonditionen für Anlagen gewähren (d. h. auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder die Mindestanlage verzichten oder einen Nachlass auf die bisher für den Anleger angefallene jährliche Gebühr des ACD gewähren). Bei seiner Prüfung, ob einem Anleger solche Sonderkonditionen gewährt werden, wird der ACD sicherstellen, dass er damit nicht gegen seine Pflicht verstößt, im allgemeinen besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder auf die Mindestanlage verzichtet oder einen Nachlass auf die für Anleger einer Klasse bisher angefallene jährliche Gebühr des ACD gewährt, wenn diese Anleger ausreichend hohe Beträge als Erstanlage investieren bzw. davon auszugehen ist, dass sie dies langfristig tun werden. Dies ist beispielsweise bei Platforddienstleistern und institutionellen Anlegern einschließlich Dachfondsanlegern der Fall.

Außerdem kann der ACD ähnliche Vorzugskonditionen den Angestellten von Unternehmen der M&G Gruppe oder deren verbundenen Unternehmen gewähren.

37 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

37.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.

37.2 Die Anteile des Teilfonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Prospekts Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Teilfonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

38 Märkte für die Teilfonds

Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

39.1 Anteile der Gesellschaft sind und bleiben weithin verfügbar. Die Zielanlegerkategorien sind Kleinanleger und institutionelle Anleger.

39.2 Anteile der Gesellschaft werden auch weiterhin weithin vermarktet und verfügbar gemacht, um die Zielanlegerkategorien zu erreichen, und zwar auf eine Weise, die dazu geeignet ist, diese Anlegerkategorien anzuziehen.

40 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizientes Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlangte die Gesellschaft den Status eines „UK-OGAW“ (von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der in Großbritannien geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt).

Gemäß AIFMD-Richtlinie gilt das Vereinigte Königreich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Drittstaat mit alternativen Investmentfonds.

Bitte besuchen Sie die folgende Website:

<https://global.mandg.com/our-business/mandg-investments/mandg-investments-business-policies> für aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

41 Risikofaktoren

Allgemeine Risiken		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Risiko von Kapital – und Ertragsschwankungen	Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen mit Aktien-, Renten- und sonstigen börsennahen Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt oder das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge wird sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht in vollem Umfang zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kapitalkosten	Die den ausschüttenden Anteilen eines Teilfonds zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilklasse beeinträchtigen kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kontrahentenrisiko	Da die Anlageverwaltungsgesellschaft mit einer Vielzahl von Kontrahenten Transaktionen tätigt, Engagements (einschließlich Derivate Transaktionen) eingeht und Bareinzahlungen leisten wird, besteht ein Risiko, dass ein Kontrahent seine Leistungspflichten nicht erfüllt oder insolvent wird. Das Kapital des Teilfonds ist somit einem Risiko ausgesetzt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Teilfonds können Liquiditätsbegrenzungen unterliegen, was bedeutet, dass Wertpapiere weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt werden. Normalerweise können liquide Wertpapiere unter Umständen bei schwierigen Marktbedingungen phasenweise erheblich weniger liquide sein. Daher sind Änderungen des Anlagewerts unter Umständen schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann sich auch der Handel eines Wertpapiers zum letzten notierten Marktkurs oder zu einem beizulegenden Zeitwert als schwierig erweisen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeine Risiken		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Operatives Risiko	Die M&G Gruppe, die Gesellschaft, ihre Teilfonds und die „maßgeblichen Parteien“ (d. h. die Anlageverwaltungsgesellschaft und die übrige M&G Gruppe, die Verwahrstelle, die sonstigen Dienstleister, ihre Beauftragten und Kontrahenten) sind einem operativen Risiko ausgesetzt. Hierbei handelt es sich um das Risiko finanzieller und nichtfinanzieller Auswirkungen aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Mitarbeiter- und Systemfehlern, Fehlern externer Dienstleister oder externen Ereignissen, und dieses besteht in allen Geschäftsbereichen. Die M&G Gruppe versucht, diese operativen Risiken mithilfe von Kontrollmaßnahmen und Verfahren sowie durch die Implementierung eines operativen Risikorahmenwerks zu reduzieren, mit dem die operativen Risiken und diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen einschließlich von IT-, Daten- und Outsourcing-Arrangements identifiziert, beurteilt, verwaltet und dokumentiert bzw. gemeldet werden sollen. Alle Aktivitäten und Prozesse sind jedoch mit operativen Risiken verbunden, und dieses Risiko könnte die Systeme und betrieblichen Abläufe der M&G Gruppe erheblich stören, was zu finanziellen Verlusten, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, negativen Anlageergebnissen und/oder Rufschädigungen führen könnte.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aussetzung des Handels mit Anteilen	Anleger werden daran erinnert, dass unter außerordentlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken bei Rücktritt	Bei Bestehen und Ausübung eines Rücktrittsrechts wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrem Rücktrittsverlangen Kenntnis erlangt haben.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Inflation	Veränderungen der Inflationsrate beeinflussen den Realwert Ihrer Anlage.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung								
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Besteuerung	<p>Die Steuerregelungen, die derzeit für Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland und für die britischen Organismen selbst gelten, unterliegen keinerlei Garantien und können sich in Zukunft ändern. Etwaige Änderungen können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.</p> <p>Die M&G Fonds stützen sich weitgehend auf Steuerabkommen, um die inländische Quellensteuer in den Ländern, in die sie investieren, zu senken. Es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ihre Auslegung zur Anwendung des entsprechenden Steuerabkommens ändern. In der Folge könnten höhere Steuern auf die Anlagen auferlegt werden (z. B. infolge der Erhebung der Quellensteuer in dem ausländischen Rechtsgebiet). Eine solche Quellensteuer kann sich negativ auf die Rendite des Teilfonds und der Anleger auswirken.</p> <p>Im Fall von besonderen Abkommen, die Bestimmungen zur Begrenzung von Vergünstigungen enthalten (z. B. in den USA), kann die steuerliche Behandlung des Teilfonds von den Steuerprofilen der Anleger in dem Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen vorsehen können, dass die Mehrheit der Anleger in dem Fonds aus dem gleichen Rechtsgebiet stammen. Wird der Bestimmung zur Begrenzung von Vergünstigungen nicht nachgekommen, fällt für den Teilfonds eventuell eine erhöhte Quellensteuer an.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Steuerliche Entwicklungen	<p>Die Steuervorschriften, die für M&G Teilfonds gelten, unterliegen infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) technologischen Entwicklungen – Gesetzesänderungen; (ii) Entwicklungen in Bezug auf die Auslegung – veränderte Anwendung von Gesetzen durch Steuerbehörden; und (iii) Marktpraktiken – bei der praktischen Anwendung geltender Steuergesetze kann es zu Schwierigkeiten kommen (z. B. aufgrund operativer Einschränkungen). <p>Änderungen bei Steuervorschriften, die auf M&G Fonds und die Anleger in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland gelten, können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung	M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Risiko von Cyber-Ereignissen	<p>Wie andere Unternehmen auch, setzt der Einsatz des Internet und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Funds, ihre Dienstleister und ihre entsprechenden Geschäftsbereiche den potenziellen Risiken von Cyber-Angriffen oder -Unfällen (den „Cyber-Ereignissen“) aus. Zu den Cyber-Ereignissen gehören beispielsweise der unerlaubte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z. B. über Hackerangriffe), Infektion durch Computerviren oder andere Malware sowie Angriffe, die Funktionen, Geschäftsprozesse oder den Internetzugriff und Internetfunktionen schließen, lahm legen, verlangsamen oder auf andere Weise stören. Neben den absichtlichen Cyber-Ereignissen können auch unbeabsichtigte Cyber-Ereignisse vorkommen, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Freigabe vertraulicher Informationen. Jedes Cyber-Ereignis kann sich auf einen Teilfonds und dessen Anteilhaber negativ auswirken. Ein Cyber-Ereignis kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder seine Dienstleister interner Informationen verlustig gehen, dass ihre Daten beschädigt werden, dass sie ihre operative Funktion verlieren (wie z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder Anteilhabern Geschäfte zu ermöglichen) und/oder Datenschutzgesetze und sonstige Gesetze nicht mehr erfüllen. Neben anderen etwaigen schädlichen Auswirkungen können Cyber-Ereignisse auch Diebstahl, unerlaubte Überwachung und Fehler in der physischen Infrastruktur oder bei den Betriebssystemen eines Teilfonds oder Dienstleisters zur Folge haben. Außerdem können Cyber-Ereignisse bei Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, bewirken, dass die Anlagen des Teilfonds an Wert verlieren.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung																
Höhere Gewalt einschließlich Terrorismus und Pandemie-Risiko	<p>Die M&G-Fonds und die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft für die M&G-Fonds Geschäfte tätigen kann, könnten im Falle eines größeren Terroranschlags oder des Ausbruchs, der Fortsetzung oder des Übergreifens von Kriegen oder sonstigen Feindseligkeiten oder aufgrund von in Erwartung solcher Ereignisse ergriffenen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erhebliche Störungen erleiden.</p> <p>Darüber hinaus könnten eine ernsthafte Pandemie oder eine Naturkatastrophe wie ein Hurrikan oder ein Supertaifun oder in Erwartung oder zur Eindämmung solcher Ereignisse ergriffene staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie Lockdown-Maßnahmen oder eine Taifun-Warnung die Weltwirtschaft und/oder den Betrieb der M&G-Fonds und ihrer Kontrahenten erheblich stören. Insbesondere der jüngste Ausbruch des neuen Coronavirus (COVID-19) in verschiedenen Regionen der Welt könnte die Fähigkeit zur genauen Bestimmung der Preise von Anlagen der M&G-Fonds erheblich beeinträchtigen, was zu einer falschen Bewertung des Vermögens der M&G-Fonds führen könnte. Im Falle einer ernsthaften Pandemie oder Naturkatastrophe können betroffene am Betrieb der M&G-Fonds beteiligte Personen und Unternehmen sowie ihre Kontrahenten aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung gezwungen sein, ihre Büros vorübergehend zu schließen und ihren Mitarbeitern zu untersagen, zur Arbeit zu kommen, sofern sie von dieser Pandemie oder Naturkatastrophe oder von diesen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen betroffen sind. Eine derartige Schließung könnte die für die M&G-Fonds erbrachten Leistungen stark stören und deren Betrieb erheblich beeinträchtigen.</p>	M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung	M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
ESG-Risiko	<p>ESG-Risiken können sich auf verschiedene Weise finanziell wesentlich auf Vermögenswerte und Anlagen auswirken, wie beispielsweise durch höhere Betriebskosten, reduzierte oder verlorene Vermögenswerte, unvorhergesehene Verbindlichkeiten und Strafen, Verlust des Zugangs zu Märkten oder Kunden und Reputationschäden.</p> <p>Beispiele für solche Risiken sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt – die Fähigkeit von Unternehmen, den Klimawandel zu mindern und sich daran anzupassen, das Potenzial für höhere Kohlenstoffpreise, die zunehmende Wasserknappheit und das Potenzial für höhere Wasserpreise, Herausforderungen im Abfallmanagement, Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme. • Soziales – Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsstandards, Gesundheit und Sicherheit, Menschenrechte, Mitarbeiterfürsorge, Bedenken in Bezug auf Daten und Datenschutz und zunehmende technologische Regulierung. • Unternehmensführung – Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands, Anreize für das Management, Qualität des Managements und Einbindung der Stakeholder. 	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ESG-Datenrisiko	<p>ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. gegebenenfalls die Untieranlageverwaltungsgesellschaft) ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Fonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Unvollständige, unrichtige oder nicht verfügbare ESG-Daten können auch als methodische Einschränkung einer nichtfinanziellen Anlagestrategie (wie die Anwendung von ESG-Kriterien o. Ä.) wirken. Wo dieses Risiko identifiziert wird, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. gegebenenfalls die Untieranlageverwaltungsgesellschaft) versuchen, es durch ihre eigene Beurteilung zu mindern.</p>			✓					✓

Derivate		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Risiko von Anlageausschlüssen	Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann potenzielle Anlagen ausschließen, wenn sie bestimmte Kriterien nicht erfüllen (z. B. finanzielle Kriterien wie Mindestkreditratings oder nichtfinanzielle Kriterien wie ESG-Screenings). Dies kann dazu führen, dass sich der Teilfonds anders entwickelt als ähnliche Fonds, die in diese Anlagen investieren dürfen.			✓					✓
Zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate	Der Teilfonds kann Derivatgeschäfte für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingehen, einschließlich Absicherungsgeschäfte und vorübergehende kurzfristige taktische Assetallokation, z. B. zur Werterhaltung eines oder mehrerer Vermögenswerte des Teilfonds und zum Zwecke des Liquiditätsmanagements (d. h. Sicherstellung, dass der Teilfonds angemessen investiert ist). Die zulässigen derivativen Strategien sind dem Dokument zum Risikomanagementverfahren zu entnehmen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Korrelation (Basisrisiko)	Das Korrelationsrisiko bezeichnet das Verlustrisiko durch die Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Bewertung	Das Bewertungsrisiko bezeichnet das Risiko von Abweichungen der Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele und vor allem die nicht an einer Börse gehandelten Derivate (OTC-Derivate) sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft auch als Kontrahenten bei der zu bewertenden Transaktion auftreten. Demzufolge kann die tägliche Bewertung von dem Kurs abweichen, der effektiv beim Handel mit der Position im Markt erzielt werden kann.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Liquidität	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Derivative Transaktionen von besonderem Umfang oder die außerbörslich (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelt werden, sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen. Ein etwaiger Kauf oder Verkauf der Derivate kann zu einem Preis erfolgen, der von dem Preis der Position abweicht, den die Bewertung abbildet.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Derivate – Kontrahent	Bestimmte Arten von Derivaten machen es möglicherweise erforderlich, dass langfristige Engagements bei einzelnen Kontrahenten eingegangen werden. Dies erhöht das Risiko eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Restrisiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der entsprechenden Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten. Dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Teilfonds beeinflussen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Lieferung	Die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung eines Derivatkontrakts bei Fälligkeit kann durch die Illiquidität des zugrunde liegenden Vermögenswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Rechtsrisiken	Transaktionen mit Derivaten werden im Allgemeinen im Rahmen separater rechtlicher Vereinbarungen getätigt. Im Fall von (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelten Derivaten finden die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) ausgearbeiteten Standardklauseln auf das Handelsgeschäft zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten Anwendung. Diese Vereinbarung deckt eine Vielzahl von Situationen ab, wie der Ausfall einer der Parteien und der Bereitstellung und dem Erhalt von Sicherheiten. Demzufolge besteht für den Teilfonds ein Verlustrisiko, wenn Verbindlichkeiten aus diesen Vereinbarungen vor Gericht eingeklagt werden.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Derivate – Volatilität	Es ist weder beabsichtigt noch wird davon ausgegangen, dass sich der Einsatz dieser Derivate wesentlich auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Teilfonds auswirkt. Extreme Marktereignisse sowie der Ausfall oder die Insolvenz des Kontrahenten können jedoch einen Verlust für den Teilfonds bewirken.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Währungs- und Wechselkursrisiko	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Teilfonds lauten.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Währungsrisiko von unbesicherten Anteilsklassen	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert von unbesicherten Anteilsklassen, wenn die Währung der Anteilsklasse von der Bewertungswährung des Teilfonds abweicht.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schwellenmärkte	<p>Wertpapiermärkte in Schwellenmärkten sind generell nicht so groß wie die in den weiter entwickelten Volkswirtschaften und bieten erheblich geringere Handelsvolumina, was potenziell zu fehlender Liquidität führen kann.</p> <p>Investiert ein Teilfonds folglich in erheblichem Umfang in Wertpapiere, die an solchen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, kann sein Nettoinventarwert volatiler sein als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Gesellschaften aus entwickelten Ländern investiert.</p> <p>In bestimmten Ländern können wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus Wertpapierverkäufen an im Ausland ansässige Investoren oder Anlagebeschränkungen bestehen, die den Teilfonds beeinträchtigen können.</p> <p>Viele Schwellenmärkte verfügen nicht über entwickelte Regulierungssysteme oder Offenlegungsstandards. Außerdem sind Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung und andere regulatorische Praktiken und Offenlegungsanforderungen (in Bezug auf die Art, Qualität und Rechtzeitigkeit von den Anlegern offengelegten Informationen), denen Unternehmen in Schwellenmärkten Folge leisten müssen, häufig weniger streng als in entwickelten Märkten. Dementsprechend ist die Bewertung von Anlagemöglichkeiten eventuell schwieriger.</p> <p>Widrige Marktverhältnisse und ungünstige politische Bedingungen, die in bestimmten Schwellenmärkten auftreten, können sich auf die übrigen Länder in der Region ausbreiten.</p>	✓	✓	✓					

Derivate		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
	<p>Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Rahmenbedingungen (einschließlich dem Risiko der Enteignung und Verstaatlichung) treten häufiger in diesen Märkten auf und gefährden den Wert der Anlage. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds vorübergehend ausgesetzt wird.</p> <p>Die Handels-, Abwicklungs- und Verwahrsysteme sind nicht so entwickelt wie die in weiter entwickelten Volkswirtschaften. Daher besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden, durch Betrug, Fahrlässigkeit, Aufsicht oder Katastrophe verloren gehen. Bei Insolvenz einer Unterverwahrsstelle oder Registerstelle oder der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen kann ein Teilfonds möglicherweise keinen Rechtsanspruch auf getätigte Anlagen geltend machen und infolgedessen Verluste erleiden. Unter solchen Umständen kann es dem Teilfonds unmöglich sein, sein Recht gegenüber Dritten durchzusetzen. Unter solchen Umständen haftet die Verwahrsstelle gegenüber einem Teilfonds möglicherweise nicht für daraus resultierende Verluste.</p>								
Fonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren und Anteilsklassen anlegen	<p>Teilfonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren oder Anteilsklassen anlegen, können volatiler sein und ein höheres Kapitalrisiko aufweisen als Fonds, die in ein breiter angelegtes Anlageuniversum investieren. Grund hierfür ist, dass diese Teilfonds gegenüber dem Marktklima des Landes, der Region, des Sektors bzw. der Anteilsklasse, in die sie investieren, anfälliger sind im Vergleich zu Fonds, die unter Umständen Anlagen in mehreren Regionen, Sektoren und Anteilsklassen tätigen.</p>	✓			✓		✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung									
QFI-Regime und damit verbundene Risiken	<p>Das QFI-Regime, das es qualifizierten ausländischen Anlegern erlaubt, direkt in bestimmte Wertpapiere auf dem chinesischen Festland zu investieren, unterliegt den von den zuständigen Behörden auf dem chinesischen Festland erlassenen Regeln und Vorschriften, darunter die China Securities Regulatory Commission, die State Administration of Foreign Exchange und die People's Bank of China und/oder andere relevante Behörden. Anlagen im Rahmen des QFI-Regimes müssen über Inhaber einer QFI-Lizenz erfolgen.</p> <p>Wenn ein Teilfonds über das QFI-System investiert, wird seine Fähigkeit, solche Anlagen zu tätigen oder seine Anlageziele vollständig umzusetzen oder zu verfolgen, von den geltenden Gesetzen, Regeln und Verordnungen (einschließlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Devisenkontrollen und anderen geltenden Anforderungen der VRC, einschließlich der Regeln zu Anlagebeschränkungen sowie der Rückführung und Überweisung von Kapital und Gewinnen) in der VRC beeinflusst, die Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden.</p> <p>Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die QFI-Vorschriften nicht abgeschafft werden, und dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken.</p> <p>Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die QFI-Vorschriften nicht ändern werden oder dass künftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden.</p> <p>Des Weiteren kann die QFI-Lizenz des QFI-Lizenzinhabers jederzeit widerrufen, gekündigt oder anderweitig außer Kraft gesetzt werden, wenn geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Praktiken oder andere Umstände sich ändern, oder aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des QFI-Lizenzinhabers oder aus anderen Gründen.</p> <p>Da neben einem Teilfonds auch andere Parteien über den QFI-Lizenzinhaber investieren können, sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Verstöße gegen die QFI-Vorschriften für Anlagen, die sich aus der Tätigkeit dieser anderen Parteien ergeben, zum Entzug oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf den QFI-Lizenzinhaber als Ganzes führen können. Ein Teilfonds kann daher durch andere Fonds oder Kunden, die über denselben QFI-Lizenzinhaber investieren, beeinträchtigt werden.</p>	✓	M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund

Derivate		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Fonds, die in kleineren Unternehmen und in bestimmten Ländern anlegen	Teilfonds, die vorrangig in kleineren Unternehmen und in einem einzigen Land anlegen, können einer höheren Volatilität und einem größeren Kapitalrisiko unterliegen als Fonds, die in einem breiteren Anlagespektrum investieren. Der Grund dafür ist, dass erstere in Bezug auf ihre Investition anfälliger für die in einer bestimmten Branche und einem bestimmten Land herrschende Marktstimmung sind gegenüber letzteren, die in verschiedenen Branchen und Regionen investieren können.					✓			
Fonds, die in kleineren Unternehmen und in bestimmten Regionen anlegen	Teilfonds, die vorrangig in kleineren Unternehmen und in einer einzigen Region anlegen, können einer höheren Volatilität und einem größeren Kapitalrisiko unterliegen als Fonds, die in einem breiteren Anlagespektrum investieren. Der Grund dafür ist, dass erstere in Bezug auf ihre Investition anfälliger für die in einer bestimmten Branche und Region herrschende Marktstimmung sind gegenüber letzteren, die in verschiedenen Branchen und Regionen investieren können.								
Konzentrierte Portfolios	Dieser Teilfonds hält eine relativ kleine Anzahl von Anlagen und kann daher größeren Schwankungen unterliegen und von einer kleinen Anzahl größerer Anlagen beeinflusst werden.			✓	✓	✓	✓		✓
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen	Der ACD beabsichtigt die Emission abgesicherter Anteilsklassen, wobei der Zeitpunkt der Auflegung überwiegend von den Marktbedingungen abhängt.					✓			
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen	Der ACD kann abgesicherte Anteilsklassen ausgeben, wobei die Marktbedingungen weitgehend den Zeitpunkt der Auflegung bestimmen.	✓		✓	✓		✓	✓	✓
Abgesicherte Anteilsklassen – keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen in einem Fonds	Gewinne oder Verluste, die aus Geschäften zur Währungsabsicherung entstehen, werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen getragen. Angesichts der fehlenden Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Abwicklung der Transaktionen zur Währungsabsicherung oder die Anforderungen für Sicherheiten (sofern bei einem solchen Geschäft Sicherheiten hinterlegt werden) in Bezug auf eine Anteilsklasse sich negativ auf den Nettoinventarwert der anderen ausgegebenen Anteilsklassen auswirkt.	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung								
<p>Auswirkung von abgesicherten Anteilsklassen auf eine spezifische Anteilsklasse</p>	<p>Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Transaktionen mit dem ausschließlichen Zweck tätigen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Fonds („look-through“) oder der Referenz-, Basis- oder Bewertungswährung des Teilfonds („replication“) für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren. Die angewendete Absicherungsstrategie wird das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklassen stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung bzw. den Referenzwährungen nachgibt. Trotz der beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteilsklassen weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.</p> <p>In Zeiten, in denen sich die Zinsen in verschiedenen Währungsgebieten angleichen, ist der Zinsunterschiedsbetrag („IRD“) sehr gering. Dies hat geringe Auswirkungen auf die Erträge der abgesicherten Anteilsklasse. In einem Kontext jedoch, in dem die Zinssätze erheblich von der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklassen abweichen, fällt der IRD höher aus und der Unterschied in der Wertentwicklung wird von größerem Ausmaß sein.</p>	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
<p>Methode zur Absicherung von Anteilsklassen</p>	<p>Die Anlageverwaltungsgesellschaft schließt Absicherungstransaktionen konkret zu dem Zweck ab, das Risiko der Inhaber abgesicherter Anteilsklassen gegenüber den Bewegungen der wesentlichen Währungen innerhalb des Portfolios des Teilfonds zu reduzieren.</p> <p>Investiert ein Teilfonds global, können Stellvertreter-Währungen zur Absicherung bestimmter Währungsengagements verwendet werden, wenn die Kosten einer Absicherung der Referenzwährung möglicherweise nicht zum besten Ergebnis führt. Lässt sich keine geeignete Stellvertreter-Währung festlegen, kann es sein, dass das Engagement nicht abgesichert wird. Der Gesamtwert von nicht abgesicherten Engagements zu einem bestimmten Zeitpunkt könnte wesentlich sein.</p>						✓		

M&G Asian Fund

M&G Global Themes Fund

M&G Global Sustain Paris Aligned Fund

M&G Japan Fund

M&G Japan Smaller Companies Fund

M&G North American Dividend Fund

M&G North American Value Fund

M&G European Sustain Paris Aligned Fund

Derivate		Risikowarnung							
		M&G Asian Fund	M&G Global Themes Fund	M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	M&G Japan Fund	M&G Japan Smaller Companies Fund	M&G North American Dividend Fund	M&G North American Value Fund	M&G European Sustain Paris Aligned Fund
Eurozone	Es besteht das Risiko, dass eines oder mehrere Länder aus dem Euro austreten und zu ihrer eigenen Landeswährung zurückkehren. Angesichts dieser Ungewissheit, oder falls ein solches Ereignis tatsächlich eintritt, besteht ein erhöhtes Risiko von Wertschwankungen der Vermögenswerte, Liquiditätsschwankungen und ein erhöhtes Ausfallrisiko. Außerdem besteht das Risiko, dass Störungen der Märkte in der Eurozone die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds erschweren. Sollte es nicht möglich sein, die Anlagen des Teilfonds genau zu bewerten, kann der Handel vorübergehend ausgesetzt werden.			✓	✓				
Anlagen in Euro	Der Teilfonds investiert bzw. kann in Wertpapiere investieren, die auf Euro lauten. In der Eurozone herrscht wirtschaftliche Ungewissheit, die mit einem erhöhten Risiko von Wertschwankungen der Vermögenswerte, Liquiditätsschwankungen und einem erhöhten Ausfallrisiko verbunden ist. Außerdem besteht das Risiko, dass Störungen der Märkte in der Eurozone die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds erschweren. Sollte es nicht möglich sein, die Anlagen des Fonds genau zu bewerten, kann der Handel vorübergehend ausgesetzt werden.	✓							
Verbindlichkeiten des Fonds	Die Anteilhaber haften nicht für Schulden des Teilfonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
„Protected Cell“ – Ausländische Gerichte	Während die getrennte Haftung zwischen den Teilfonds von der Gründungsurkunde vorgegeben ist, wird das Konzept der getrennten Haftung möglicherweise von einem Gericht unter bestimmten Umständen nicht anerkannt und nicht angewandt, einschließlich wenn entsprechende Vertragsunterlagen in Bezug auf die Teilfonds nicht zur Sicherung der getrennten Haftung ausgelegt werden. Werden Forderungen von lokalen Gläubigern vor ausländischen Gerichten oder im Rahmen ausländischer Verträge vorgebracht und bezieht sich die Verbindlichkeit auf einen Teilfonds, der seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen kann, kann nicht eindeutig davon ausgegangen werden, dass das ausländische Gericht der in der Gründungsurkunde festgelegten getrennten Haftung stattgeben würde. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zu jeder Zeit von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unter allen Umständen vollständig getrennt sind.	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓

Derivate	Risikowarnung								
Negativzinsen	Die im Teilfonds gehaltenen Barmittel oder Geldmarktinstrumente unterliegen der geltenden Verzinsung in der jeweiligen Wahrung des Vermogenswerts. Unter bestimmten Umstanden kann das Zinsumfeld eine negative Verzinsung bedingen. Der Teilfonds ist in einem solchen Kontext moglicherweise gezwungen Zahlungen fur Termingelder oder gehaltene Geldmarktinstrumente zu leisten.	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓

M&G Asian Fund
M&G Global Themes Fund
M&G Global Sustain Paris Aligned Fund
M&G Japan Fund
M&G Japan Smaller Companies Fund
M&G North American Dividend Fund
M&G North American Value Fund
M&G European Sustain Paris Aligned Fund

Anhang 1 – Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (1)

1.1 M&G Asian Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index.

Anlagepolitik

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die in der Asien-Pazifik-Region (außer Japan) gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Barmittel und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Anlageansatz identifiziert Aktien von Unternehmen aus der Asien-Pazifik-Region außer Japan, die nach Ansicht des Fondsmanagers zum Zeitpunkt der Anlage unterbewertet sind.

Bei der Analyse eines Unternehmens konzentriert sich der Fondsmanager auf drei Schlüsselfaktoren: Kapitalrendite, Bewertungen und Unternehmensführung.

Der Fondsmanager ist der Auffassung, dass unternehmensspezifische Faktoren, insbesondere die Rentabilität (die anhand der Kapitalrendite gemessen wird), auf lange Sicht die Aktienkurse bestimmen.

Benchmark: MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager kann völlig frei über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Anlagen für den Fonds entscheiden. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

IF1/02042025/GER/r01

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	1,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,605
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	bis zu 0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,85
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	9. Dezember 1980*
Bewertungswährung	U.S. Dollar
Produktreferenznummer	640864

* Der Fonds wurde durch die Umwandlung des M&G South East Asia Fund Unit Trust konstituiert, der am 14. September 1973 aufgelegt worden war. Die letzte signifikante Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik erfolgte am 23. März 2006.

1.2 M&G Global Themes Fund

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abzug der laufenden Kosten eine höhere Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen) zu erzielen als der MSCI ACWI Index.

Anlagepolitik

Der Fonds wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen investieren, die sich in einem beliebigen Land befinden, einschließlich der Schwellenmärkte.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen sowie andere übertragbare Wertpapiere investieren und zu Liquiditätszwecken Barmittel halten.

Derivate können für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Das Anlageverfahren des Fonds verbindet Top-down- und Bottom-up-Analyse. Das Ziel des Fondsmanagers besteht darin, Themen zu identifizieren, die sich aus langfristigen Strukturverschiebungen, Änderungen oder Trends ergeben. Titel, die von diesen Themen profitieren können, werden dann auf Basis von Qualität, Wachstum und Bewertung ausgewählt.

Die Themen werden anhand einer Analyse der weltweiten Makroökonomie, Demografie, Regierungspolitik, Staatsausgaben und der technologischen Innovation sowie anderer Faktoren identifiziert.

Die Bottom-up-Titelauswahl dient dem Identifizieren gut geführter Unternehmen, die von diesen Themen profitieren können, zu attraktiven Bewertungen gehandelt werden und gute, nachhaltige Wachstumsaussichten haben.

Der Fonds investiert im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierung und ist geografisch diversifiziert.

Benchmark: MSCI ACWI Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager kann völlig frei über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Anlagen für den Fonds entscheiden. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	EUR	1.000	75	1.000	75	75
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	EUR	500.000	50.000	500.000	n. z.	50.000
auf US-Dollar lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse A	USD	1.000	75	1.000	75	75

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	1,30
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,90
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	1,15
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A	5,25	n. z.	1,90

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C	3,25	n. z.	0,90
auf US-Dollar lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse A	5,25	n. z.	1,90

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. November 2001*
Bewertungswährung	U.S. Dollar
Produktreferenznummer	640863

* Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 30. September 1996 aufgelegt worden war.

1.3 M&G Global Sustain Paris Aligned Fund

Nachhaltigkeitslabel: „Sustainability Improvers“-Label

Anlageziel

Der Fonds hat folgende Ziele:

- die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des MSCI World Index; und
- als Nachhaltigkeitsziel die Unterstützung des Klimaschutzes, indem mindestens 70 % des Fonds in Unternehmen investiert werden, die zum Klimaschutzziel des Pariser Abkommens* beitragen und das Potenzial haben, ihren Beitrag zum Klimawandel zu reduzieren, der durch ihr Potenzial bestimmt wird, ihre Geschäftstätigkeit im Laufe der Zeit zu dekarbonisieren und letztendlich Netto-Null zu erreichen**.

* Das übergeordnete Klimaschutzziel des Pariser Abkommens besteht darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dies zu erreichen, wird im Wesentlichen die Akkumulierung von Treibhausgasen vermieden, wodurch wiederum die schwerwiegendsten Auswirkungen des Klimawandels wie extreme Wetterereignisse, Anstieg des Meeresspiegels und Verlust der Biodiversität verhindert werden.

** Zum Datum dieses Prospekts besteht das langfristige Ziel darin, dass die vom Fonds getätigten Investitionen bis zum Jahr 2050 Netto-Null erreichen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Instrumente von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg, die in einem beliebigen Land einschließlich Schwellenmärkten gegründet wurden, ansässig oder notiert sind. Der Fonds hat ein konzentriertes Portfolio und hält in der Regel weniger als 40 Unternehmen.

Der Fonds kann zu Liquiditätszwecken auch direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in sonstige übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Barmittel oder geldnahe Mittel investieren.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds ist ein fokussierter globaler Aktienfonds, der langfristig in Unternehmen investiert, die zum Klimaschutzziel des Pariser Abkommens beitragen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen erläutert.

Darüber hinaus müssen diese Unternehmen Geschäftsmodelle nachweisen, die wettbewerbsfähig genug positioniert sind, um ihre Rentabilität zu sichern.

Der Fonds investiert vor allem in Unternehmen, bei denen kurzfristige Probleme zu einer klaren Gelegenheit hinsichtlich der Bewertung geführt haben. Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert. Der Fondsmanager glaubt, dass dieser Ansatz eine leistungsstarke Kombination schafft, die den langfristigen aufgezinnten Wert von Qualitätsunternehmen bietet und dem Aktienkurs des Unternehmens einen potenziellen Schub verschaffen kann, wenn ein kurzfristiges Problem gelöst wurde.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Fonds wendet ein „Sustainability Improvers“-Label an und investiert hauptsächlich in Vermögenswerte, die derzeit möglicherweise nicht nachhaltig sind, jedoch zum Ziel haben, ihre Nachhaltigkeit für die Menschen oder den Planeten im Laufe der Zeit zu verbessern.

Der Fondsmanager wendet zunächst die nachstehend beschriebenen „*Ausschlüsse*“ an. Der Fondsmanager wird dann das Potenzial der verbleibenden Unternehmen bewerten, ihren Beitrag zum Klimawandel zu reduzieren und letztendlich Netto-Null zu erreichen, indem er die „*SDR Improver*“-*Bewertungsmethode* von M&G anwendet. Diese Methode ermöglicht die Kategorisierung von Unternehmen als „*Improver*“, von denen der Nachweis eines ausreichenden Fortschritts bei der Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit erwartet wird.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden auf „*Improver*“ entfallen, die zum Nachhaltigkeitsziel des Fonds und zu seiner Verwendung eines „*SDR Sustainability Improvers*“-Labels beitragen. Die übrigen Vermögenswerte des Fonds werden so angelegt, dass sie nicht mit dem Nachhaltigkeitsziel des Fonds, wie nachstehend näher beschrieben, in Konflikt stehen.

Der Fonds berücksichtigt zusätzlich seinen derzeitigen Beitrag zum Klimawandel, indem er (i) Anlagen in Unternehmen beschränkt, die an der Förderung von Kraftwerkskohle oder Öl und Gas oder an kohlenstoffintensiver Stromerzeugung beteiligt sind, da diese Unternehmen ein wesentlicher Faktor für den Klimawandel sind, und (ii) eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI) beibehält, die weniger als 50 % des durch die Benchmark des Fonds, den MSCI World Index, vertretenen globalen Aktienmarktes beträgt.

Die „SDR Improver“-Bewertungsmethode von M&G

Zur Unterstützung des Nachhaltigkeitsziels und der Verwendung des „*Sustainability Improvers*“-Labels hat der Fondsmanager eine „*SDR Improver*“-*Bewertungsmethode* eingeführt. Dabei wird ein Rahmen für die Übergangsbewertung verwendet, der in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst ist. Dieser Rahmen basiert wiederum auf der Arbeit der IIGCC. Die IIGCC hat Leitlinien für die Errichtung von Net Zero Investment Frameworks (kurz „*NZIFs*“ genannt) zur Verwendung durch Anleger erstellt, und der Rahmen für die Übergangsbewertung basiert auf dieser Richtlinie. Weitere Informationen über die IIGCC und NZIF sind auf ihrer Website verfügbar: www.iigcc.org und insbesondere www.iigcc.org/media-center/updated-nzif-2.0.

Der Rahmen für die Übergangsbewertung verwendet Netto-Null-Pfade, also Pfade zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, die erforderlich sind, um für verschiedene Sektoren, Regionen und/oder weltweit Netto-Null zu erreichen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem definierten Begriff „*Netto-Null-Pfade*“ im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts.

Die „*SDR Improver*“-*Bewertungsmethode* von M&G ermöglicht es dem Fondsmanager, das Potenzial eines Unternehmens zu bewerten, seine ökologische Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit zu verbessern und letztendlich einen robusten, evidenzbasierten Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen (in der nachstehenden Tabelle des Rahmens für die Übergangsbewertung als Netto-Null definiert). Alle vom Fonds getätigten Aktienanlagen werden anhand der Methode bewertet und entsprechend kategorisiert. Damit ein Unternehmen als „*Improver*“ eingestuft wird, muss es die Anforderungen einer der folgenden Kategorien des Rahmens für die Übergangsbewertung erfüllen: „*Verpflichtet*“, „*In der Ausrichtung begriffen*“ oder „*Ausgerichtet*“.

Wie schnell sollen Unternehmen Netto-Null (den robusten, evidenzbasierten Nachhaltigkeitsstandard) erreichen?

Dies wird durch Bezugnahme auf international vereinbarte Standards bestimmt. Der Fondsmanager ist sich bewusst, dass sich dies im Zuge der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels ändern kann. Zum Datum dieses Prospekts besteht das langfristige Ziel darin, dass die vom Fonds getätigten Investitionen bis zum Jahr 2050 die Kategorie „*Netto-Null*“ erreichen. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen ihre Emissionen entsprechend dem für 2050 erforderlichen Niveau auf ihrem Netto-Null-Pfad reduziert und alle verbleibenden Emissionen neutralisiert haben.

Was sind die kurz- und mittelfristigen Ziele für die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Unternehmen?

Der Fonds verfolgt folgende Ziele für „*Improver*“:

Kurzfristiges Ziel: Jede Investition wird alle drei Jahre bewertet. Anfänglich bedeutet dies innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Investition oder bis zum 1. April 2028, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Das kurzfristige Ziel des Fondsmanagers für jede Investition der Kategorie „*Verpflichtet*“ oder „*In der*

Ausrichtung begriffen“ besteht darin, für die Investition bis zum Ende des Dreijahreszeitraums eine um mindestens eine Kategorie bessere Einstufung im Rahmen für die Übergangsbewertung zu erreichen und eine Herabstufung zu verhindern. Nach jedem Wechsel in eine andere Kategorie beginnt ein neuer Dreijahreszeitraum. Sobald das Unternehmen die Kategorie „Ausgerichtet“ erreicht hat, besteht das kurzfristige Ziel des Fondsmanagers darin, diese Kategorisierung so lange beizubehalten, bis es „Netto-Null“ erreicht. Wenn ein kurzfristiges Ziel nicht erreicht wird, bewertet der Fondsmanager die Gründe und erwägt die Festlegung eines neuen Ziels für eine solche Investition oder die Ausführung des nachstehenden „Eskalationsplans“.

Mittelfristiges Ziel: Jeder Vermögenswert wird alle sechs Jahre bewertet. Anfänglich bedeutet dies innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Investition oder bis zum 1. April 2031, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Ziel des Fondsmanagers ist es, die Kategorie „Ausgerichtet“ des Rahmens für die Übergangsbewertung zu erreichen. Sobald das Unternehmen die Kategorie „Ausgerichtet“ erreicht hat, besteht sein Ziel darin, diese bis zum Erreichen von „Netto-Null“ aufrechtzuerhalten. Wenn ein mittelfristiges Ziel nicht erreicht wird, bewertet der Fondsmanager die Gründe und erwägt die Festlegung eines neuen Ziels für eine solche Investition oder die Ausführung des nachstehenden „Eskalationsplans“.

Der Fondsmanager wird die Unternehmen, die der Fonds hält, zur Dekarbonisierung ermutigen, wie nachstehend unter „Mitwirkung“ beschrieben. Die Absicht besteht darin, dass Anlagen im Laufe der Zeit ihre Klassifizierung im Rahmen für die Übergangsbewertung verbessern. Der Fondsmanager ist sich bewusst, dass externe Faktoren, wie unter anderem politische Einflussnahme, den Fortschritt der Dekarbonisierung beeinträchtigen können. Dementsprechend wird sich der Fondsmanager auch an der Unterstützung von Unternehmen beteiligen, die ihre bestehenden Verpflichtungen einhalten.

Wie beurteilt der Fondsmanager Unternehmen und erhält solide Nachweise dafür, dass die Unternehmen das Potenzial haben, Netto-Null zu erreichen?

Der Fondsmanager verwendet einen Rahmen für die Übergangsbewertung, um die vom Fonds gehaltenen Unternehmen zu bewerten.

Tabelle „Rahmen für die Übergangsbewertung“

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
Netto-Null	<p>Was: Dies sind Unternehmen, die derzeit eine CO₂e- oder CO₂-Intensität von Netto-Null-Treibhausgasemissionen aufweisen. Die Netto-Null-Pfade legen die Reduzierung der CO₂-Emissionen/CO₂-Intensität fest, die bis 2050 in Sektoren und Regionen erreicht werden muss, um das Klimaschutzziel des Pariser Abkommens zu erreichen. Wenn bis 2050 Restemissionen verbleiben (was bei Sektoren der Fall ist, in denen Emissionen „schwieriger zu verringern“ sind), wird vom Unternehmen erwartet, dass es diese durch den Einsatz einer dauerhaften Kohlenstoffentfernung und -lagerung neutralisiert.</p> <p>Dementsprechend gilt ein Unternehmen, das das für 2050 erforderliche CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau bereits erreicht und die verbleibenden Emissionen neutralisiert hat, als Netto-Null.</p> <p>Warum: Wenn die Welt Netto-Null erreicht, sollte die globale Erwärmung aufhören. Unternehmen, die Netto-Null erreichen, sind daher ein wichtiger Teil des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens.</p> <p>Begründung für die verwendeten Tests: Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die verwendeten Tests ein absolutes Maß für die ökologische Nachhaltigkeit darstellen, da das auf dem jeweiligen Netto-Null-Pfad für 2050 festgelegte CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau einen unabhängigen, wissenschaftsbasierten Standard darstellt, der international als das korrekte CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau zur Erreichung des Klimaschutzziels des Pariser</p>

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>Abkommens (und damit des Ziels des Fonds) vereinbart wurde. Die Einbeziehung der Neutralisierung verbleibender Emissionen basiert ebenfalls auf einem unabhängigen, wissenschaftsbasierten Standard, wobei dieses Konzept gemäß der Science Based Targets Initiative in die Definition von Netto-Null bis 2050 integriert wird.</p> <p><i>Test:</i> Um sich für Netto-Null zu qualifizieren, sollte das Unternehmen sowohl das für 2050 erforderliche CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau als auch ein Betriebsmodell aufweisen, bei dem diese Leistung voraussichtlich beibehalten wird. Dies wird durch die aktuelle und prognostizierte Emissionsleistung belegt. Daher muss das Unternehmen angemessene Angaben machen, um diese Bewertung zu unterstützen. Diese Angaben finden sich typischerweise im Jahresbericht und Abschluss des Unternehmens sowie in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten und in Erklärungen auf der Website.</p> <p>HINWEIS: Unternehmen, die die Klassifizierung „Netto-Null“ im Rahmen für die Übergangsbewertung bereits erreicht haben, sind keine „Improver“ mehr und fallen daher unter <i>Andere Investitionen</i>, wie nachstehend näher beschrieben.</p>
Ausgerichtet	<p><i>Was:</i> Diese Unternehmen haben sich robuste Ziele zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen gesetzt, sodass sie letztendlich zu „Netto-Null“-Unternehmen werden, und die Reduzierung ihrer Emissionen ist auf dem richtigen Weg. Ausgerichtete Unternehmen setzen kurz- und mittelfristige Ziele zur Reduzierung ihrer Emissionen, und der Fondsmanager bewertet diese Ziele und ihre aktuellen Emissionen mithilfe von Netto-Null-Pfaden. Diese Maßnahmen identifizieren den Grad der Emissionsreduzierung, der für die verschiedenen Wirtschaftssektoren erforderlich ist, damit die Weltwirtschaft bis 2050 Netto-Null erreichen kann. Ausgerichtete Unternehmen haben Emissionen, die der auf dem Netto-Null-Pfad für das aktuelle Jahr erforderlichen Leistung entsprechen oder darunter liegen.</p> <p><i>Warum:</i> Das Erreichen von „Netto-Null“ bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen ausreichend schnell reduziert werden, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, und die Ausrichtung auf „Netto-Null-Pfade“ ist eine wissenschaftsbasierte Methode zur Messung des Fortschritts eines Unternehmens bei der Emissionsreduzierung.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Die verwendeten Tests wurden von der IIGCC als geeignete Methode zur Beurteilung des Fortschritts von Unternehmen in Richtung Netto-Null unabhängig empfohlen.</p> <p>Da die Netto-Null-Pfade einen wissenschaftlichen Ansatz für das Erreichen von Netto-Null auf globaler Ebene darstellen, wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, die entsprechende Ziele verfolgen, das Potenzial haben, den robusten, evidenzbasierten Standard zu erfüllen, der im Abschnitt „Netto-Null“ dieser Tabelle dargelegt ist.</p> <p>Diese Unternehmen verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ambition, Netto-Null ausreichend schnell zu erreichen, um den globalen Temperaturanstieg gemäß dem Pariser Abkommen auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen (und vorzugsweise ausreichend schnell, um ihn auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen) (oder, wenn dies nicht angegeben ist, kurzfristige Ziele, die damit übereinstimmen). 2. Kurz- und mittelfristige Ziele zur Emissionsreduzierung, die im Einklang mit Netto-Null-Pfaden festgelegt wurden. 3. Ihre Emissionsreduzierungsleistung sollte mindestens mit der relevanten Kennzahl des Netto-Null-Pfades übereinstimmen. Da eine Reduzierung nur selten auf linearer Basis erfolgt, wird der Fondsmanager dies in erster Linie über rollierende Dreijahreszeiträume beurteilen. Wird dieser Test nicht bestanden, wird das Unternehmen in die Kategorie „In der Ausrichtung begriffen“ eingestuft.

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>(sofern die Beurteilung im Rahmen der Tests für diese Kategorie zufriedenstellend ist).</p> <p>4. Angemessene Angaben, die diese Leistungsmessung ermöglichen.</p> <p><i>Nachweise:</i> Der Fondsmanager benötigt solide Nachweise, um sich zu vergewissern, dass die Vermögenswerte, in die das Produkt investiert, das Potenzial haben, im Laufe der Zeit Netto-Null (den robusten, evidenzbasierten Standard) zu erreichen. Diese Nachweise umfassen normalerweise Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ambitionen, Netto-Null und kurz- und mittelfristige Ziele zu erreichen, sind öffentliche Erklärungen des Unternehmens. Diese finden sich häufig in eigenständigen Unternehmensleitbildern oder -richtlinien, in denen sich das Unternehmen zur Umsetzung der Ziele verpflichtet, in Pressemitteilungen und Erklärungen auf der Website und werden häufig im Jahresbericht und Abschluss des Unternehmens sowie in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten und Erklärungen auf der Website wiederholt. 2. Die Emissionsreduzierungsleistung wird auch durch Angaben des Unternehmens, beispielsweise im Jahresbericht und Abschluss, in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten oder in Erklärungen auf der Website belegt.
In der Ausrichtung begriffen	<p><i>Was:</i> Dies sind Unternehmen, die laut ihrer Bewertung im Rahmen für die Übergangsbewertung versuchen, Ziele in Übereinstimmung mit dem Netto-Null-Pfad zu erreichen, gemäß den Tests jedoch nicht ausgerichtet sind. Unternehmen der Kategorie „In der Ausrichtung begriffen“ sind hauptsächlich Unternehmen, die höhere Ausgangsemissionen aufweisen als vergleichbare ausgerichtete Unternehmen (aber einen steileren prognostizierten Rückgang), sodass sie dank ihrer kurz- und mittelfristigen Ziele zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens 2035) in die Kategorie „Ausgerichtet“ fallen werden.</p> <p><i>Warum:</i> Die Bemühungen zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft umfassen auch die Unterstützung von Unternehmen, die sich in einem früheren Stadium ihrer Dekarbonisierung befinden oder die vorübergehend nicht mehr darauf ausgerichtet sind.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Die verwendeten Tests wurden von der IIGCC als geeignete Methode zur Beurteilung des Fortschritts von Unternehmen in Richtung Netto-Null unabhängig empfohlen, wie vorstehend unter „Ausgerichtet“ näher erläutert.</p> <p>Diese Unternehmen erfüllen die Tests 1 und 4 der Kategorie „Ausgerichtet“.</p> <p>Die Unternehmen haben kurz- und mittelfristige Ziele zur Emissionsreduzierung gemäß der Anforderung von Test 2 oben, die kurzfristigen Ziele können jedoch ein höheres CO₂-Emissionsniveau verfolgen als der Netto-Null-Pfad erfordert.</p> <p>Der Fondsmanager wird auch den Fortschritt des Unternehmens in Richtung der Ziele wie für den obigen Test 3 vorgesehen bewerten. Das Unternehmen muss aber nicht auf Kurs sein, um in dieser Kategorie gehalten zu werden.</p> <p><i>Nachweis:</i> Da die Tests eine Untergruppe der für die Kategorie „Ausgerichtet“ verwendeten Tests sind, sind die robusten Nachweise die gleichen wie im Abschnitt „Ausgerichtet“ erläutert.</p>
Verpflichtet	<p><i>Was:</i> Hierbei handelt es sich um Unternehmen, deren Ziel es ist, Netto-Null zu erreichen, die aber selbst keine Ziele zur Reduzierung ihrer Emissionen haben, die vom Fondsmanager gemäß dem Rahmen für die Übergangsbewertung validiert werden. Sie werden in zwei Kategorien unterteilt:</p>

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Ziele. Der Fondsmanager arbeitet mit diesen Unternehmen zusammen, um sie zur Festlegung von Zielen zu ermutigen. 2. Ziele nicht validiert. Der Fondsmanager kann auch beschließen, Unternehmen mit kurz- und mittelfristigen Zielen in die Kategorie „Verpflichtet“ einzustufen, wenn der Fondsmanager diese Ziele noch nicht anhand seines Rahmens für die Übergangsbewertung validiert hat. <p><i>Warum:</i> Die Bemühungen zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft umfassen auch die Unterstützung von Unternehmen, die sich in einem früheren Stadium der Dekarbonisierung befinden, wie z. B. in der vorstehend genannten ersten Kategorie, oder die komplexere Wege verfolgen müssen. Die zweite Kategorie von Zielen, die nicht validiert wurden, gilt beispielsweise für komplexere Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind (Konglomerate) oder ein indirektes Engagement in mehreren Sektoren haben (z. B. Banken), und sie kann auch mit der Verwendung neuer Methoden für Ziele verknüpft sein.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Die verwendeten Tests wurden von der IIGCC als geeignete Methode zur Beurteilung des Fortschritts von Unternehmen in Richtung Netto-Null unabhängig empfohlen, wie vorstehend unter „Ausgerichtet“ näher erläutert.</p> <p>Diese Unternehmen erfüllen Test 1 der Kategorie „Ausgerichtet“.</p> <p><i>Nachweis:</i> Die Ambition, Netto-Null zu erreichen, ist eine öffentliche oder private Erklärung des Unternehmens. Öffentliche Erklärungen finden sich häufig in eigenständigen Unternehmensleitbildern oder -richtlinien, in denen sich das Unternehmen zur Umsetzung der Ziele verpflichtet, in Pressemitteilungen und Erklärungen auf der Website und werden häufig im Jahresbericht und Abschluss des Unternehmens sowie in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten und Erklärungen auf der Website wiederholt. Private Netto-Null-Verpflichtungen (bis 2050 oder früher), die von den Unternehmen eingegangen werden, können ebenfalls akzeptiert werden, sofern eine schriftliche, formale Bestätigung der Verpflichtung eingeholt wird und das Unternehmen eine positive qualitative Beurteilung seiner Leistung und seines Managements in Bezug auf das Klima durch den Fondsmanager erfolgreich besteht.</p>
Keine Klimaverpflichtungen	<p>Dies sind Unternehmen, die keine wesentlichen Verpflichtungen zum Klimawandel aufweisen.</p> <p>Der Fonds kann nur in Unternehmen ohne Klimaverpflichtungen investieren, wenn es sich um Unternehmen mit geringerer CO₂-Intensität oder Klimalösungen handelt. Sie werden nicht als „Improver“ eingestuft und werden (zusammen mit anderen Vermögenswerten, die Bestandteil <i>anderer Investitionen</i> sind, wie nachstehend näher beschrieben) 30 % des vom Fonds gehaltenen Gesamtvermögens nicht übersteigen.</p> <p>Niedrigere CO₂-Intensität: Diese Unternehmen haben eine CO₂-Intensität von weniger als 50 % der CO₂-Intensität des Anlageuniversums (die stellvertretend für den globalen Aktienmarkt anhand der Benchmark des Fonds, des MSCI World Index, bewertet wird). Bei diesen Unternehmen wird nicht davon ausgegangen, dass sie im Widerspruch zu einem Dekarbonisierungsziel stehen, da sie eine wesentlich niedrigere CO₂-Intensität als das Anlageuniversum haben und daher ungeachtet ihres Mangels an Klimaverpflichtungen (weswegen sie nicht als „Improver“ einzustufen sind) näher an Netto-Null liegen.</p> <p>Klimalösungen: Klimalösungen umfasst Unternehmen, deren Waren oder Dienstleistungen wesentlich zur Reduzierung von Emissionen beitragen und/oder diese ermöglichen, um die Dekarbonisierung zu unterstützen. Bei diesen Unternehmen wird nicht davon</p>

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>ausgegangen, dass sie im Widerspruch zu einem Dekarbonisierungsziel stehen, da ihre Aktivitäten anderen Unternehmen helfen, Emissionen zu reduzieren, oder die Auswirkungen der Emissionen anderer Unternehmen mindern. Daher leisten sie ungeachtet ihres Mangels an Klimaverpflichtungen (weswegen sie nicht als „Improver“ einzustufen sind) einen Dekarbonisierungsbeitrag zum Ziel des Pariser Abkommens. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Klimalösungs-Unternehmen je nach Art der bereitgestellten Klimalösung möglicherweise kein Unternehmen mit niedrigerer CO₂-Intensität ist und hohe Emissionen aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb aufweisen kann, da es aufgrund seiner Rolle bei der Unterstützung breiterer Dekarbonisierungsergebnisse und nicht wegen der Dekarbonisierung seines eigenen Geschäftsbetriebs ausgewählt wird.</p>

Leistungskennzahlen (KPI)

Der Fonds wird die folgenden Leistungskennzahlen messen, die zur Messung der Leistung im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsziel verwendet werden, und darüber berichten.

KPI	KPI-Beitrag
<p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in Unternehmen der Kategorie „Verpflichtet“</p> <p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in Unternehmen der Kategorie „In der Ausrichtung begriffen“</p> <p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in Unternehmen der Kategorie „Ausgerichtet“</p> <p>Anzahl der Unternehmen, die zwischen den Kategorien des Rahmens für die Übergangsbewertung neu eingestuft wurden (einschließlich Informationen zu Herauf- und Herabstufungen)</p> <p>Anzahl der Unternehmen, deren Ziele verfehlt und/oder verlängert wurden</p>	<p>Auf diese Weise kann der Fondsmanager die Fortschritte von Unternehmen der Kategorie „Improver“ in Richtung des „Netto-Null“-Standards messen.</p> <p>Der Fondsmanager verfolgt die Neueinstufung von Unternehmen zwischen den Kategorien des Rahmens für die Übergangsbewertung, woran das Erreichen der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Fonds gemessen werden kann.</p> <p>Hat ein Unternehmen das kurz- oder mittelfristige Ziel nicht erreicht oder hätte es dieses ohne eine Verlängerung nicht erreicht, berichtet der Fondsmanager über die ergriffenen Maßnahmen und, falls das Ziel verlängert wurde, über die Begründung für eine solche Verlängerung.</p>
<p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in „Improver“ (d. h. Unternehmen der Kategorie „Verpflichtet“, „In der Ausrichtung begriffen“ und „Ausgerichtet“)</p>	<p>Auf diese Weise kann der Fondsmanager nachverfolgen, welcher Anteil der Vermögenswerte innerhalb des Portfolios als „Improver“ eingestuft wird.</p>
<p>Die CO₂e-Reduzierung (Scope-1-Emissionen und Scope-2-Emissionen und, sofern verfügbar, Scope-3-Emissionen), die von Unternehmen der Kategorie „Improver“ in den letzten drei Jahren erzielt wurde, auf aggregierter Basis berichtet (ohne Berücksichtigung der Größe des Fonds oder des Umfangs der Allokationen zu den Unternehmen).</p>	<p>So kann der Fondsmanager die Reduzierung der CO₂e-Emissionen von Unternehmen der Kategorie „Improver“ nachverfolgen. Dies liefert nützliche ergänzende Informationen zur Dekarbonisierungsrate.</p>

Für Unternehmen, die Klimalösungen anbieten, Informationen über die Art der Geschäftstätigkeit und den prozentualen Anteil an den Umsätzen des Unternehmens	Diese KPI liefern ergänzende Informationen zu Unternehmen, die Klimalösungen anbieten. Da diese Unternehmen anderen Unternehmen bei der Reduzierung von Emissionen oder bei der Abmilderung der Auswirkungen von Emissionen anderer Unternehmen helfen, sind sie für das Erreichen des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens von Bedeutung.
Die infolge der Klimalösungsaktivitäten insgesamt vermiedenen bzw. verringerten CO ₂ e	
Die Anzahl der Unternehmen, die Gegenstand einer Mitwirkung sind, klassifiziert auf aggregierter Basis anhand der Meilensteine für die Mitwirkung.	Durch die Messung der Mitwirkung und die Berichterstattung darüber anhand von Meilensteinen kann der Fondsmanager die Rolle der Mitwirkung beim Erreichen des Nachhaltigkeitsziels nachweisen.
Die gewichtete durchschnittliche CO ₂ -Intensität des Fonds (WACI) im Vergleich zu derjenigen des Anlageuniversums	Dies hilft den Anlegern, den aktuellen Beitrag des Fonds zum Klimawandel im Vergleich zum Anlageuniversum zu verstehen.

Diese KPI werden durch die zusätzlichen Datenpunkte ergänzt, die im gemäß den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) veröffentlichten Klimabericht des Fonds angegeben wurden.

Mitwirkung

Der Fonds profitiert von unserem unternehmensweiten Stewardship-Ansatz und der Fondsmanager profitiert von den Ressourcen unserer zentralen Stewardship- und Nachhaltigkeitsteams. Der Anlageverwalter ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020, der vom Financial Reporting Council veröffentlicht wurde (der „Code“). Der Code legt hohe Stewardship-Standards für diejenigen fest, die im Auftrag britischer Sparer Geld investieren. Die Unterzeichner müssen jährlich über ihre Stewardship-Richtlinien, -Prozesse, -Aktivitäten und -Ergebnisse berichten.

Mitwirkung kann bei allen Unternehmen erfolgen.

Mitwirkung beinhaltet einen zielgerichteten Dialog mit einem eindeutigen Ziel. Für jede Mitwirkung wird der beabsichtigte Beitrag zu kurz- oder mittelfristigen Zielen angegeben. Die Mitwirkungsaktivitäten werden anhand von Meilensteinen gemessen, um die Leistung auf diese Ziele hin zu steigern, was letztendlich dazu beitragen sollte, das Nachhaltigkeitsziel zu erreichen.

Um den Fonds beim Erreichen seines Nachhaltigkeitsziels zu unterstützen, können folgende Themen bei der Mitwirkung behandelt werden:

- Emissionsreduzierung (Scope 1, 2 und 3)
- Verfeinerungs-/Ambitionsniveau der Ziele für die CO₂-Reduzierung
- Erhöhung der Investitionsausgaben oder der Ausgaben für Forschung und Entwicklung in Bezug auf Technologien für Klimalösungen
- Entwicklung von/Verpflichtung zu wissenschaftsbasierten Zielen

Die Ziele der Mitwirkung werden sich wahrscheinlich je nach der Kategorisierung eines Unternehmens im Rahmen für die Übergangsbewertung unterscheiden. Letztendlich besteht das Ziel der Mitwirkung darin, dass Unternehmen im Laufe der Zeit die Ebenen des Rahmens für die Übergangsbewertung bis zur Kategorie „Netto-Null“ durchlaufen.

Da Mitwirkung sich auf positive oder negative Inhalte beziehen kann, bezeichnen wir diese als „Themen“. Die Mitwirkung kann über mehrere Jahre hinweg erfolgen, wobei Unternehmen klare Ziele und Meilensteine erhalten, die sie erwartungsgemäß erreichen sollen. Wir messen den Fortschritt in Bezug auf unsere Mitwirkungsaktivitäten anhand der folgenden Meilensteine:

1. Anfrage gestellt. Wir haben das Thema angesprochen, das Unternehmen hat aber noch nicht geantwortet.
2. Bestätigt. Wir haben das Thema angesprochen und das Unternehmen hat bestätigt, dass es relevant ist.
3. Verpflichtung zum Handeln. Das Unternehmen hat sich bereit erklärt, das Thema anzugehen.

4. Vorläufige/teilweise Fortschritte erzielt. Das Unternehmen hat Nachweise erbracht, dass bei der Lösung des Themas Fortschritte erzielt wurden.
5. Nachweis. Das Unternehmen berichtet über nachweisbare Erfolge in Bezug auf das Thema.

Diese Meilensteine ermöglichen es uns, unsere Interaktionen aufzuzeichnen und die Reaktion des Unternehmens zu überwachen, einschließlich der Fortschritte bei der Lösung des Themas und beim Erreichen des gewünschten Ergebnisses. So können wir unsere „Inputs“ zu einem Thema den „Outputs“ des Unternehmens zuordnen, um festzustellen, ob wir einen Beitrag zum Output geleistet haben.

Die Mitwirkungsaktivitäten werden gemeinsam von Fondsmanagern und Analysten in Absprache mit dem Sustainability & Stewardship-Team durchgeführt. Zu den Mitwirkungsmethoden gehören unter anderem Briefe und E-Mails an Unternehmen und relevante Stakeholder, Meetings und/oder Telefonate mit der Geschäftsleitung, dem Verwaltungsrat oder anderen relevanten Stakeholdern des Unternehmens, Betriebsbesuche, Besuche bei Lieferanten aus der Lieferkette des Unternehmens oder die Teilnahme an Roadshows. Alle formellen Notizen zur Mitwirkung, darunter ESG-Ziele, wichtige Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit, Ergebnisse und erwartete nächste Schritte, werden im Mitwirkungs-Tool von M&G aufgezeichnet.

Zusätzliche Mitwirkung

Um das Erreichen des Nachhaltigkeitsziels des Fonds zu unterstützen, kann der Fondsmanager sich mit anderen Themen befassen, beispielsweise mit der Verbesserung der Offenlegung, der Unternehmensführung oder des Risikomanagements. Zum Beispiel:

- Indem Unternehmen gebeten werden, ihre Offenlegungen zu verbessern, Berichte zu wesentlichen Scope-3-Emissionen hinzuzufügen, wenn sie nur über Scope-1- und Scope-2-Emissionen berichten, oder indem Berichte zu Scope-3-Emissionen verlangt werden, wenn die Anleger dies für den Sektor des Unternehmens als wesentlich erachten, kann der Fondsmanager den Fortschritt in Übereinstimmung mit dem Rahmen für die Übergangsbewertung besser messen. Der Grund dafür, dass der Schwerpunkt auf den „wesentlichen Scope-3-Emissionen“ und nicht auf allen Scope-3-Emissionen liegt, ist im Einklang mit dem Rahmen für die Übergangsbewertung und anderem unabhängigen Research, wie von der London Stock Exchange Group (Scope for Improvement: Solving the Scope 3 Conundrum | LSEG) die Tatsache, dass eine Fokussierung der Anleger auf die wesentlichsten Scope-3-Emissionskategorien nach Ansicht des Fondsmanagers dazu beitragen wird, die Offenlegung von Scope-3-Emissionsdaten durch eine Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit schneller voranzutreiben als durch einen weniger zielgerichteten Ansatz. Der Fondsmanager führt diese Mitwirkung zum Thema Scope-3-Emissionen durch, um die Ergebnisse der Dekarbonisierung weitgehend zu unterstützen. Sie ergänzt das Mitwirkungs niveau, das für den Betrieb des Fonds im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel erforderlich ist.
- Indem Unternehmen dazu ermutigt werden, eine stärkere Governance in Bezug auf die Klimastrategie zu übernehmen, ihre Rechenschaftspflicht zu verbessern und Anreize anzupassen, konzentrieren sich Managementteams stärker auf das Erreichen der Klimaleistung, was dazu führt, dass Unternehmen die Ebenen des Rahmens für die Übergangsbewertung durchlaufen oder Geschäftsbereiche entwickeln, die sich auf Aktivitäten im Bereich Klimalösungen konzentrieren.

Eskalationsplan: Was passiert, wenn Unternehmen nicht die erwartete Leistung erbringen?

Der Fondsmanager verfügt über einen Eskalationsplan, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind, wenn einer der Vermögenswerte des Fonds im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsziel des Fonds oder die oben dargelegten KPI keine ausreichende Leistung erbringt.

Zusammenfassung:

1. Der Vermögenswert kann „auf Beobachtung“ gesetzt werden, auch wenn er noch als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel des Fonds angesehen wird. Dies veranlasst den Fondsmanager dazu, die Kontrolle zu erhöhen.
2. Die Mitwirkung über die Stewardship-Strategie für Anleger kann verstärkt werden. Zu den Eskalationsmaßnahmen können die Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern, die Herangehensweise an Abstimmungen und eine potenzielle Eskalation durch öffentliche Foren oder andere Eskalationen gehören.
3. Der Vermögenswert kann im Rahmen für die Übergangsbewertung herabgestuft und infolgedessen in „Andere Investitionen“ des Fonds umgebucht werden (wenn er auf „Keine Klimaverpflichtungen“ herabgestuft wird). Dies kann letztendlich dazu führen, dass der Vermögenswert verkauft wird. Die

Notwendigkeit der Veräußerung wird dadurch beeinflusst, ob die Änderung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlage einen Verstoß gegen die Ausschlüsse darstellt oder dazu führt, dass sie im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsziel steht. Diese Szenarien werden als „passiver Verstoß“ betrachtet und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Fondsmanagers behandelt, was in der Regel dazu führt, dass der Verstoß innerhalb von 5 Geschäftstagen und höchstens sechs Kalendermonaten behoben wird (wenn es z. B. aus Liquiditätsgründen im besten Interesse der Anleger ist, dass es länger dauert), es sei denn, der Fondsmanager wird durch externe Faktoren wie Sanktionen an der Veräußerung gehindert.

Die Mitwirkung im Rahmen des Eskalationsplans ist zeitgebunden, wird aufgezeichnet und ihre Ergebnisse werden an den Zielen und Meilensteinen für die Mitwirkung gemessen.

Andere Investitionen: Was darf der Fonds noch halten?

Der Fonds kann Vermögenswerte halten, die nicht zum Nachhaltigkeitsziel beitragen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsziel stehen.

Der Fonds kann in Unternehmen mit geringerer CO₂-Intensität und Unternehmen, die Klimalösungen anbieten, aber keine Klimaverpflichtungen haben, investieren, da sie aus den in der Tabelle „Rahmen für die Übergangsbewertung“ angegebenen Gründen nicht als mit dem Nachhaltigkeitsziel im Widerspruch stehend angesehen werden. Ebenso stehen Unternehmen, die im Rahmen für die Übergangsbewertung bereits die Kategorisierung „Netto-Null“ erreicht haben, nicht im Widerspruch mit dem Ziel, „Netto-Null“ zu erreichen, sondern verbessern sich möglicherweise nicht mehr und sind daher Teil *anderer Investitionen*.

Der Fonds kann zu Liquiditätszwecken in Barmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds investieren. Es wird wahrscheinlich keine Investitionen dieser Art geben, die zum Nachhaltigkeitsziel beitragen. Geldmarktfonds versprechen zwar möglicherweise nicht, Anlagen in der Weise auszuschließen, wie der Fonds dies tut, in der Praxis investieren Geldmarktfonds jedoch tendenziell in Schuldtitel von Regierungen und Finanzinstituten, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass sie ausgeschlossene Instrumente halten.

Dem Fonds ist auch der Einsatz von Derivaten gestattet, wobei dieser Einsatz auf die Absicherung von Währungsrisiken beschränkt ist.

Es ist möglich, dass der Fonds Investitionen erhält, die nicht seinem Nachhaltigkeitsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. Gemäß dem Eskalationsplan können wir eine Investition auch als „andere Investition“ umbuchen, wenn wir feststellen, dass sie nicht mehr ausreichend zum Nachhaltigkeitsziel beiträgt. Wenn eine Investition nicht dem Nachhaltigkeitsziel entspricht, versucht der Fonds, sie im besten Interesse der Anleger zu veräußern, tut dies jedoch möglicherweise nicht immer sofort. Solche Positionen sind selten und werden wahrscheinlich kein wesentlicher Bestandteil des Fonds sein.

Der Fonds darf bis zu 30 % in „andere Investitionen“ investieren. Der Nachhaltigkeitsbericht auf Produktebene enthält weitere Informationen zu den „anderen Investitionen“ des Fonds.

ESG-Faktoren

Im Rahmen des Anlageauswahlprozesses integriert der Fondsmanager im Rahmen der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch ESG-Faktoren in den Research- und Anlageprozess. Hierbei handelt es sich um Risiken, die, wenn sie eintreten, die Rendite aus Anlagen beeinträchtigen könnten. Daher ist die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess für die Verfolgung des Anlageziels von Bedeutung. Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Der Ausschlussansatz wird im Folgenden unter „Ausschlüsse, Schwellenwerte und Ausnahmen“ näher erläutert. Dieser Prozess umfasst sowohl ökologische als auch soziale Faktoren. Das Nachhaltigkeitsziel wird durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle oder Öl und Gas oder an der kohlenstoffintensiven Stromerzeugung beteiligt sind, unterstützt, da diese Unternehmen ein wesentlicher Faktor für den Klimawandel sind.

Ausschlüsse, Schwellenwerte und Ausnahmen: Was darf der Fonds nicht halten?

Der Fondsmanager filtert das Anlageuniversum mittels negativer Screenings, die in den Überwachungssystemen eingerichtet sind. Diese Screenings verwenden in der Regel Daten von Drittanbietern wie MSCI und Bloomberg. Dieses

System wird durch den Nachhaltigkeitsresearchprozess des Fondsmanagers ergänzt, der, wie nachfolgend beschrieben, Ausnahmen von einer solchen Überwachung zur Folge haben kann.

Thema	Kriterien
Globale Normen	
Gute Staatsführung	<p>Der Fonds investiert nicht in Staaten, die (i) als nicht kooperative Steuergelände gekennzeichnet wurden; (ii) Sanktionen der UN oder der EU unterliegen; oder (iii) bei den Indikatoren für politische Stabilität, Rechtsstaatlichkeit und Wahrnehmung von Korruption, die vom Sozialen Fortschrittsindex* verwendet werden, eine Punktzahl von weniger als 25/100 aufweisen.</p> <p>* Dieser Index wird von einer globalen gemeinnützigen Organisation, „The Social Progress Imperative“, erstellt, die Regierungen anhand eines strengen Rahmenwerks bewertet. Weitere Informationen finden Sie unter www.socialprogress.org</p>
Gute Unternehmensführung und globale Normen einschließlich UN Global Compact (UNGC)	<p>Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die als schwerwiegend, wiederholt und/oder systemisch gegen internationale globale Normen verstoßend eingestuft werden, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass Mitwirkung wahrscheinlich nicht zu einer Behebung führen und/oder das Risiko eines erneuten Auftretens nicht mindern wird. Unsere Bewertung globaler Normen orientiert sich an internationalen Standards, darunter der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die UN-Leitprinzipien.</p>
Umweltthemen	
Förderung von Kraftwerkskohle	<p>Der Fonds wendet die M&G Investments Thermal Coal Investment Policy (die „Kraftwerkskohlerichtlinie“) an, die unternehmensweite Politik des Anlageverwalters für den Umgang mit seinem Engagement in den Bereichen Förderung und Verstromung von Kraftwerkskohle und anderen mit Kohle verbundenen Geschäften. Dies gilt für alle seine britischen Publikumsfonds (und auch für einige andere Fonds). Sie kann auf unserer Website eingesehen werden.</p> <p>Der Fonds unterliegt strengeren Beschränkungen als die oben genannte Richtlinie für Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.</p>
Öl- und Gasförderung	<p>Unternehmen, die Umsätze aus der (konventionellen oder unkonventionellen) Öl- und Gasförderung erzielen, sind beschränkt.</p> <p>In den Überwachungssystemen des Fondsmanagers wird eine Umsatzschwelle von 0 % als Kontrolle angewendet.</p>
Kohlenstoffintensive Stromerzeugung	<p>Unternehmen, die Umsätze aus den folgenden Tätigkeiten erzielen, sind beschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kohleverstromung; und/oder 2. Stromerzeugung aus Öl und Gas. <p>In den Überwachungssystemen des Fondsmanagers wird eine kombinierte Umsatzschwelle von 5 % als Kontrolle angewendet. Ein Unternehmen, das diese Umsatzschwelle überschreitet, kann für Investitionen zugelassen werden, wenn es bewertet und festgestellt wurde, dass es keine erheblichen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen verursacht.</p>

Thema	Kriterien
Soziale Themen	
Erwachsenenunterhaltung	Unternehmen, die Umsätze aus der Produktion, Leitung oder Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.
Glücksspiel	Unternehmen, die Umsätze aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen, sind ausgeschlossen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.
Tabak	Unternehmen, die Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tabakindustrie erzielen, sind ausgeschlossen. Für Tabakproduzenten gilt eine Umsatzschwelle von 0 % und für Händler eine Umsatzschwelle von 10 %.
Umstrittene Waffen	Unternehmen, die an Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Atomwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags, Munition mit abgereichertem Uran und Brandbomben mit weißem Phosphor, Blendlaser und Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.
Verteidigung und sonstige Waffen	Unternehmen, die Umsätze aus der Produktion oder dem Verkauf von Waffensystemen, -komponenten und unterstützenden Systemen und Dienstleistungen oder aus der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Feuerwaffen und Munition erzielen, sind ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Dies schließt nicht die Bereitstellung allgemeiner Systeme und Dienstleistungen ein, die nicht für Waffen bestimmt sind. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 5 %.

Ausnahmen von den Ausschlüssen

Als negatives Screening sollen die Ausschlüsse den Fondsmanager bei der Verringerung der Beeinträchtigungen unterstützen, die der Fonds für die Umwelt oder die Gesellschaft verursachen kann. Es kann vorkommen, dass die systematische Anwendung der Ausschlüsse dieses Ergebnis nicht mit ausreichender Genauigkeit erreicht. Unter diesen Umständen kann der Fondsmanager Ausnahmen von den Ausschlüssen gewähren. Dies betrifft insbesondere die folgenden Fälle:

1. Der Fondsmanager kann mit Daten oder Meinungen Dritter nicht einverstanden sein und beschließen, eine Anlage anders zu kategorisieren. Beispielsweise können Daten von Datenanbietern veraltet sein, und wir haben möglicherweise Zugang zu genaueren Informationen, die wir durch Recherchen in Bezug auf das betreffende Unternehmen erhalten.
2. Da die Umsatzdaten rückblickend sind (z. B. aus den Abschlüssen des Unternehmens, die die Aktivitäten des Vorjahres abdecken), können sie sich aus Aktivitäten ergeben, die das Unternehmen nicht mehr durchführt (z. B. wenn das betreffende Geschäft verkauft wurde), oder aus außergewöhnlichen Ertragsströmen, deren Fortbestand nicht erwartet wird. In solchen Fällen erwägt der Fondsmanager im Rahmen einer angemessenen Schätzung des aktuellen Werts der Umsätze, die Gegenstand des Verstoßes sind, wie groß das Engagement im Vergleich zum Schwellenwert ist und wie lange dieses Engagement voraussichtlich bestehen bleibt. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn der Fondsmanager zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen bei Vorliegen aktuellerer Daten innerhalb des Schwellenwerts liegen würde.

Wie könnte sich das Verfolgen des Nachhaltigkeitsziels auf finanzielle Risiken und Renditen auswirken?

Das Verfolgen des Nachhaltigkeitsziels bedeutet, dass Investitionen, die dazu beitragen, ausgewählt und andere ausgeschlossen werden. Dadurch können sich die Positionen des Fonds erheblich von seiner Benchmark unterscheiden. Er kann sich auch erheblich von Fonds unterscheiden, die kein Nachhaltigkeitsziel anstreben oder ein anderes Nachhaltigkeitsziel verfolgen, selbst wenn diese Fonds dieselbe Benchmark haben. Rein finanziell ergibt sich daraus ein anderes Risikoprofil, das sich je nach Marktlage positiv oder negativ auf die Rendite auswirken kann.

Führt die Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels erwartungsgemäß zu wesentlichen negativen ökologischen oder sozialen Ergebnissen?

Es wird nicht erwartet, dass die Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels zu wesentlichen negativen ökologischen oder sozialen Ergebnissen führt. Der Fonds zielt darauf ab, sich wie folgt vor diesem Risiko zu schützen:

1. Die „*Ausschlüsse, Schwellenwerte und Ausnahmen*“ mindern mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.
2. Der Fondsmanager berücksichtigt bei der Anlage ESG-Faktoren.

Unabhängige Prüfung

Die Prozesse und Verfahren, die mit nachhaltigkeitsbezogenen Anlagen verbunden sind, werden für die Zwecke der Festlegung der Investitionen, die der Fonds zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels tätigt, als angemessen angesehen. Diese Angemessenheit wird durch eine unabhängige Prüfung seitens unseres ESG-Risikoteams beurteilt.

[Ende der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen]

Benchmark: MSCI World Index

Die Benchmark ist das Ziel für das finanzielle Anlageziel des Fonds und wird zur Messung des Wertentwicklungsziels des Fonds verwendet. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er die finanziellen Aspekte der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt.

Die Benchmark wird auch verwendet, um niedrigere CO₂-Intensität zu definieren. Der Fondsmanager berücksichtigt bei der Konstruktion des Portfolios die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds im Vergleich zur Benchmark, die Benchmark schränkt die Portfoliokonstruktion des Fonds ansonsten jedoch nicht ein.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und innerhalb der vorgegebenen Beschränkungen hat der Fondsmanager Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	1,10
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0,60
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern mit nachhaltigkeitsbezogenen Präferenzen geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. November 2001*
Bewertungswährung	U.S. Dollar
Produktreferenznummer	640868

* Der Fonds entstand aus der Umwandlung des Unit Trusts M&G International Growth Fund, der am 19. Dezember 1967 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 19. September 2008 zum letzten Mal wesentlich geändert.

1.4 M&G Japan Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des MSCI Japan Index.

Anlagepolitik

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die in Japan gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds hält in der Regel ein konzentriertes Portfolio aus weniger als 50 Unternehmen.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Barmittel und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Kursvolatilität auszunutzen.

Der Fondsmanager glaubt, dass die Fehlbewertungen des Aktienmarktes häufig dadurch zustande kommen, dass psychologische Faktoren (d. h. Verhaltensmuster) Anleger daran hindern, Anlagen immer rational zu bewerten. Infolgedessen spiegeln die Marktpreise nicht immer den fundamentalen Wert von Unternehmen wider. Der Fonds versucht, von solchen Verhaltensmustern zu profitieren.

Der Anlageansatz filtert das Anlageuniversum des Fonds bis hinunter zu einer konzentrierten Liste von Unternehmen, deren Aktien im Verhältnis zu ihrer Geschichte und dem Markt mit niedrigen Bewertungen gehandelt werden. Diese Unternehmen werden dann einer rigorosen Fundamentalanalyse unterzogen, um ein Verständnis von den nachhaltigen Erträgen eines Unternehmens zu erlangen. Diese Fundamentalanalyse führt zu einem hohen Maß an Überzeugung für jedes der im Fonds gehaltenen Unternehmen.

Der Fondsmanager geht davon aus, dass die Titelauswahl der Haupttreiber für die Wertentwicklung ist.

Benchmark: MSCI Japan Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager kann völlig frei über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Anlagen für den Fonds entscheiden. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember

IF1/02042025/GER/r01

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A H (abgesichert)	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I H (abgesichert)	GBP	500.000	10.000	10.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP H (abgesichert)	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R H (abgesichert)	GBP	500	100	500	10	10
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z H (abgesichert)	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,98
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,55

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,58
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0,45
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,48
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,80
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,83
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. November 2001*
Bewertungswährung	Japanischer Yen
Produktreferenznummer	640871

* Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 6. April 1971 aufgelegt worden war.

1.5 M&G Japan Smaller Companies Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des Russell/Nomura Mid-Small Cap Index.

Anlagepolitik

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden in Aktien und aktienbezogene Instrumente von kleineren Unternehmen investiert, die in Japan gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Kleinere Unternehmen werden definiert als die untere Hälfte bezogen auf die gesamte Marktkapitalisierung aller börsennotierten Unternehmen in Japan.

Der Fonds hält in der Regel ein konzentriertes Portfolio aus weniger als 60 Unternehmen.

Der Fonds kann auch direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Barmittel und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Anlageansatz zielt darauf ab, von der Kursvolatilität zu profitieren.

Der Fondsmanager glaubt, dass die Fehlbewertungen des Aktienmarktes häufig dadurch zustande kommen, dass psychologische Faktoren (d. h. Verhaltensmuster) Anleger daran hindern, Anlagen immer rational zu bewerten. Infolgedessen spiegeln die Marktpreise nicht immer den fundamentalen Wert von Unternehmen wider. Der Fonds versucht, von solchen Verhaltensmustern zu profitieren.

Der Anlageansatz filtert das Anlageuniversum des Fonds bis hinunter zu einer konzentrierten Liste von Unternehmen, deren Aktien im Verhältnis zu ihrer Geschichte und dem Markt mit niedrigen Bewertungen gehandelt werden. Diese Unternehmen werden dann einer rigorosen Fundamentalanalyse unterzogen, um ein Verständnis von den nachhaltigen Erträgen eines Unternehmens zu erlangen. Diese Fundamentalanalyse führt zu einem hohen Maß an Überzeugung für jedes der im Fonds gehaltenen Unternehmen.

Der Fondsmanager geht davon aus, dass die Titelauswahl der Haupttreiber für die Wertentwicklung ist.

Benchmark: Russell/Nomura Mid-Small Cap Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager kann völlig frei über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Anlagen für den Fonds entscheiden. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A H (abgesichert)	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I H (abgesichert)	GBP	500.000	10.000	10.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP H (abgesichert)	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R H (abgesichert)	GBP	500	100	500	10	10
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z H (abgesichert)	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	1,10
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A H (abgesichert)	n. z.	n. z.	1,13

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,73
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0,60
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,63
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,98
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. November 2001*
Bewertungswährung	Japanischer Yen
Produktreferenznummer	640867

* Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 15. Mai 1984 aufgelegt worden war.

1.6 M&G North American Dividend Fund

Anlageziel

Der Fonds hat zwei Ziele:

- Die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des S&P 500 Index, und
- die Erzielung eines Ertragsstroms in US-Dollar, der jährlich steigt.

Anlagepolitik

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die in den USA und Kanada gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds hält in der Regel ein konzentriertes Portfolio aus weniger als 50 Unternehmen.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Barmittel und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Fondsmanager strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Sektoren aufzubauen.

Es werden Unternehmen mit verschiedenen Dividendenwachstumstreibern ausgewählt, um ein Portfolio zu konstruieren, das sich unter einer Vielzahl von Marktbedingungen gut entwickeln kann.

Benchmark: S&P 500 Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager kann völlig frei über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Anlagen für den Fonds entscheiden. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung); 30. September

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A-H (abgesichert)	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	10.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I-H (abgesichert)	GBP	500.000	10.000	10.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP-H (abgesichert)	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R-H (abgesichert)	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z-H (abgesichert)	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A-H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,98
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,55
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I-H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,58
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0,45

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP-H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,48
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,80
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R-H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,83
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z-H (abgesichert)	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. November 2001*
Bewertungswährung	U.S. Dollar
Produktreferenznummer	640872

* Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 18. Dezember 1972 aufgelegt worden war. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Fonds wurde am 28. April 2015 zum letzten Mal wesentlich geändert.

1.7 M&G North American Value Fund

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des S&P 500 Index.

Anlagepolitik

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen in allen Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Barmittel und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Anlageansatz identifiziert Aktien von nordamerikanischen Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers zum Zeitpunkt der Anlage unterbewertet sind.

Bei der Analyse von Unternehmen strebt der Fondsmanager an, fehlbewertete Unternehmen zu identifizieren, wobei er versucht, Unternehmen zu vermeiden, die aus einem bestimmten Grund günstig sind und deren Aktienkurse sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich nicht verbessern werden.

Der Anlageansatz kombiniert ein strenges wertbasiertes Screening mit einer rigorosen qualitativen Analyse, um sicherzustellen, dass der Fonds eine einheitliche und disziplinierte wertbasierte Ausrichtung hat, ohne dabei die Robustheit der Unternehmen im Portfolio zu vernachlässigen.

Der Fondsmanager erwartet, dass die allgemeine Titelauswahl und der wertorientierte Stil die Haupttreiber der Wertentwicklung sein werden und nicht irgendein einzelner Sektor oder Titel.

Benchmark: S&P 500 Index

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fondsmanager kann völlig frei über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Anlagen für den Fonds entscheiden. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,55
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0,45
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,80
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. Juli 2005
Bewertungswährung	U.S. Dollar
Produktreferenznummer	640874

1.8 M&G European Sustain Paris Aligned Fund

Nachhaltigkeitslabel: „Sustainability Improvers“-Label

Anlageziel

Der Fonds hat folgende Ziele:

- die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des MSCI Europe ex UK Index; und
- als Nachhaltigkeitsziel die Unterstützung des Klimaschutzes, indem mindestens 70 % des Fonds in Unternehmen investiert werden, die zum Klimaschutzziel des Pariser Abkommens* beitragen und das Potenzial haben, ihren Beitrag zum Klimawandel zu reduzieren, der durch ihr Potenzial bestimmt wird, ihre Geschäftstätigkeit im Laufe der Zeit zu dekarbonisieren und letztendlich Netto-Null zu erreichen**.

* Das übergeordnete Klimaschutzziel des Pariser Abkommens besteht darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dies zu erreichen, wird im Wesentlichen die Akkumulierung von Treibhausgasen vermieden, wodurch wiederum die schwerwiegendsten Auswirkungen des Klimawandels wie extreme Wetterereignisse, Anstieg des Meeresspiegels und Verlust der Biodiversität verhindert werden.

** Zum Datum dieses Prospekts besteht das langfristige Ziel darin, dass die vom Fonds getätigten Investitionen bis zum Jahr 2050 Netto-Null erreichen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Instrumente von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg, die in Europa, ohne das Vereinigte Königreich, gegründet wurden, ansässig oder notiert sind. Der Fonds hat ein konzentriertes Portfolio und hält in der Regel weniger als 35 Unternehmen.

Der Fonds kann zu Liquiditätszwecken auch direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in sonstige übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Barmittel oder geldnahe Mittel investieren.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fonds ist ein fokussierter Aktienfonds aus Europa ohne das Vereinigte Königreich, der langfristig in Unternehmen investiert, die zum Klimaschutzziel des Pariser Abkommens beitragen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen erläutert.

Darüber hinaus müssen diese Unternehmen Geschäftsmodelle nachweisen, die wettbewerbsfähig genug positioniert sind, um ihre Rentabilität zu sichern. Der Fonds investiert vor allem in Unternehmen, bei denen kurzfristige Probleme zu einer klaren Gelegenheit hinsichtlich der Bewertung geführt haben. Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert. Der Fondsmanager glaubt, dass dieser Ansatz eine leistungsstarke Kombination schafft, die den langfristigen aufgezinnten Wert von Qualitätsunternehmen bietet und dem Aktienkurs des Unternehmens einen potenziellen Schub verschaffen kann, wenn ein kurzfristiges Problem gelöst wurde.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Fonds wendet ein „Sustainability Improvers“-Label an und investiert hauptsächlich in Vermögenswerte, die derzeit möglicherweise nicht nachhaltig sind, jedoch zum Ziel haben, ihre Nachhaltigkeit für die Menschen oder den Planeten im Laufe der Zeit zu verbessern.

Der Fondsmanager wendet zunächst die nachstehend beschriebenen „*Ausschlüsse*“ an. Der Fondsmanager wird dann das Potenzial der verbleibenden Unternehmen bewerten, ihren Beitrag zum Klimawandel zu reduzieren und letztendlich Netto-Null zu erreichen, indem er die „*SDR Improver*“-*Bewertungsmethode* von M&G anwendet. Diese Methode ermöglicht die Kategorisierung von Unternehmen als „*Improver*“, von denen der Nachweis eines ausreichenden Fortschritts bei der Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit erwartet wird.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden auf „*Improver*“ entfallen, die zum Nachhaltigkeitsziel des Fonds und zu seiner Verwendung eines „*SDR Sustainability Improvers*“-Labels beitragen. Die übrigen Vermögenswerte des Fonds werden so angelegt, dass sie nicht mit dem Nachhaltigkeitsziel des Fonds, wie nachstehend näher beschrieben, in Konflikt stehen.

Der Fonds berücksichtigt zusätzlich seinen derzeitigen Beitrag zum Klimawandel, indem er (i) Anlagen in Unternehmen beschränkt, die an der Förderung von Kraftwerkskohle oder Öl und Gas oder an kohlenstoffintensiver Stromerzeugung beteiligt sind, da diese Unternehmen ein wesentlicher Faktor für den Klimawandel sind, und (ii) eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI) beibehält, die weniger als 50 % des durch die Benchmark des Fonds, den MSCI Europe ex UK Index, vertretenen europäischen Aktienmarktes (ohne Vereinigtes Königreich) beträgt.

Die „SDR Improver“-Bewertungsmethode von M&G

Zur Unterstützung des Nachhaltigkeitsziels und der Verwendung des „*Sustainability Improvers*“-Labels hat der Fondsmanager eine „*SDR Improver*“-*Bewertungsmethode* eingeführt. Dabei wird ein Rahmen für die Übergangsbewertung verwendet, der in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst ist. Dieser Rahmen basiert wiederum auf der Arbeit der IIGCC. Die IIGCC hat Leitlinien für die Errichtung von Net Zero Investment Frameworks (kurz „*NZIFs*“ genannt) zur Verwendung durch Anleger erstellt, und der Rahmen für die Übergangsbewertung basiert auf dieser Richtlinie. Weitere Informationen über die IIGCC und NZIF sind auf ihrer Website verfügbar: www.iigcc.org und insbesondere www.iigcc.org/media-center/updated-nzif-2.0.

Der Rahmen für die Übergangsbewertung verwendet Netto-Null-Pfade, also Pfade zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, die erforderlich sind, um für verschiedene Sektoren, Regionen und/oder weltweit Netto-Null zu erreichen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem definierten Begriff „*Netto-Null-Pfade*“ im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts.

Die „*SDR Improver*“-*Bewertungsmethode* von M&G ermöglicht es dem Fondsmanager, das Potenzial eines Unternehmens zu bewerten, seine ökologische Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit zu verbessern und letztendlich einen robusten, evidenzbasierten Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen (in der nachstehenden Tabelle des Rahmens für die Übergangsbewertung als Netto-Null definiert). Alle vom Fonds getätigten Aktienanlagen werden anhand der Methode bewertet und entsprechend kategorisiert. Damit ein Unternehmen als „*Improver*“ eingestuft wird, muss es die Anforderungen einer der folgenden Kategorien des Rahmens für die Übergangsbewertung erfüllen: „*Verpflichtet*“, „*In der Ausrichtung begriffen*“ oder „*Ausgerichtet*“.

Wie schnell sollen Unternehmen Netto-Null (den robusten, evidenzbasierten Nachhaltigkeitsstandard) erreichen?

Dies wird durch Bezugnahme auf international vereinbarte Standards bestimmt. Der Fondsmanager ist sich bewusst, dass sich dies im Zuge der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels ändern kann. Zum Datum dieses Prospekts besteht das langfristige Ziel darin, dass die vom Fonds getätigten Investitionen bis zum Jahr 2050 die Kategorie „*Netto-Null*“ erreichen. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen ihre Emissionen entsprechend dem für 2050 erforderlichen Niveau auf ihrem Netto-Null-Pfad reduziert und alle verbleibenden Emissionen neutralisiert haben.

Was sind die kurz- und mittelfristigen Ziele für die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Unternehmen?

Der Fonds verfolgt folgende Ziele für „*Improver*“:

Kurzfristiges Ziel: Jede Investition wird alle drei Jahre bewertet. Anfänglich bedeutet dies innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Investition oder bis zum 1. April 2028, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Das kurzfristige Ziel des Fondsmanagers für jede Investition der Kategorie „*Verpflichtet*“ oder „*In der Ausrichtung begriffen*“ besteht darin, für die Investition bis zum Ende des Dreijahreszeitraums eine um mindestens eine Kategorie bessere Einstufung im Rahmen für die Übergangsbewertung zu erreichen und eine

Herabstufung zu verhindern. Nach jedem Wechsel in eine andere Kategorie beginnt ein neuer Dreijahreszeitraum. Sobald das Unternehmen die Kategorie „Ausgerichtet“ erreicht hat, besteht das kurzfristige Ziel des Fondsmanagers darin, diese Kategorisierung so lange beizubehalten, bis es „Netto-Null“ erreicht. Wenn ein kurzfristiges Ziel nicht erreicht wird, bewertet der Fondsmanager die Gründe und erwägt die Festlegung eines neuen Ziels für eine solche Investition oder die Ausführung des nachstehenden „Eskalationsplans“.

Mittelfristiges Ziel: Jeder Vermögenswert wird alle sechs Jahre bewertet. Anfänglich bedeutet dies innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Investition oder bis zum 1. April 2031, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Ziel des Fondsmanagers ist es, die Kategorie „Ausgerichtet“ des Rahmens für die Übergangsbewertung zu erreichen. Sobald das Unternehmen die Kategorie „Ausgerichtet“ erreicht hat, besteht sein Ziel darin, diese bis zum Erreichen von „Netto-Null“ aufrechtzuerhalten. Wenn ein mittelfristiges Ziel nicht erreicht wird, bewertet der Fondsmanager die Gründe und erwägt die Festlegung eines neuen Ziels für eine solche Investition oder die Ausführung des nachstehenden „Eskalationsplans“.

Der Fondsmanager wird die Unternehmen, die der Fonds hält, zur Dekarbonisierung ermutigen, wie nachstehend unter „Mitwirkung“ beschrieben. Die Absicht besteht darin, dass Anlagen im Laufe der Zeit ihre Klassifizierung im Rahmen für die Übergangsbewertung verbessern. Der Fondsmanager ist sich bewusst, dass externe Faktoren, wie unter anderem politische Einflussnahme, den Fortschritt der Dekarbonisierung beeinträchtigen können. Dementsprechend wird sich der Fondsmanager auch an der Unterstützung von Unternehmen beteiligen, die ihre bestehenden Verpflichtungen einhalten.

Wie beurteilt der Fondsmanager Unternehmen und erhält solide Nachweise dafür, dass die Unternehmen das Potenzial haben, Netto-Null zu erreichen?

Der Fondsmanager verwendet einen Rahmen für die Übergangsbewertung, um die vom Fonds gehaltenen Unternehmen zu bewerten.

Tabelle „Rahmen für die Übergangsbewertung“

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
Netto-Null	<p><i>Was:</i> Dies sind Unternehmen, die derzeit eine CO₂e- oder CO₂-Intensität von Netto-Null-Treibhausgasemissionen aufweisen. Die Netto-Null-Pfade legen die Reduzierung der CO₂-Emissionen/CO₂-Intensität fest, die bis 2050 in Sektoren und Regionen erreicht werden muss, um das Klimaschutzziel des Pariser Abkommens zu erreichen. Wenn bis 2050 Restemissionen verbleiben (was bei Sektoren der Fall ist, in denen Emissionen „schwieriger zu verringern“ sind), wird vom Unternehmen erwartet, dass es diese durch den Einsatz einer dauerhaften Kohlenstoffentfernung und -lagerung neutralisiert.</p> <p>Dementsprechend gilt ein Unternehmen, das das für 2050 erforderliche CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau bereits erreicht und die verbleibenden Emissionen neutralisiert hat, als Netto-Null.</p> <p><i>Warum:</i> Wenn die Welt Netto-Null erreicht, sollte die globale Erwärmung aufhören. Unternehmen, die Netto-Null erreichen, sind daher ein wichtiger Teil des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die verwendeten Tests ein absolutes Maß für die ökologische Nachhaltigkeit darstellen, da das auf dem jeweiligen Netto-Null-Pfad für 2050 festgelegte CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau einen unabhängigen, wissenschaftsbasierten Standard darstellt, der international als das korrekte CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau zur Erreichung des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens (und damit des Ziels des Fonds) vereinbart wurde. Die Einbeziehung der Neutralisierung verbleibender Emissionen basiert ebenfalls auf einem unabhängigen,</p>

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>wissenschaftsbasierten Standard, wobei dieses Konzept gemäß der Science Based Targets Initiative in die Definition von Netto-Null bis 2050 integriert wird.</p> <p><i>Test:</i> Um sich für Netto-Null zu qualifizieren, sollte das Unternehmen sowohl das für 2050 erforderliche CO₂-Emissions-/Intensitätsniveau als auch ein Betriebsmodell aufweisen, bei dem diese Leistung voraussichtlich beibehalten wird. Dies wird durch die aktuelle und prognostizierte Emissionsleistung belegt. Daher muss das Unternehmen angemessene Angaben machen, um diese Bewertung zu unterstützen. Diese Angaben finden sich typischerweise im Jahresbericht und Abschluss des Unternehmens sowie in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten und in Erklärungen auf der Website.</p> <p>HINWEIS: Unternehmen, die die Klassifizierung „Netto-Null“ im Rahmen für die Übergangsbewertung bereits erreicht haben, sind keine „Improver“ mehr und fallen daher unter <i>Andere Investitionen</i>, wie nachstehend näher beschrieben.</p>
Ausgerichtet	<p><i>Was:</i> Diese Unternehmen haben sich robuste Ziele zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen gesetzt, sodass sie letztendlich zu „Netto-Null“-Unternehmen werden, und die Reduzierung ihrer Emissionen ist auf dem richtigen Weg. Ausgerichtete Unternehmen setzen kurz- und mittelfristige Ziele zur Reduzierung ihrer Emissionen, und der Fondsmanager bewertet diese Ziele und ihre aktuellen Emissionen mithilfe von Netto-Null-Pfaden. Diese Maßnahmen identifizieren den Grad der Emissionsreduzierung, der für die verschiedenen Wirtschaftssektoren erforderlich ist, damit die Weltwirtschaft bis 2050 Netto-Null erreichen kann. Ausgerichtete Unternehmen haben Emissionen, die der auf dem Netto-Null-Pfad für das aktuelle Jahr erforderlichen Leistung entsprechen oder darunter liegen.</p> <p><i>Warum:</i> Das Erreichen von „Netto-Null“ bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen ausreichend schnell reduziert werden, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, und die Ausrichtung auf „Netto-Null-Pfade“ ist eine wissenschaftsbasierte Methode zur Messung des Fortschritts eines Unternehmens bei der Emissionsreduzierung.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Die verwendeten Tests wurden von der IIGCC als geeignete Methode zur Beurteilung des Fortschritts von Unternehmen in Richtung Netto-Null unabhängig empfohlen.</p> <p>Da die Netto-Null-Pfade einen wissenschaftlichen Ansatz für das Erreichen von Netto-Null auf globaler Ebene darstellen, wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, die entsprechende Ziele verfolgen, das Potenzial haben, den robusten, evidenzbasierten Standard zu erfüllen, der im Abschnitt „Netto-Null“ dieser Tabelle dargelegt ist.</p> <p>Diese Unternehmen verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ambition, Netto-Null ausreichend schnell zu erreichen, um den globalen Temperaturanstieg gemäß dem Pariser Abkommen auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen (und vorzugsweise ausreichend schnell, um ihn auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen) (oder, wenn dies nicht angegeben ist, kurzfristigere Ziele, die damit übereinstimmen). 2. Kurz- und mittelfristige Ziele zur Emissionsreduzierung, die im Einklang mit Netto-Null-Pfaden festgelegt wurden. 3. Ihre Emissionsreduzierungsleistung sollte mindestens mit der relevanten Kennzahl des Netto-Null-Pfades übereinstimmen. Da eine Reduzierung nur selten auf linearer Basis erfolgt, wird der Fondsmanager dies in erster Linie über rollierende Dreijahreszeiträume beurteilen. Wird dieser Test nicht bestanden, wird das Unternehmen in die Kategorie „In der Ausrichtung begriffen“ eingestuft (sofern die Beurteilung im Rahmen der Tests für diese Kategorie zufriedenstellend ist).

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>4. Angemessene Angaben, die diese Leistungsmessung ermöglichen.</p> <p><i>Nachweise:</i> Der Fondsmanager benötigt solide Nachweise, um sich zu vergewissern, dass die Vermögenswerte, in die das Produkt investiert, das Potenzial haben, im Laufe der Zeit Netto-Null (den robusten, evidenzbasierten Standard) zu erreichen. Diese Nachweise umfassen normalerweise Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ambitionen, Netto-Null und kurz- und mittelfristige Ziele zu erreichen, sind öffentliche Erklärungen des Unternehmens. Diese finden sich häufig in eigenständigen Unternehmensleitbildern oder -richtlinien, in denen sich das Unternehmen zur Umsetzung der Ziele verpflichtet, in Pressemitteilungen und Erklärungen auf der Website und werden häufig im Jahresbericht und Abschluss des Unternehmens sowie in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten und Erklärungen auf der Website wiederholt. 2. Die Emissionsreduzierungsleistung wird auch durch Angaben des Unternehmens, beispielsweise im Jahresbericht und Abschluss, in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten oder in Erklärungen auf der Website belegt.
In der Ausrichtung begriffen	<p><i>Was:</i> Dies sind Unternehmen, die laut ihrer Bewertung im Rahmen für die Übergangsbewertung versuchen, Ziele in Übereinstimmung mit dem Netto-Null-Pfad zu erreichen, gemäß den Tests jedoch nicht ausgerichtet sind. Unternehmen der Kategorie „In der Ausrichtung begriffen“ sind hauptsächlich Unternehmen, die höhere Ausgangsemissionen aufweisen als vergleichbare ausgerichtete Unternehmen (aber einen steileren prognostizierten Rückgang), sodass sie dank ihrer kurz- und mittelfristigen Ziele zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens 2035) in die Kategorie „Ausgerichtet“ fallen werden.</p> <p><i>Warum:</i> Die Bemühungen zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft umfassen auch die Unterstützung von Unternehmen, die sich in einem früheren Stadium ihrer Dekarbonisierung befinden oder die vorübergehend nicht mehr darauf ausgerichtet sind.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Die verwendeten Tests wurden von der IIGCC als geeignete Methode zur Beurteilung des Fortschritts von Unternehmen in Richtung Netto-Null unabhängig empfohlen, wie vorstehend unter „Ausgerichtet“ näher erläutert.</p> <p>Diese Unternehmen erfüllen die Tests 1 und 4 der Kategorie „Ausgerichtet“.</p> <p>Die Unternehmen haben kurz- und mittelfristige Ziele zur Emissionsreduzierung gemäß der Anforderung von Test 2 oben, die kurzfristigen Ziele können jedoch ein höheres CO₂-Emissionsniveau verfolgen als der Netto-Null-Pfad erfordert.</p> <p>Der Fondsmanager wird auch den Fortschritt des Unternehmens in Richtung der Ziele wie für den obigen Test 3 vorgesehen bewerten. Das Unternehmen muss aber nicht auf Kurs sein, um in dieser Kategorie gehalten zu werden.</p> <p><i>Nachweis:</i> Da die Tests eine Untergruppe der für die Kategorie „Ausgerichtet“ verwendeten Tests sind, sind die robusten Nachweise die gleichen wie im Abschnitt „Ausgerichtet“ erläutert.</p>
Verpflichtet	<p><i>Was:</i> Hierbei handelt es sich um Unternehmen, deren Ziel es ist, Netto-Null zu erreichen, die aber selbst keine Ziele zur Reduzierung ihrer Emissionen haben, die vom Fondsmanager gemäß dem Rahmen für die Übergangsbewertung validiert werden. Sie werden in zwei Kategorien unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Ziele. Der Fondsmanager arbeitet mit diesen Unternehmen zusammen, um sie zur Festlegung von Zielen zu ermutigen. 2. Ziele nicht validiert. Der Fondsmanager kann auch beschließen, Unternehmen mit kurz- und mittelfristigen Zielen in die Kategorie „Verpflichtet“ einzustufen, wenn

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>der Fondsmanager diese Ziele noch nicht anhand seines Rahmens für die Übergangsbewertung validiert hat.</p> <p><i>Warum:</i> Die Bemühungen zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft umfassen auch die Unterstützung von Unternehmen, die sich in einem früheren Stadium der Dekarbonisierung befinden, wie z. B. in der vorstehend genannten ersten Kategorie, oder die komplexere Wege verfolgen müssen. Die zweite Kategorie von Zielen, die nicht validiert wurden, gilt beispielsweise für komplexere Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind (Konglomerate) oder ein indirektes Engagement in mehreren Sektoren haben (z. B. Banken), und sie kann auch mit der Verwendung neuer Methoden für Ziele verknüpft sein.</p> <p><i>Begründung für die verwendeten Tests:</i> Die verwendeten Tests wurden von der IIGCC als geeignete Methode zur Beurteilung des Fortschritts von Unternehmen in Richtung Netto-Null unabhängig empfohlen, wie vorstehend unter „Ausgerichtet“ näher erläutert.</p> <p>Diese Unternehmen erfüllen Test 1 der Kategorie „Ausgerichtet“.</p> <p><i>Nachweis:</i> Die Ambition, Netto-Null zu erreichen, ist eine öffentliche oder private Erklärung des Unternehmens. Öffentliche Erklärungen finden sich häufig in eigenständigen Unternehmensleitbildern oder -richtlinien, in denen sich das Unternehmen zur Umsetzung der Ziele verpflichtet, in Pressemitteilungen und Erklärungen auf der Website und werden häufig im Jahresbericht und Abschluss des Unternehmens sowie in eigenständigen Klima- und Nachhaltigkeitsberichten und Erklärungen auf der Website wiederholt. Private Netto-Null-Verpflichtungen (bis 2050 oder früher), die von den Unternehmen eingegangen werden, können ebenfalls akzeptiert werden, sofern eine schriftliche, formale Bestätigung der Verpflichtung eingeholt wird und das Unternehmen eine positive qualitative Beurteilung seiner Leistung und seines Managements in Bezug auf das Klima durch den Fondsmanager erfolgreich besteht.</p>
Keine Klimaverpflichtungen	<p>Dies sind Unternehmen, die keine wesentlichen Verpflichtungen zum Klimawandel aufweisen.</p> <p>Der Fonds kann nur in Unternehmen ohne Klimaverpflichtungen investieren, wenn es sich um Unternehmen mit geringerer CO₂-Intensität oder Klimalösungen handelt. Sie werden nicht als „Improver“ eingestuft und werden (zusammen mit anderen Vermögenswerten, die Bestandteil <i>anderer Investitionen</i> sind, wie nachstehend näher beschrieben) 30 % des vom Fonds gehaltenen Gesamtvermögens nicht übersteigen.</p> <p><i>Niedrigere CO₂-Intensität:</i> Diese Unternehmen haben eine CO₂-Intensität von weniger als 50 % der CO₂-Intensität des Anlageuniversums (die stellvertretend für den europäischen Aktienmarkt (ohne Vereinigtes Königreich) anhand der Benchmark des Fonds, des MSCI Europe ex UK Index, bewertet wird). Bei diesen Unternehmen wird nicht davon ausgegangen, dass sie im Widerspruch zu einem Dekarbonisierungsziel stehen, da sie eine wesentlich niedrigere CO₂-Intensität als das Anlageuniversum haben und daher ungeachtet ihres Mangels an Klimaverpflichtungen (weswegen sie nicht als „Improver“ einzustufen sind) näher an Netto-Null liegen.</p> <p><i>Klimalösungen:</i> Klimalösungen umfasst Unternehmen, deren Waren oder Dienstleistungen wesentlich zur Reduzierung von Emissionen beitragen und/oder diese ermöglichen, um die Dekarbonisierung zu unterstützen. Bei diesen Unternehmen wird nicht davon ausgegangen, dass sie im Widerspruch zu einem Dekarbonisierungsziel stehen, da ihre Aktivitäten anderen Unternehmen helfen, Emissionen zu reduzieren, oder die Auswirkungen der Emissionen anderer Unternehmen mindern. Daher leisten sie ungeachtet ihres Mangels an Klimaverpflichtungen (weswegen sie nicht als „Improver“</p>

Kategorie	Beschreibung und Tests – was, warum und wie machen wir das?
	<p>einzustufen sind) einen Dekarbonisierungsbeitrag zum Ziel des Pariser Abkommens. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Klimalösungs-Unternehmen je nach Art der bereitgestellten Klimalösung möglicherweise kein Unternehmen mit niedrigerer CO₂-Intensität ist und hohe Emissionen aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb aufweisen kann, da es aufgrund seiner Rolle bei der Unterstützung breiterer Dekarbonisierungsergebnisse und nicht wegen der Dekarbonisierung seines eigenen Geschäftsbetriebs ausgewählt wird.</p>

Leistungskennzahlen (KPI)

Der Fonds wird die folgenden Leistungskennzahlen messen, die zur Messung der Leistung im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsziel verwendet werden, und darüber berichten.

KPI	KPI-Beitrag
<p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in Unternehmen der Kategorie „Verpflichtet“</p> <p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in Unternehmen der Kategorie „In der Ausrichtung begriffen“</p> <p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in Unternehmen der Kategorie „Ausgerichtet“</p> <p>Anzahl der Unternehmen, die zwischen den Kategorien des Rahmens für die Übergangsbewertung neu eingestuft wurden (einschließlich Informationen zu Herauf- und Herabstufungen)</p> <p>Anzahl der Unternehmen, deren Ziele verfehlt und/oder verlängert wurden</p>	<p>Auf diese Weise kann der Fondsmanager die Fortschritte von Unternehmen der Kategorie „Improver“ in Richtung des „Netto-Null“-Standards messen.</p> <p>Der Fondsmanager verfolgt die Neueinstufung von Unternehmen zwischen den Kategorien des Rahmens für die Übergangsbewertung, woran das Erreichen der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Fonds gemessen werden kann.</p> <p>Hat ein Unternehmen das kurz- oder mittelfristige Ziel nicht erreicht oder hätte es dieses ohne eine Verlängerung nicht erreicht, berichtet der Fondsmanager über die ergriffenen Maßnahmen und, falls das Ziel verlängert wurde, über die Begründung für eine solche Verlängerung.</p>
<p>Prozentsatz (%) des Nettoinventarwerts in „Improver“ (d. h. Unternehmen der Kategorie „Verpflichtet“, „In der Ausrichtung begriffen“ und „Ausgerichtet“)</p>	<p>Auf diese Weise kann der Fondsmanager nachverfolgen, welcher Anteil der Vermögenswerte innerhalb des Portfolios als „Improver“ eingestuft wird.</p>
<p>Die CO₂e-Reduzierung (Scope-1-Emissionen und Scope-2-Emissionen und, sofern verfügbar, Scope-3-Emissionen), die von Unternehmen der Kategorie „Improver“ in den letzten drei Jahren erzielt wurde, auf aggregierter Basis berichtet (ohne Berücksichtigung der Größe des Fonds oder des Umfangs der Allokationen zu den Unternehmen).</p>	<p>So kann der Fondsmanager die Reduzierung der CO₂e-Emissionen von Unternehmen der Kategorie „Improver“ nachverfolgen. Dies liefert nützliche ergänzende Informationen zur Dekarbonisierungsrate.</p>

Für Unternehmen, die Klimalösungen anbieten, Informationen über die Art der Geschäftstätigkeit und den prozentualen Anteil an den Umsätzen des Unternehmens	Diese KPI liefern ergänzende Informationen zu Unternehmen, die Klimalösungen anbieten. Da diese Unternehmen anderen Unternehmen bei der Reduzierung von Emissionen oder bei der Abmilderung der Auswirkungen von Emissionen anderer Unternehmen helfen, sind sie für das Erreichen des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens von Bedeutung.
Die infolge der Klimalösungsaktivitäten insgesamt vermiedenen bzw. verringerten CO ₂ e	
Die Anzahl der Unternehmen, die Gegenstand einer Mitwirkung sind, klassifiziert auf aggregierter Basis anhand der Meilensteine für die Mitwirkung.	Durch die Messung der Mitwirkung und die Berichterstattung darüber anhand von Meilensteinen kann der Fondsmanager die Rolle der Mitwirkung beim Erreichen des Nachhaltigkeitsziels nachweisen.
Die gewichtete durchschnittliche CO ₂ -Intensität des Fonds (WACI) im Vergleich zu derjenigen des Anlageuniversums	Dies hilft den Anlegern, den aktuellen Beitrag des Fonds zum Klimawandel im Vergleich zum Anlageuniversum zu verstehen.

Diese KPI werden durch die zusätzlichen Datenpunkte ergänzt, die im gemäß den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) veröffentlichten Klimabericht des Fonds angegeben wurden.

Mitwirkung

Der Fonds profitiert von unserem unternehmensweiten Stewardship-Ansatz und der Fondsmanager profitiert von den Ressourcen unserer zentralen Stewardship- und Nachhaltigkeitsteams. Der Anlageverwalter ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2020, der vom Financial Reporting Council veröffentlicht wurde (der „Code“). Der Code legt hohe Stewardship-Standards für diejenigen fest, die im Auftrag britischer Sparer Geld investieren. Die Unterzeichner müssen jährlich über ihre Stewardship-Richtlinien, -Prozesse, -Aktivitäten und -Ergebnisse berichten.

Mitwirkung kann bei allen Unternehmen erfolgen.

Mitwirkung beinhaltet einen zielgerichteten Dialog mit einem eindeutigen Ziel. Für jede Mitwirkung wird der beabsichtigte Beitrag zu kurz- oder mittelfristigen Zielen angegeben. Die Mitwirkungsaktivitäten werden anhand von Meilensteinen gemessen, um die Leistung auf diese Ziele hin zu steigern, was letztendlich dazu beitragen sollte, das Nachhaltigkeitsziel zu erreichen.

Um den Fonds beim Erreichen seines Nachhaltigkeitsziels zu unterstützen, können folgende Themen bei der Mitwirkung behandelt werden:

- Emissionsreduzierung (Scope 1, 2 und 3)
- Verfeinerungs-/Ambitionsniveau der Ziele für die CO₂-Reduzierung
- Erhöhung der Investitionsausgaben oder der Ausgaben für Forschung und Entwicklung in Bezug auf Technologien für Klimalösungen
- Entwicklung von/Verpflichtung zu wissenschaftsbasierten Zielen

Die Ziele der Mitwirkung werden sich wahrscheinlich je nach der Kategorisierung eines Unternehmens im Rahmen für die Übergangsbewertung unterscheiden. Letztendlich besteht das Ziel der Mitwirkung darin, dass Unternehmen im Laufe der Zeit die Ebenen des Rahmens für die Übergangsbewertung bis zur Kategorie „Netto-Null“ durchlaufen.

Da Mitwirkung sich auf positive oder negative Inhalte beziehen kann, bezeichnen wir diese als „Themen“. Die Mitwirkung kann über mehrere Jahre hinweg erfolgen, wobei Unternehmen klare Ziele und Meilensteine erhalten, die sie erwartungsgemäß erreichen sollen. Wir messen den Fortschritt in Bezug auf unsere Mitwirkungsaktivitäten anhand der folgenden Meilensteine:

1. Anfrage gestellt. Wir haben das Thema angesprochen, das Unternehmen hat aber noch nicht geantwortet.
2. Bestätigt. Wir haben das Thema angesprochen und das Unternehmen hat bestätigt, dass es relevant ist.
3. Verpflichtung zum Handeln. Das Unternehmen hat sich bereit erklärt, das Thema anzugehen.
4. Vorläufige/teilweise Fortschritte erzielt. Das Unternehmen hat Nachweise erbracht, dass bei der Lösung des Themas Fortschritte erzielt wurden.
5. Nachweis. Das Unternehmen berichtet über nachweisbare Erfolge in Bezug auf das Thema.

Diese Meilensteine ermöglichen es uns, unsere Interaktionen aufzuzeichnen und die Reaktion des Unternehmens zu überwachen, einschließlich der Fortschritte bei der Lösung des Themas und beim Erreichen des gewünschten Ergebnisses. So können wir unsere „Inputs“ zu einem Thema den „Outputs“ des Unternehmens zuordnen, um festzustellen, ob wir einen Beitrag zum Output geleistet haben.

Die Mitwirkungsaktivitäten werden gemeinsam von Fondsmanagern und Analysten in Absprache mit dem Sustainability & Stewardship-Team durchgeführt. Zu den Mitwirkungsmethoden gehören unter anderem Briefe und E-Mails an Unternehmen und relevante Stakeholder, Meetings und/oder Telefonate mit der Geschäftsleitung, dem Verwaltungsrat oder anderen relevanten Stakeholdern des Unternehmens, Betriebsbesuche, Besuche bei Lieferanten aus der Lieferkette des Unternehmens oder die Teilnahme an Roadshows. Alle formellen Notizen zur Mitwirkung, darunter ESG-Ziele, wichtige Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit, Ergebnisse und erwartete nächste Schritte, werden im Mitwirkungs-Tool von M&G aufgezeichnet.

Zusätzliche Mitwirkung

Um das Erreichen des Nachhaltigkeitsziels des Fonds zu unterstützen, kann der Fondsmanager sich mit anderen Themen befassen, beispielsweise mit der Verbesserung der Offenlegung, der Unternehmensführung oder des Risikomanagements. Zum Beispiel:

- Indem Unternehmen gebeten werden, ihre Offenlegungen zu verbessern, Berichte zu wesentlichen Scope-3-Emissionen hinzuzufügen, wenn sie nur über Scope-1- und Scope-2-Emissionen berichten, oder indem Berichte zu Scope-3-Emissionen verlangt werden, wenn die Anleger dies für den Sektor des Unternehmens als wesentlich erachten, kann der Fondsmanager den Fortschritt in Übereinstimmung mit dem Rahmen für die Übergangsbewertung besser messen. Der Grund dafür, dass der Schwerpunkt auf den „wesentlichen Scope-3-Emissionen“ und nicht auf allen Scope-3-Emissionen liegt, ist im Einklang mit dem Rahmen für die Übergangsbewertung und anderem unabhängigen Research, wie von der London Stock Exchange Group (Scope for Improvement: Solving the Scope 3 Conundrum | LSEG) die Tatsache, dass eine Fokussierung der Anleger auf die wesentlichsten Scope-3-Emissionskategorien nach Ansicht des Fondsmanagers dazu beitragen wird, die Offenlegung von Scope-3-Emissionsdaten durch eine Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit schneller voranzutreiben als durch einen weniger zielgerichteten Ansatz. Der Fondsmanager führt diese Mitwirkung zum Thema Scope-3-Emissionen durch, um die Ergebnisse der Dekarbonisierung weitgehend zu unterstützen. Sie ergänzt das Mitwirkungs niveau, das für den Betrieb des Fonds im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel erforderlich ist.
- Indem Unternehmen dazu ermutigt werden, eine stärkere Governance in Bezug auf die Klimastrategie zu übernehmen, ihre Rechenschaftspflicht zu verbessern und Anreize anzupassen, konzentrieren sich Managementteams stärker auf das Erreichen der Klimaleistung, was dazu führt, dass Unternehmen die Ebenen des Rahmens für die Übergangsbewertung durchlaufen oder Geschäftsbereiche entwickeln, die sich auf Aktivitäten im Bereich Klimalösungen konzentrieren.

Eskalationsplan: Was passiert, wenn Unternehmen nicht die erwartete Leistung erbringen?

Der Fondsmanager verfügt über einen Eskalationsplan, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind, wenn einer der Vermögenswerte des Fonds im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsziel des Fonds oder die oben dargelegten KPI keine ausreichende Leistung erbringt.

Zusammenfassung:

1. Der Vermögenswert kann „auf Beobachtung“ gesetzt werden, auch wenn er noch als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel des Fonds angesehen wird. Dies veranlasst den Fondsmanager dazu, die Kontrolle zu erhöhen.
2. Die Mitwirkung über die Stewardship-Strategie für Anleger kann verstärkt werden. Zu den Eskalationsmaßnahmen können die Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern, die Herangehensweise an Abstimmungen und eine potenzielle Eskalation durch öffentliche Foren oder andere Eskalationen gehören.
3. Der Vermögenswert kann im Rahmen für die Übergangsbewertung herabgestuft und infolgedessen in „Andere Investitionen“ des Fonds umgebucht werden (wenn er auf „Keine Klimaverpflichtungen“ herabgestuft wird). Dies kann letztendlich dazu führen, dass der Vermögenswert verkauft wird. Die Notwendigkeit der Veräußerung wird dadurch beeinflusst, ob die Änderung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlage einen Verstoß gegen die Ausschlüsse darstellt oder dazu führt, dass sie im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsziel steht. Diese Szenarien werden als „passiver Verstoß“ betrachtet und in Übereinstimmung

mit den Richtlinien des Fondsmanagers behandelt, was in der Regel dazu führt, dass der Verstoß innerhalb von 5 Geschäftstagen und höchstens sechs Kalendermonaten behoben wird (wenn es z. B. aus Liquiditätsgründen im besten Interesse der Anleger ist, dass es länger dauert), es sei denn, der Fondsmanager wird durch externe Faktoren wie Sanktionen an der Veräußerung gehindert.

Die Mitwirkung im Rahmen des Eskalationsplans ist zeitgebunden, wird aufgezeichnet und ihre Ergebnisse werden an den Zielen und Meilensteinen für die Mitwirkung gemessen.

Andere Investitionen: Was darf der Fonds noch halten?

Der Fonds kann Vermögenswerte halten, die nicht zum Nachhaltigkeitsziel beitragen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsziel stehen.

Der Fonds kann in Unternehmen mit geringerer CO₂-Intensität und Unternehmen, die Klimalösungen anbieten, aber keine Klimaverpflichtungen haben, investieren, da sie aus den in der Tabelle „Rahmen für die Übergangsbewertung“ angegebenen Gründen nicht als mit dem Nachhaltigkeitsziel im Widerspruch stehend angesehen werden. Ebenso stehen Unternehmen, die im Rahmen für die Übergangsbewertung bereits die Kategorisierung „Netto-Null“ erreicht haben, nicht im Widerspruch mit dem Ziel, „Netto-Null“ zu erreichen, sondern verbessern sich möglicherweise nicht mehr und sind daher Teil *anderer Investitionen*.

Der Fonds kann zu Liquiditätszwecken in Barmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds investieren. Es wird wahrscheinlich keine Investitionen dieser Art geben, die zum Nachhaltigkeitsziel beitragen. Geldmarktfonds versprechen zwar möglicherweise nicht, Anlagen in der Weise auszuschließen, wie der Fonds dies tut, in der Praxis investieren Geldmarktfonds jedoch tendenziell in Schuldtitel von Regierungen und Finanzinstituten, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass sie ausgeschlossene Instrumente halten.

Dem Fonds ist auch der Einsatz von Derivaten gestattet, wobei dieser Einsatz auf die Absicherung von Währungsrisiken beschränkt ist.

Es ist möglich, dass der Fonds Investitionen erhält, die nicht seinem Nachhaltigkeitsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. Gemäß dem Eskalationsplan können wir eine Investition auch als „andere Investition“ umbuchen, wenn wir feststellen, dass sie nicht mehr ausreichend zum Nachhaltigkeitsziel beiträgt. Wenn eine Investition nicht dem Nachhaltigkeitsziel entspricht, versucht der Fonds, sie im besten Interesse der Anleger zu veräußern, tut dies jedoch möglicherweise nicht immer sofort. Solche Positionen sind selten und werden wahrscheinlich kein wesentlicher Bestandteil des Fonds sein.

Der Fonds darf bis zu 30 % in „andere Investitionen“ investieren. Der Nachhaltigkeitsbericht auf Produktebene enthält weitere Informationen zu den „anderen Investitionen“ des Fonds.

ESG-Faktoren

Im Rahmen des Anlageauswahlprozesses integriert der Fondsmanager im Rahmen der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch ESG-Faktoren in den Research- und Anlageprozess. Hierbei handelt es sich um Risiken, die, wenn sie eintreten, die Rendite aus Anlagen beeinträchtigen könnten. Daher ist die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess für die Verfolgung des Anlageziels von Bedeutung. Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Der Ausschlussansatz wird im Folgenden unter „Ausschlüsse, Schwellenwerte und Ausnahmen“ näher erläutert. Dieser Prozess umfasst sowohl ökologische als auch soziale Faktoren. Das Nachhaltigkeitsziel wird durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle oder Öl und Gas oder an der kohlenstoffintensiven Stromerzeugung beteiligt sind, unterstützt, da diese Unternehmen ein wesentlicher Faktor für den Klimawandel sind.

Ausschlüsse, Schwellenwerte und Ausnahmen: Was darf der Fonds nicht halten?

Der Fondsmanager filtert das Anlageuniversum mittels negativer Screenings, die in den Überwachungssystemen eingerichtet sind. Diese Screenings verwenden in der Regel Daten von Drittanbietern wie MSCI und Bloomberg. Dieses System wird durch den Nachhaltigkeitsresearchprozess des Fondsmanagers ergänzt, der, wie nachfolgend beschrieben, Ausnahmen von einer solchen Überwachung zur Folge haben kann.

Thema	Kriterien
Globale Normen	
Gute Staatsführung	<p>Der Fonds investiert nicht in Staaten, die (i) als nicht kooperative Steuergebiete gekennzeichnet wurden; (ii) Sanktionen der UN oder der EU unterliegen; oder (iii) bei den Indikatoren für politische Stabilität, Rechtsstaatlichkeit und Wahrnehmung von Korruption, die vom Sozialen Fortschrittsindex* verwendet werden, eine Punktzahl von weniger als 25/100 aufweisen.</p> <p>* Dieser Index wird von einer globalen gemeinnützigen Organisation, „The Social Progress Imperative“, erstellt, die Regierungen anhand eines strengen Rahmenwerks bewertet. Weitere Informationen finden Sie unter www.socialprogress.org</p>
Gute Unternehmensführung und globale Normen einschließlich UN Global Compact (UNGC)	<p>Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die als schwerwiegend, wiederholt und/oder systemisch gegen internationale globale Normen verstoßend eingestuft werden, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass Mitwirkung wahrscheinlich nicht zu einer Behebung führen und/oder das Risiko eines erneuten Auftretens nicht mindern wird. Unsere Bewertung globaler Normen orientiert sich an internationalen Standards, darunter der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die UN-Leitprinzipien.</p>
Umweltthemen	
Förderung von Kraftwerkskohle	<p>Der Fonds wendet die M&G Investments Thermal Coal Investment Policy (die „Kraftwerkskohlerichtlinie“) an, die unternehmensweite Politik des Anlageverwalters für den Umgang mit seinem Engagement in den Bereichen Förderung und Verstromung von Kraftwerkskohle und anderen mit Kohle verbundenen Geschäften. Dies gilt für alle seine britischen Publikumsfonds (und auch für einige andere Fonds). Sie kann auf unserer Website eingesehen werden.</p> <p>Der Fonds unterliegt strengeren Beschränkungen als die oben genannte Richtlinie für Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.</p>
Öl- und Gasförderung	<p>Unternehmen, die Umsätze aus der (konventionellen oder unkonventionellen) Öl- und Gasförderung erzielen, sind beschränkt.</p> <p>In den Überwachungssystemen des Fondsmanagers wird eine Umsatzschwelle von 0 % als Kontrolle angewendet.</p>
Kohlenstoffintensive Stromerzeugung	<p>Unternehmen, die Umsätze aus den folgenden Tätigkeiten erzielen, sind beschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kohleverstromung; und/oder 4. Stromerzeugung aus Öl und Gas. <p>In den Überwachungssystemen des Fondsmanagers wird eine kombinierte Umsatzschwelle von 5 % als Kontrolle angewendet. Ein Unternehmen, das diese Umsatzschwelle überschreitet, kann für Investitionen zugelassen werden, wenn es bewertet und festgestellt wurde, dass es keine erheblichen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen verursacht.</p>
Soziale Themen	

Thema	Kriterien
Erwachsenenunterhaltung	Unternehmen, die Umsätze aus der Produktion, Leitung oder Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.
Glücksspiel	Unternehmen, die Umsätze aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen, sind ausgeschlossen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.
Tabak	Unternehmen, die Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tabakindustrie erzielen, sind ausgeschlossen. Für Tabakproduzenten gilt eine Umsatzschwelle von 0 % und für Händler eine Umsatzschwelle von 10 %.
Umstrittene Waffen	Unternehmen, die an Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Atomwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags, Munition mit angereichertem Uran und Brandbomben mit weißem Phosphor, Blendlaser und Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 0 %.
Verteidigung und sonstige Waffen	Unternehmen, die Umsätze aus der Produktion oder dem Verkauf von Waffensystemen, -komponenten und unterstützenden Systemen und Dienstleistungen oder aus der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Feuerwaffen und Munition erzielen, sind ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Dies schließt nicht die Bereitstellung allgemeiner Systeme und Dienstleistungen ein, die nicht für Waffen bestimmt sind. Für solche Unternehmen gilt eine Umsatzschwelle von 5 %.

Ausnahmen von den Ausschlüssen

Als negatives Screening sollen die Ausschlüsse den Fondsmanager bei der Verringerung der Beeinträchtigungen unterstützen, die der Fonds für die Umwelt oder die Gesellschaft verursachen kann. Es kann vorkommen, dass die systematische Anwendung der Ausschlüsse dieses Ergebnis nicht mit ausreichender Genauigkeit erreicht. Unter diesen Umständen kann der Fondsmanager Ausnahmen von den Ausschlüssen gewähren. Dies betrifft insbesondere die folgenden Fälle:

1. Der Fondsmanager kann mit Daten oder Meinungen Dritter nicht einverstanden sein und beschließen, eine Anlage anders zu kategorisieren. Beispielsweise können Daten von Datenanbietern veraltet sein, und wir haben möglicherweise Zugang zu genaueren Informationen, die wir durch Recherchen in Bezug auf das betreffende Unternehmen erhalten.
2. Da die Umsatzdaten rückblickend sind (z. B. aus den Abschlüssen des Unternehmens, die die Aktivitäten des Vorjahres abdecken), können sie sich aus Aktivitäten ergeben, die das Unternehmen nicht mehr durchführt (z. B. wenn das betreffende Geschäft verkauft wurde), oder aus außergewöhnlichen Ertragsströmen, deren Fortbestand nicht erwartet wird. In solchen Fällen erwägt der Fondsmanager im Rahmen einer angemessenen Schätzung des aktuellen Werts der Umsätze, die Gegenstand des Verstoßes sind, wie groß das Engagement im Vergleich zum Schwellenwert ist und wie lange dieses Engagement voraussichtlich bestehen bleibt. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn der Fondsmanager zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen bei Vorliegen aktuellerer Daten innerhalb des Schwellenwerts liegen würde.

Wie könnte sich das Verfolgen des Nachhaltigkeitsziels auf finanzielle Risiken und Renditen auswirken?

Das Verfolgen des Nachhaltigkeitsziels bedeutet, dass Investitionen, die dazu beitragen, ausgewählt und andere ausgeschlossen werden. Dadurch können sich die Positionen des Fonds erheblich von seiner Benchmark unterscheiden. Er kann sich auch erheblich von Fonds unterscheiden, die kein Nachhaltigkeitsziel anstreben oder ein anderes Nachhaltigkeitsziel verfolgen, selbst wenn diese Fonds dieselbe Benchmark haben. Rein finanziell ergibt sich daraus ein anderes Risikoprofil, das sich je nach Marktlage positiv oder negativ auf die Rendite auswirken kann.

Führt die Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels erwartungsgemäß zu wesentlichen negativen ökologischen oder sozialen Ergebnissen?

Es wird nicht erwartet, dass die Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels zu wesentlichen negativen ökologischen oder sozialen Ergebnissen führt. Der Fonds zielt darauf ab, sich wie folgt vor diesem Risiko zu schützen:

3. Die „*Ausschlüsse, Schwellenwerte und Ausnahmen*“ mindern mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.
4. Der Fondsmanager berücksichtigt bei der Anlage ESG-Faktoren.

Unabhängige Prüfung

Die Prozesse und Verfahren, die mit nachhaltigkeitsbezogenen Anlagen verbunden sind, werden für die Zwecke der Festlegung der Investitionen, die der Fonds zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels tätigt, als angemessen angesehen. Diese Angemessenheit wird durch eine unabhängige Prüfung seitens unseres ESG-Risikoteams beurteilt.

[Ende der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen]

Benchmark: MSCI Europe ex UK Index

Die Benchmark ist das Ziel für das finanzielle Anlageziel des Fonds und wird zur Messung des Wertentwicklungsziels des Fonds verwendet. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er die finanziellen Aspekte der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt.

Die Benchmark wird auch verwendet, um niedrigere CO₂-Intensität zu definieren. Der Fondsmanager berücksichtigt bei der Konstruktion des Portfolios die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds im Vergleich zur Benchmark, die Benchmark schränkt ansonsten die Portfoliokonstruktion des Fonds jedoch nicht ein.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und innerhalb der vorgegebenen Beschränkungen hat der Fondsmanager vollkommene Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse lautet die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder ist gegenüber dieser abgesichert. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird im jeweiligen KIID angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAWs.

Bilanzstichtag: 31. August

Tag der Ertragszuteilung: spätestens am 31. Dezember (Endausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Regelmäßige Anlage (monatlich)	Rücknahme
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	GBP	500.000	25.000	500.000	n. z.	25.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500.000	10.000	500.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50.000.000	10.000	50.000.000	n. z.	10.000
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	10	100
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20.000.000	500.000	20.000.000	n. z.	500.000

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	0,95
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C	n. z.	n. z.	0,00
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0,55
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	bis zu 0,70
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0,80
auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0,00

Siehe Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, ist unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern mit nachhaltigkeitsbezogenen Präferenzen geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Datum der Auflegung	1. November 2001*
Bewertungswährung	Euro
Produktreferenznummer	640865

* Der Fonds entstand aus der Umwandlung eines Anlagefonds (Unit Trust) mit ähnlichem Namen, der am 29. September 1989 aufgelegt worden war.

Anhang 1A – Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland zum Vertrieb des M&G Investment Funds (1) - M&G Global Themes Fund in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang ergänzt den Verkaufsprospekt der M&G Investment Funds (1) vom 28. Mai 2021 und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ablauf der diesbezüglichen Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 ist der M&G Investment Funds (1) - M&G Global Themes Fund (das „Investmentvermögen“) formal kein EU-Investmentvermögen mehr. Er qualifiziert in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 folglich als Nicht-EU AIF (im Folgenden auch als „AIF“ bezeichnet). Die Vertriebsberechtigung in Deutschland ergibt sich aus § 320 KAGB.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anteile der folgenden Teilfonds der M&G Investment Funds (1) dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **M&G Asian Fund**
- **M&G European Select Fund**
- **M&G European Index Tracker Fund**
- **M&G Global Select Fund**
- **M&G Japan Fund**
- **M&G Japan Smaller Companies Fund**
- **M&G North American Dividend Fund**
- **M&G North American Value Fund**
- **M&G Pan European Select Fund**
- **M&G Pan European Select Smaller Companies Fund**

Firma, Rechtsform, Sitz sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Vertriebsgesellschaft

Der Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft, die M&G Securities Limited, bzw. über die M&G International Investments S.A. Niederlassung Deutschland.

M&G International Investments S.A. Niederlassung Deutschland
mainBuilding
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main

Die M&G International Investments S.A. Niederlassung Deutschland ist eine Zweigniederlassung der

M&G International Investments S.A.
16, boulevard Royal
2449 Luxemburg

IF1/02042025/GER/r01

Großherzogtum Luxemburg,

einer der deutschen Aktiengesellschaft entsprechenden „société anonyme“ Luxemburger Rechts mit Sitz in Luxemburg/Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés, B213164). Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der M&G International Investments S.A. beträgt 125.000 EUR.

Firma, Rechtsform, Sitz sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
250 Bishopsgate
London
EC2M 4AA
Vereinigtes Königreich

Die Verwahrstelle hat die Rechtsform einer Private Limited Company. Die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Verwahrstelle beträgt 65.000.100 GBP.

Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten

M&G International Investments S.A. Niederlassung Deutschland
mainBuilding
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main

Der Repräsentant vertritt den AIF gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für den ACD bestimmten Schriftstücke ermächtigt.

Firma, Sitz und Anschrift der Zahlstelle

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

Veröffentlichung und Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen, Preisveröffentlichung

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und alle Änderungen desselben, die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen, sowie der Satzung und alle Änderungen derselben werden auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft www.mandg.de veröffentlicht.

Dem Verkaufsprospekt ist ein Jahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anlage beizufügen.

Der Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres wird im Bundesanzeiger spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht, der Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahres wird im Bundesanzeiger spätestens zwei Monate nach dem Stichtag veröffentlicht.

Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht ist der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien i.S.d. § 196 KAGB und des § 230 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem AIF von der AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die AIF-Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im AIF gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

In Deutschland sind der Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht des AIF sowie der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die Satzung auch kostenlos und in Papierform bei der

M&G International Investments S.A. Niederlassung Deutschland,
mainBuilding,
Taunusanlage 19,
IF1/02042025/GER/r01

60325 Frankfurt am Main,
erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert werden bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen unter www.mandg.de veröffentlicht.

Kostenvorausbelastung

Bei Sparplänen sind die Ausgabeaufschläge nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeiträge zu entrichten. Eine Kostenvorausbelastung im Sinne von § 304 KAGB findet nicht statt.

Sonstige Informationen an die Anleger

Die Anleger sind in den Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB entsprechend § 167 KAGB unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 und durch Veröffentlichung auf www.mandg.de über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die Offenlegung der nach § 300 KAGB erforderlichen Informationen erfolgt gemäß den Vorgaben von Artikeln 108 und 109 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF verlangen und zwar bei der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder über den Repräsentanten in schriftlicher Form.

Besteuerung

Der M&G Global Themes Fund legt als fortlaufende Anlage mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) an und qualifiziert somit als Aktienfonds im Sinne des InvStG.

Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment S.A. zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Der Mindestbetrag für Rücknahmen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 1 zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 1 genannten Mindestanlagebestand des AIF fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtücknahme aller auf einem solchen Anlagekonto gehaltenen Anteile dieser Klasse des Teilfonds zu betrachten.

Prime Broker

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft bedient sich zur Durchführung der Anlagegeschäfte des AIF nicht der Dienste eines Prime Brokers.

Erhöhte Volatilität

Der AIF weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den AIF Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Abdeckung von Haftungsrisiken

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, verfügt die M&G Securities Limited über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Die FCA Regulations unterscheiden im Wesentlichen zwischen signifikanten oder sonstigen Änderungen. Nahezu alle Änderungen erfordern eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Signifikante Änderungen erfordern außerdem die Zustimmung der Anteilhaber im Wege einer außerordentlichen Beschlussfassung. Über entsprechende Vorhaben werden die Anteilhaber vorab informiert. In Einzelfällen und wenn sich eine geplante Änderung nicht nachteilig auf die Anteilhaber auswirkt, genügt eine Notifizierung der FCA. In diesen Fällen werden auch die Anleger informiert.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand, maßgebliche Sprachfassung

Der AIF und alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht. Die Anleger sind Gesellschafter („Shareholder“) des AIF.

Gerichtsstand für Klagen gegen den AIF bzw. die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an dem AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts einschließlich der Anlagebedingungen, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Anhang 2 – Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

Anleger sollten Folgendes beachten:

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlangte die Gesellschaft den Status eines „UK-OGAW“ (von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der in Großbritannien geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt).

Das Vermögen jedes Teilfonds wird mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds zu erreichen, jedoch vorbehaltlich der in diesem Abschnitt des Prospekts und in Abschnitt 5 der Regulations (5.2 bis 5.5 des Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“)) dargelegten Anlagebeschränkungen, die auf OGAW-Fonds und UK-OGAW Anwendung finden. Diese gelten für jeden Teilfonds, gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik wie im Folgenden zusammengefasst:

1 Allgemeine Anlageregeln

- 1.1 Die Gründungsurkunde ermächtigt den ACD, diejenigen Anlagen und Kreditaufnahmebefugnisse zu verwenden, die im Rahmen eines OGAW-Fonds oder UK-OKAW, der die Bestimmungen von Abschnitt 5 des COLL einhält, zulässig sind. Der ACD verwaltet die Teilfonds entsprechend den unten festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen.
- 1.2 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen dies als angemessen erachtet wird, das gesamte Vermögen des Teilfonds nicht in vollem Umfang angelegt und ein umsichtiges Liquiditätsniveau aufrecht erhalten wird.

2 Umsichtige Risikostreuung

Der ACD muss dafür Sorge tragen, dass das Fondsvermögen eines Teilfonds unter Berücksichtigung von dessen Anlagezielen und Anlagepolitik auf eine umsichtige Risikostreuung abzielt.

3 Umgang mit Verpflichtungen

- 3.1 Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Geschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf (z. B. Anlage in Optionsanleihen und in nicht und teilweise bezahlten Wertpapieren sowie die allgemeine Ermächtigung zur Annahme oder Zeichnung), wenn etwaige Verpflichtungen, die sich aus dem Anlagegeschäft oder dem Halten ergeben, nicht zu einer Verletzung jeglicher in COLL 5 genannten Grenzen führen würden, muss angenommen werden, dass die höchstmögliche Haftung der Gesellschaft aufgrund einer dieser Vorschriften ebenfalls angegeben werden muss.
- 3.2 Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Anlagegeschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder andere ähnliche Geschäfte gedeckt sind:
 - 3.2.1 ist davon auszugehen, dass jeder Teilfonds aufgrund der Anwendung einer dieser Regeln gleichzeitig auch jede andere Verpflichtung im Zusammenhang mit der Deckung erfüllen muss und
 - 3.2.2 kein Element zur Deckung mehr als einmal verwendet werden darf.

4 OGAW-Fonds und UK-OGAW: zulässige Anlageformen des Fondsvermögens

4.1 Das Fondsvermögen eines Teilfonds muss gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik und vorbehaltlich von COLL 5 anders vorgesehen, ausschließlich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:

4.1.1 übertragbare Wertpapiere

4.1.2 genehmigte Geldmarktinstrumente

4.1.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

4.1.4 Derivate und Terminkontrakte

4.1.5 Einlagen und

4.1.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter, die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind;

4.1.7 in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.

4.2 Die Anforderungen an die Streuung sind nicht anwendbar bis zum Ablauf einer Periode von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Autorisationserteilung in Bezug auf die Teilfonds (oder ab Beginn des ersten Angebots falls später) vorausgesetzt, dass das Erfordernis einer umsichtigen Risikostreuung eingehalten wird.

4.3 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen hält.

5 Übertragbare Wertpapiere

5.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen), Artikel 77A (alternativer Schuldtitel), Artikel 78 (Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand), Artikel 79 (Instrumente, die einen Anspruch auf Anlagen begründen) und Artikel 80 (Zertifikate über bestimmte Wertpapiere) der Regulated Activities Order fällt.

5.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum an der Anlage nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

5.3 Bei Anwendung von Absatz 5.2 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen) oder Artikel 77A (alternativer Schuldtitel) der Regulated Activities Order fällt, kann auf die Zustimmung seitens der Körperschaft oder irgendeines Mitglieds oder Inhabers von Schuldverschreibungen verzichtet werden.

5.4 Eine Anlage ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers, zu den Schulden des Emittenten beizusteuern, auf einen Betrag begrenzt ist, der von dem Inhaber der Anlage in Bezug auf die Anlage jeweils unbezahlt ist.

6 Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

6.1 Ein Teilfonds kann nur in dem Ausmaß in ein übertragbares Wertpapier investieren, insofern das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

6.1.1 Das Verlustrisiko, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;

6.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anteilinhaber zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));

6.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:

- 6.1.3.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;
- 6.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;
- 6.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:
 - 6.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige, genaue und umfassende Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind, gibt;
 - 6.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige und genaue Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind, gibt;
- 6.1.5 es verkehrsfähig ist; und
- 6.1.6 dessen Risiken durch einen Risikomanagementprozess des ACD angemessen erfasst werden.
- 6.2 Soweit dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:
 - 6.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anteilinhaber zurückzunehmen, nachzukommen; und
 - 6.2.2 es verkehrsfähig ist.
- 6.3 Nicht mehr als 5 % des Wertes eines Teilfonds darf aus Optionsscheinen bestehen.

7 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

- 7.1 Ein Anteil eines geschlossenen Fonds soll für die Anlagezwecke eines Teilfonds als ein übertragbares Wertpapier gelten, vorausgesetzt dass er die Voraussetzungen eines übertragbaren Wertpapiers, wie in Abschnitt 6 (Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) aufgeführt, erfüllt und entweder:
 - 7.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:
 - 7.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und
 - 7.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder
 - 7.1.2 wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:
 - 7.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen die auf Gesellschaften angewandt werden sind, unterliegt; und
 - 7.1.2.2 durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

8 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

- 8.1 Ein Teilfonds kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke des Teilfonds als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:
 - 8.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 6 (Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) vorstehend aufgeführt, erfüllt; und

- 8.1.2 mit der Performance von anderen Anlagen gesichert oder verbunden ist, welche unterschiedlich von jenen sein kann, in welche ein Teilfonds investieren kann.
- 8.2 Enthält eine Anlage gemäß Absatz 8.1 eine eingebaute Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), werden die Anforderungen von COLL 5 bezüglich Derivate und Terminkontrakte auf diese Komponente angewandt.

9 Genehmigte Geldmarktinstrumente

- 9.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
- 9.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:
- 9.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
- 9.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
- 9.2.3 wenn regelmäßige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder
- 9.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 9.2.1 oder 9.2.2 hat oder regelmäßigen Zinsanpassungen wie in Absatz 9.2.3 unterliegt, entspricht.
- 9.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung, der Verpflichtung des ACD Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilinhabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)) verkauft werden kann.
- 9.4 Ein Geldmarktinstrument soll als einen Wert tragend betrachtet werden, der jederzeit genau ermittelt werden kann, falls genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:
- 9.4.1 dem ACD ermöglichen einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das im Portfolio gehaltene Instrument, zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und
- 9.4.2 basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen basierend auf Kostenamortisation.
- 9.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.

10 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen üblicherweise an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden

- 10.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von einem Teilfonds gehalten werden, müssen:
- 10.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden (wie in Absatz 11.3 beschrieben); oder
- 10.1.2 an einem geeigneten Markt wie in Absatz 11.3.2 beschrieben gehandelt werden;
- 10.1.3 für ein nicht zugelassenes oder gehandeltes genehmigtes Geldmarktinstrument an einem geeigneten Markt gemäß Absatz 12.1; oder
- 10.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt dass:
- 10.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und

10.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.

10.2 Allerdings kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in anderen als im Absatz 10.1 bezeichneten übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten anlegen.

11 Ordnung der geeigneten Märkte: Zweck

11.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage und bis zu ihrem Verkauf eine angemessene Qualität („geeignet“) aufweisen.

11.2 Ist ein Markt nicht länger geeignet, sind auch die Anlagen dieses Marktes nicht länger zu Anlagezwecken geeignete Wertpapiere. Die 10 %-Beschränkung für Anlagen in nicht zu Anlagezwecken geeigneten Wertpapieren findet Anwendung; eine Überschreitung dieses Grenzwertes aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht länger geeignet ist, wird in der Regel als eine unbeabsichtigte Verletzung angesehen.

11.3 Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Markt geeignet, wenn es:

11.3.1 ein geregelter Markt ist; oder

11.3.2 ein Markt im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder

11.3.3 ein Markt gemäß 11.4 ist.

11.4 Im Sinne von Abschnitt 5 der Regulations ist ein Markt, der nicht unter Absatz 11.3 fällt, geeignet, wenn:

11.4.1 der ACD nach Rücksprache mit und Mitteilung an die Verwahrstelle entscheidet, dass der Markt für Anlagen des Fondsvermögens oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;

11.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist; und

11.4.3 die Verwahrstelle alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um festzustellen, dass:

11.4.3.1 für die auf dem Markt gehandelten Anlagen adäquate Vorkehrungen zur Verwahrung getroffen werden können; und

11.4.3.2 vom ACD alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um zu entscheiden, ob der Markt geeignet ist oder nicht.

11.5 Ein in Absatz 11.4 genannter Markt darf nur dann als angemessen betrachtet werden, wenn er geregelt ist, regelmäßig operiert und als Markt, Börse oder selbstregulierende Organisation von einer ausländischen Regulierungsstelle anerkannt ist, öffentlich zugänglich ist, über angemessene liquide Mittel verfügt und angemessene Vorkehrungen für eine ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital für oder für Order der Anleger getroffen hat.

11.6 Die geeigneten Märkte sind für jeden Teilfonds in Anhang 3 aufgeführt.

12 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten

12.1 Zusätzlich zu Instrumenten welche an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds in einem genehmigten Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:

12.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert, um Anleger und Einlagen zu schützen; und

12.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 13 (Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten) emittiert oder garantiert.

12.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:

12.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;

12.2.2 gemäß Abschnitt 14 (Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente) angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschließlich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen); und

12.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

13 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten

13.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:

13.1.1 emittiert oder garantiert ist durch eines der folgenden:

13.1.1.1 eine Zentralbehörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der Mitglieder, aus welcher die Föderation besteht;

13.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates;

13.1.1.3 die Bank of England, die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;

13.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank;

13.1.1.5 einen Nicht-EWR-Staat, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht;

13.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder

13.1.2 von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden; oder

13.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:

13.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das britische oder das EU-Recht vorsieht;

13.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind wie die vom britischen oder EU-Recht vorgesehenen.

13.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 13.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt, und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

13.2.1 sie im EWR-Raum ansässig ist;

13.2.2 sie in einem OECD Land ansässig ist, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehört;

13.2.3 sie mindestens ein „Investment-Grade“ Rating hat;

13.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten aufgezeigt werden kann, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent wie die des EU-Rechts sind.

14 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente

14.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäß Absatz 13.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie in COLL 5.2.10E(G) beschrieben emittiert wird, oder durch eine Behörde gemäß Absatz 13.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 13.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 13.1.1.1 garantiert wird, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:

14.1.1 Informationen über beides, die Emission oder das Emissionsprogramm und die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;

- 14.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 14.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 14.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäß Absatz 13.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:
 - 14.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
 - 14.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
 - 14.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.
- 14.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:
 - 14.3.1 gemäß Absatz 13.1.1.1, 13.1.1.4 oder 13.1.1.5; oder
 - 14.3.2 emittiert durch eine Behörde gemäß Absatz 13.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 13.1.1.6 und garantiert durch eine Zentralbehörde gemäß Art. 13.1.1.1; Informationen über beides die Emission oder das Emissionsprogramm und über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten müssen vor der Emission des Instruments erhältlich sein.

15 Diversifizierung: Allgemeines

- 15.1 Diese Vorschrift über den Spread gilt nicht in Bezug auf ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das COLL 5.2.1R (Spread: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) gilt.
- 15.2 Im Sinne dieser Vorschrift gelten Gesellschaften, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäß Definition nach der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den internationalen Bilanzierungsstandards in derselben Gruppe enthalten sind, als einzelne Körperschaft.
- 15.3 Nicht mehr als 20 % vom Wert des Fondsvermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 15.4 Es dürfen nicht mehr als 5 % des Wertes des Fondsvermögens aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden.
- 15.5 Der in Absatz 15.4 festgelegte Grenzwert von 5 % wird in Bezug auf bis zu 40 % des Wertes des Fondsvermögens auf 10 % angehoben. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung des Limits von 40 % nicht einberechnet werden.
- 15.6 Das Limit von 5 % in Absatz 15.4 erhöht sich auf 25 % des Wertes des Fondsvermögens bezüglich gedeckte Anleihen, vorausgesetzt, dass ein Teilfonds mehr als 5 % in gedeckten Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, darf der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen 80 % des Wertes des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- 15.7 Bei der Anwendung der Absätze 15.4 und 15.5 werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere als Äquivalent für das zugrunde liegende Wertpapier angesehen.
- 15.8 Die Risikoaussetzung gegenüber einer einzelnen Gegenpartei innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5 % des Wertes des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine genehmigte Bank handelt.
- 15.9 Es dürfen nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben wurden (wie in Absatz 15.2 bezeichnet).

15.10 Bei der Anwendung der in den Absätzen 15.4, 15.5, 15.7 und 15.9, vorbehaltlich der in Absatz 15.6 festgelegten Grenzwerte und in Bezug auf eine einzelne Körperschaft dürfen gemäß Abschnitt 23 (Konzentration) nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens aus einer Kombination aus zwei oder mehr des Folgenden bestehen:

15.10.1 aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich gedeckter Anleihen) oder genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden; oder

15.10.2 aus Einlagen, die bei dieser Körperschaft geleistet wurden; oder

15.10.3 aus Engagements in außerbörslichen, derivativen Transaktionen bei dieser Körperschaft.

16 Kontrahentenrisiko und Konzentration von Emittenten

16.1 Der ACD muss sicherstellen, dass sich das Kontrahentenrisiko aufgrund eines OTC-Derivats innerhalb der in den Absätzen 15.8 und 15.10 oben festgelegten Grenzen bewegt.

16.2 Bei der Berechnung des Engagements eines Teilfonds bei einem Kontrahenten in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 15.8 muss der ACD den positiven, täglich neu bewerteten Wert (mark-to-market value) des OTC-Derivatkontrakts mit diesem Kontrahenten verwenden.

16.3 Der ACD darf die OTC Derivatepositionen eines Teilfonds mit demselben Kontrahenten aufrechnen, sofern er rechtlich in der Lage ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds durchzusetzen.

16.4 Die in Abschnitt 16.3 oben genannten Netting-Vereinbarungen sind nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig, nicht aber in Bezug auf etwaige sonstige Engagements des Teilfonds mit demselben Kontrahenten.

16.5 Der ACD kann das Risiko von Fondsvermögen bei einem Kontrahenten eines OTC-Derivats durch die Annahme von Sicherheiten verringern. Entgegengenommene Sicherheiten müssen liquide genug sein, um rasch zu einem Preis verkauft werden zu können, der nahe der Bewertung vor der Veräußerung liegt.

16.6 Der ACD muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den in Absatz 15.8 genannten Grenzen Sicherheiten berücksichtigen, wenn er im Namen eines Teilfonds Sicherheiten an einen OTC-Kontrahenten weitergibt.

16.7 Gemäß Absatz 16.6 übergebene Sicherheiten dürfen nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich in der Lage ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen dieses Teilfonds durchzusetzen.

16.8 Der ACD muss die in Abschnitt 15 genannten Grenzen für die Konzentration von Emittenten auf der Basis des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das durch den Einsatz von OTC-Derivaten gemäß dem Commitment Approach entsteht.

16.9 Der ACD muss in Bezug auf das Risiko aufgrund der in Absatz 15.10 genannten OTC-Derivate jegliches Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten berücksichtigen.

17 Diversifizierung: Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand

17.1 Die Einschränkungen in Bezug auf solche Wertpapiere werden nachfolgend dargestellt. Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere“), die von den folgenden Emittenten ausgegeben werden:

17.1.1 dem Vereinigten Königreich oder einem EWR-Staat;

17.1.2 einer lokalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staats;

17.1.3 einem nicht zum EWR gehörenden Staat; oder

17.1.4 einer öffentlichen internationalen Institution, der das Vereinigte Königreich oder ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.

- 17.2 In den Fällen, in denen bis zu 35 % des Wertes des Fondsvermögens in derartigen Wertpapieren angelegt werden, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben wurden, gibt es hinsichtlich des Betrages, der in derartigen Wertpapieren oder in einer einzigen Emission angelegt werden darf, keine Begrenzung.
- 17.3 Vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds mehr als 35 % des Wertes des Fondsvermögens in derartigen Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt dass:
- 17.3.1 der ACD, bevor er eine solche Anlage tätigt, die Verwahrstelle konsultiert und zu dem Ergebnis kommt, dass der Emittent derartiger Wertpapiere entsprechend den Anlagezielen des zugelassenen Teilfonds geeignet ist;
- 17.3.2 nicht mehr als 30 % des Wertes des Fondsvermögens aus derartigen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;
- 17.3.3 das Fondsvermögen solche Wertpapiere enthält, die von dem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden, oder zumindest sechs verschiedene Emissionen;
- 17.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen vorgenommen wurden.
- 17.4 Die Vorschriften in Absatz 17.3 gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Teilfonds nur dann, wenn in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds ausdrücklich festgelegt ist, dass mehr als 35 % des Fondsvermögens dieses Teilfonds in bestimmten Wertpapieren (die in den Anlagezielen und in der Anlagepolitik aufgeführt sind) angelegt werden oder angelegt werden können.
- 17.5 In Bezug auf diese Wertpapiere gilt:
- 17.5.1 die Begriffe „Emissionen“, „emittiert“ und „Emittenten“ beinhalten die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“; und
- 17.5.2 eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn sie in Bezug auf den Rückzahlungstermin, den Zinssatz, den Garantiegeber oder sonstige wesentliche Emissionsbedingungen von der anderen Emission abweicht.
- 17.6 Ungeachtet Absatz 16.1 vorstehend und vorbehaltlich Absatz 17.2 und 17.3, soll das Limit von 20 % gemäß Absatz 15.10 im Zusammenhang mit einer einzigen Körperschaft bei staatlichen und öffentlichen Wertpapieren emittiert durch eine solche Körperschaft berücksichtigt werden.

18 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

- 18.1 Bis zu 5 % des Vermögens eines Teilfonds können in Anteilen an einem oder mehreren der folgenden angelegt werden:
- 18.1.1 OGAW-Fonds und UK-OGAW; oder
- 18.1.2 bestimmte anerkannte Fonds gemäß Definition in s272 des Financial Services and Markets Act 2000, stets vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen eingehalten werden und insbesondere, dass der zweite Fonds Bedingungen enthält, wonach es nicht zulässig ist, dass mehr als 10 % des Wertes des Fondsvermögens aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 18.2 Vorbehaltlich der Vorschriften in COLL 5.2.15R und des in Absatz 18.1 oben angegebenen Grenzwertes kann es sich bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen um Anlagen in Organismen handeln, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben werden (oder im Falle von Gesellschaften, die nach den OEIC-Regulations gegründet wurden, die diese als ihren Authorised Corporate Director haben).
- 18.3 Ein Teilfonds darf Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der zweite Teilfonds) kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.

19 Anlagen in nicht oder teilweise einbezahlten Wertpapieren

Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, das nicht voll eingezahlt ist, gilt nur dann als zulässige Anlage, wenn es bei vernünftiger Betrachtungsweise vorhersehbar ist, dass die Höhe der bestehenden oder zukünftigen Forderung des ausstehenden Betrages von dem Teilfonds zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung verlangt wird, geleistet werden kann, ohne gegen die Vorschriften in Abschnitt 5 des COLL zu verstoßen.

20 Risikomanagement

20.1 Der ACD muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen eines Teilfonds sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds, jederzeit zu überwachen und zu messen.

20.2 Folgende Angaben zum Risikomanagementverfahren muss der ACD der FCA regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich machen:

20.2.1 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Übersicht über die Arten von Derivaten und Termingeschäften, die in einem Teilfonds verwendet werden sollen, zusammen mit den zugrunde liegenden Risiken und allen relevanten quantitativen Grenzen; und

20.2.2 die Methoden zur Bewertung der mit Derivat- und Termingeschäften verbundenen Risiken.

21 Anlage in Einlagen

Die Gesellschaft darf nur in Einlagen einer genehmigten Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über ein Rückzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

22 Wesentliche Einflussnahme

22.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person emittiert wurden und auf einer Hauptversammlung dieser juristischen Person mit Stimmrechten ausgestattet sind (unabhängig davon, ob diese in im Wesentlichen allen Angelegenheiten ausgeübt werden dürfen oder nicht), wenn:

22.2 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtsumme dieser von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere dem Teilfonds die Möglichkeit gibt, die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person wesentlich zu beeinflussen; oder

22.3 der Erwerb der Gesellschaft eine solche Möglichkeit gibt.

22.4 Im Sinne von Absatz 22.3 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, auf die Führung der Geschäfte einer juristischen Person einen wesentlichen Einfluss auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen, übertragbaren Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser juristischen Person ausüben oder deren Ausübung kontrollieren kann (ungeachtet einer vorübergehenden Aussetzung der Stimmrechte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere dieser juristischen Person).

23 Konzentration

Die Gesellschaft:

23.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) erwerben, die:

23.1.1 auf einer Hauptversammlung der juristischen Person, von der sie emittiert wurden, in keiner Angelegenheit ein Stimmrecht besitzen; und

23.1.2 mehr als 10 % der Wertpapiere ausmachen, die von dieser juristischen Person emittiert wurden;

23.2 darf nicht mehr als 10 % der Schuldverschreibungen erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden;

23.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile an:

IF1/02042025/GER/r01

- a) einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der kein Umbrella-Fonds oder Teilfonds ist; oder
 - b) einem Teilfonds eines Umbrella-Fonds
- erwerben;

23.4 darf nicht mehr als 10 % der genehmigten Geldmarktinstrumente erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden; und

23.5 muss die in den Absätzen 23.2 bis 23.4 festgelegten Grenzwerte nicht einhalten, wenn der emittierte Nettobetrag der betreffenden Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

24 Einsatz von Derivaten – effiziente Portfolioverwaltung

24.1 Der Fonds kann sein Vermögen dazu nutzen, Derivattransaktionen durchzuführen, jedoch nur zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung (Efficient Portfolio Management, „EPM“) wie in diesem Abschnitt 24 beschrieben sowie zur Absicherung (d. h. zum Zweck der Erhaltung des Vermögenswertes oder der Vermögenswerte des Teilfonds).

24.2 Eine Derivattransaktion muss:

24.2.1 aus einem oder allen der folgenden Basiswerte bestehen, welche dem Anlageplan zuzuordnen sind:

24.2.1.1 übertragbare Wertpapiere zulässig gemäß Abschnitt 10 (Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen üblicherweise an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden);

24.2.1.2 genehmigte Geldmarktinstrumente zulässig gemäß Abschnitt 10 (Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen üblicherweise an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden) vorstehend;

24.2.1.3 Einlagen zulässig gemäß Abschnitt 21 (Anlage in Einlagen);

24.2.1.4 Derivate zulässig unter dieser Bestimmung;

24.2.1.5 Anteile von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen zulässig gemäß Abschnitt 19 (Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen) vorstehend;

24.2.1.6 Finanzindizes welche die Kriterien gemäß COLL 5.2.20AR (Finanzindizes als Derivatbasiswerte) erfüllen;

24.2.1.7 Zinssätze;

24.2.1.8 Wechselkurse; und

24.2.1.9 Währungen; und

24.2.2 die Transaktion muss gemäß Abschnitt 25 unten gedeckt sein; und

24.2.3 das Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert darf die in den Abschnitten 15 und 17 bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

24.3 Zulässige EPM-Transaktionen (Wertpapierleihgeschäfte ausgenommen) sind Transaktionen in Derivaten (d. h. Optionen, Futures und Differenzgeschäfte), die an einem anerkannten Derivate-Markt gehandelt werden, außerbörsliche Futures, Optionen oder Differenzgeschäften, die Optionen gleichen, oder unter bestimmten Umständen auch synthetische Futures. Die Gesellschaft kann zulässige Derivatgeschäfte an zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkten tätigen. Zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte sind diejenigen Märkte, die der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als geeignet dafür befunden hat, das Fondsvermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung der betreffenden Kriterien, die in den Regulations und den von der FCA veröffentlichten Richtlinien für zu Anlagezwecken geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt werden.

24.4 Die für die Gesellschaft zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.

- 24.5 Neue, zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte können einem Teilfonds in Übereinstimmung mit den Regulations und nachdem der ACD den Prospekt entsprechend überarbeitet hat hinzugefügt werden.
- 24.6 Jedes Termingeschäft muss mit einem anerkannten Kontrahenten (zulässigen Institutionen, Geldmarktinstitutionen usw.) getätigt werden. Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zu einer Lieferung von Fondsvermögen an die Verwahrstelle der Gesellschaft führen würde oder führen könnte, darf nur getätigt werden, wenn dieses Fondsvermögen von der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD begründet annimmt, dass die Lieferung des Vermögens im Rahmen der Geschäfte nicht zu einer Verletzung der Regulations führen wird.
- 24.7 Für die Höhe des Fondsvermögens, das für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden kann, ist kein Grenzwert festgelegt worden; allerdings müssen die Transaktionen drei grundlegenden Anforderungen entsprechen:
- 24.7.1 Der ACD muss begründet davon ausgehen, dass eine Transaktion für die effiziente Portfolioverwaltung der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen ist. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten der Art oder des Umfangs, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, reduzieren müssen. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.
- 24.8 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.
- 24.9 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss darin bestehen, für die Gesellschaft oder einen Teilfonds eines der folgenden Ziele zu erreichen:
- Risikoreduzierung
 - Kostenreduzierung
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.
- 24.9.1 Das Ziel der Risikoreduzierung erlaubt die Verwendung von Kurssicherungsgeschäften, um das gesamte Engagement der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einen Teil davon von einer Währung, die der ACD als zu risikobehaftet ansieht, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Aktienindexkontrakten, um dadurch das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensstrukturierung“ bezeichnet wird.
- 24.9.2 Das Ziel der Kostenreduzierung erlaubt die Verwendung von Futures- und Optionskontrakten, die entweder in Bezug auf bestimmte Aktien oder einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.
- 24.9.3 Das Ziel der Risikoreduzierung und das Ziel der Kostenreduzierung – sei es beide Ziele zusammen genommen oder jedes Ziel für sich getrennt – gestatten es dem ACD, vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensstrukturierung anzuwenden. Die taktische Vermögensstrukturierung ermöglicht es dem ACD, eine Risikoverlagerung durch den Einsatz von Derivaten anstatt durch den Verkauf und Kauf von Fondsvermögen durchzuführen. Wenn eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft mit dem Erwerb oder dem potenziellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in übertragbaren Wertpapieren anlegt; ACD muss anschließend dafür Sorge tragen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums umgesetzt wird, sofern die Position nicht bereits glattgestellt wurde.
- 24.9.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbar geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.
- 24.9.5 Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder

Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss mit Fondsvermögen (unabhängig davon, ob dieses genau festgelegt wurde oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und innerhalb eines Monats eingehen sollten.

24.9.6 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Fondsvermögen der richtigen Art gedeckt sein (d. h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten, durch angemessene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder „bargeldähnlichen Mitteln“, geborgte Barmittel oder Wertpapiere, die verkauft werden können, um den entsprechenden Bargeldbetrag zu realisieren). Darüber hinaus muss sie auch „gesamthaft“ gedeckt sein (d. h. nach der Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen ist noch ausreichend Deckung für eine andere EPM-Transaktion im Fondsvermögen vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Fondsvermögen und Bargeld dürfen nur einmal zur Deckung eingesetzt werden und grundsätzlich steht Fondsvermögen nicht zur Deckung zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Aktienleihgeschäften eingesetzt ist. Ein EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

25 Erfordernis gedeckter Verkäufe

25.1 Eine Vereinbarung über die Veräußerung von Vermögen oder Rechten darf von einem Teilfonds oder in dessen Namen nur dann geschlossen werden, wenn die Pflicht zur Durchführung der Veräußerung und jede andere ähnliche Pflicht vom Teilfonds unverzüglich durch Lieferung des Vermögens oder Abtretung (bzw. in Schottland Zession) von Rechten erfüllt werden könnte, und die oben genannten Vermögen und Rechte zum Zeitpunkt der Vereinbarung Eigentum des Teilfonds sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Einlagen.

26 Wertpapierleihe

26.1 In Erweiterung der oben beschriebenen effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft oder die Verwahrstelle auf Wunsch der Gesellschaft bestimmte Repo-Verträge oder Wertpapierleihverträge für die Gesellschaft oder einen Teilfonds abschließen. Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle liefert Wertpapiere, die Gegenstand des Wertpapierleihvertrages sind, als Gegenleistung für eine Vereinbarung, dass Wertpapiere derselben Art und desselben Wertes zu einem späteren Zeitpunkt an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle zurückgeliefert werden. Zum Zeitpunkt der Lieferung erhalten die Gesellschaft oder die Verwahrstelle Sicherheiten, um das Risiko, dass die spätere Rücklieferung nicht erfolgt, abzudecken. Die Höhe des Gesellschaftsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihvereinbarungen sein kann, ist nicht beschränkt.

26.2 Repo-Verträge und Wertpapierleihvereinbarungen müssen derartige Vereinbarungen sein, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben werden. Die Vereinbarungen müssen darüber hinaus den Anforderungen der Regulations entsprechen.

27 Deckung für Derivate

27.1 Der ACD muss sicherstellen, dass sein Gesamtengagement bei den vom Teilfonds gehaltenen Derivaten und Termingeschäften den Nettoinventarwert des Fondsvermögens nicht übersteigt.

28 Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

28.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Teilfonds mindestens täglich berechnen.

28.2 Für diese Zwecke muss das Risiko unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet werden.

29 Berechnung des Gesamtrisikos

- 29.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Teilfonds berechnen als:
- 29.1.1 zusätzliches Risiko und Leverage, das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften entsteht, wobei dies 100 % des Nettoinventarwerts des Fondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen darf. Die Berechnung erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes; oder
 - 29.1.2 das Marktrisiko des Fondsvermögens eines Teilfonds. Die Berechnung erfolgt anhand des Value-at-Risk-Ansatzes.
- 29.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die oben gewählte Methode unter Berücksichtigung folgender Kriterien angemessen ist:
- 29.2.1 der von dem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie;
 - 29.2.2 die Arten und Komplexität der eingesetzten Derivate und Termingeschäfte; und
 - 29.2.3 des Anteils des Fondsvermögens, das Derivate und Termingeschäfte enthält.
- 29.3 Verwendet ein Teilfonds Techniken und Instrumente, einschließlich Repo-Kontrakte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß Abschnitt 26 (Wertpapierleihgeschäfte), um zusätzlichen Leverage oder Marktrisiko-Exposure zu erzielen, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 29.4 Im Sinne von Absatz 29.1 ist der Value-at-Risk ein Maß für den maximalen erwarteten Verlust bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum.

30 Bewertung von OTC-Derivaten

- 30.1 Für die Zwecke von Absatz 4.1.4 muss der ACD:
- 30.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten ermöglichen und
 - 30.1.2 gewährleisten, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.
- 30.2 Soweit die in Absatz 30.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds und UK-OGAW) einhalten.
- 30.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:
- 30.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen und
 - 30.3.2 angemessen dokumentiert werden.

31 Commitment-Ansatz

- 31.1 Verwendet der ACD zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz, muss er:
- 31.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivat- und Termingeschäfte anwendet einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Absatz 24 (Einsatz von Derivaten), unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds zum Zweck der Risikominderung oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Abschnitt 26 (Wertpapierleihe) eingesetzt wird; und
 - 31.1.2 jedes Derivat- und Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im zugrunde liegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).

- 31.2 Der ACD darf andere Berechnungsmethoden verwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 31.3 Wendet der ACD den Commitment-Ansatz an, so darf er bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Teilfonds Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und erhebliche Risiken außer Acht lassen und eine deutliche Verringerung des Risikos bewirken.
- 31.4 Entsteht dem Teilfonds durch die Verwendung von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko, so muss das zugrunde liegende Engagement beim Commitment-Ansatz bei der Berechnung des Risikos nicht berücksichtigt werden.
- 31.5 Wird der Commitment-Ansatz angewendet, so müssen zeitlich befristete Kreditaufnahmevereinbarungen, die im Namen des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Befugnis zur Kreditaufnahme geschlossen wurden, nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos einfließen.
- 31.6 Der ACD ermittelt das Gesamtrisiko aller Teilfonds des Umbrella-Fonds nach dem Commitment-Ansatz: M&G Asian Fund, M&G Global Themes Fund, M&G Global Sustain Paris Aligned Fund, M&G Japan Fund, M&G Japan Smaller Companies Fund, M&G North American Dividend Fund, M&G North American Value Fund und M&G European Sustain Paris Aligned Fund.

32 Emissionsübernahmeverträge

- 32.1 Für die Gesellschaft oder einen Teilfonds dürfen im Rahmen bestimmter, in den Regulations dargelegter Bedingungen Emissionsübernahmeverträge, Verträge über Unterbeteiligungen an Emissionen sowie Platzierungen abgeschlossen werden.

33 Kreditaufnahmebefugnisse

- 33.1 Der ACD kann auf Anweisung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Regulations bei einer zulässigen Institution oder einer genehmigten Bank für die Gesellschaft einen Kredit aufnehmen unter der Bedingung, dass der Kredit aus dem Fondsvermögen zurückgezahlt werden muss.
- 33.2 Der Kredit muss zeitlich beschränkt sein und darf ohne die vorherige Zustimmung der Verwahrstelle unter keinen Umständen eine längere Laufzeit als drei Monate haben. Die Zustimmung der Verwahrstelle darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die der Verwahrstelle angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass der Kredit weiterhin zeitlich beschränkt bleibt.
- 33.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditsumme an keinem Geschäftstag 10 % des Wertes des Fondsvermögens überschreitet.
- 33.4 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Back-to-Back-Währungskredite zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken.

34 M&G plc

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft sind Tochtergesellschaften von M&G plc, einem börsennotierten Unternehmen. Die Teilfonds dürfen von M&G plc ausgegebene Wertpapiere nicht direkt halten, es sei denn, die Anlagepolitik eines Teilfonds besteht in der passiven Abbildung eines Index, in dem M&G plc enthalten ist. Die Teilfonds dürfen mit Derivaten handeln, die mit öffentlich verfügbaren Indizes verknüpft sind, in denen M&G plc enthalten ist. Zudem dürfen sie Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die solche Indizes passiv abbilden.

35 Anlagebeschränkungen im Rahmen der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy

Alle Teilfonds der Gesellschaft unterliegen der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy (die „Kraftwerkskohlerichtlinie“), die auf der Website von M&G verfügbar ist. Die Kraftwerkskohlerichtlinie gilt für direkte Anlagen in öffentlich notierten Aktien und Anleihen von Unternehmen. Wenn Teilfonds andere

Arten von Vermögenswerten halten, fallen diese Vermögenswerte nicht in den Geltungsbereich der Kraftwerkskohlerichtlinie.

Der Anlageverwalter arbeitet mit Unternehmen zusammen, die an Aktivitäten im Bereich Kraftwerkskohle beteiligt sind, um sie zu ermutigen, eine Strategie mit Schwerpunkt auf einem glaubwürdigen Übergang einzuführen und/oder weiterhin umzusetzen.

Infolge der Anwendung der Kraftwerkskohlerichtlinie unterliegen die Teilfonds zusätzlichen Anlagebeschränkungen. Diese Anlagebeschränkungen stützen sich auf ein quantitatives Screening aller Vermögenswerte, die vom Anlageverwalter im Auftrag von Kunden verwaltet werden, um potenzielle Risiken aus dem Engagement in Kraftwerkskohle zu bestimmen. Wenn ein Engagement in Kraftwerkskohle identifiziert wird, stützen sich die Entscheidungen über einen Ausschluss auf die in der Kraftwerkskohlerichtlinie definierten Schwellenwerte und eine Beurteilung des glaubwürdigen Übergangs, was es dem Anlageverwalter ermöglicht, zu beurteilen, ob ein Unternehmen eine zulässige Investition für den jeweiligen Teilfonds ist.

Ausgeschlossene Unternehmen, die von den Teilfonds verkauft werden sollen, können unter schwierigen Marktbedingungen Liquiditätsengpässe oder eine geringere Liquidität aufweisen, was dazu führen kann, dass der Anlageverwalter Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter ungünstigen Marktbedingungen verkaufen muss. Dies kann sich negativ auf den Wert der Teilfonds auswirken. Die Fondsmanager werden jedoch versuchen, Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen so bald wie möglich zu verkaufen, wenn dies erforderlich ist.

36 **Anlagebeschränkungen im Rahmen der M&G Investments Controversial Weapons Policy**

Alle Fonds der Gesellschaft unterliegen der M&G Investments Controversial Weapons Policy (die „Richtlinie zu umstrittenen Waffen“), die den Ansatz zum Ausschluss von Unternehmen festlegt, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Umstrittene Waffen sind solche, die einen unterschiedslosen oder unverhältnismäßigen Schaden verursachen. Der Einsatz umstrittener Waffen ist in vielen Ländern gemäß internationalen und nationalen Gesetzen verboten, von denen einige auch Investitionen in bestimmte Arten von Waffen und Aktivitäten verbieten. Der Ausschluss zielt darauf ab, gesetzliche und aufsichtsrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und ist Teil der ESG-Integration.

Weitere Informationen finden Sie in der M&G Investments Controversial Weapons Policy auf der Website von M&G.

37 **ESG-Integration**

Sofern nicht ausdrücklich im Anlageziel und/oder in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben, weisen die Fonds weder Nachhaltigkeitsmerkmale noch ein Nachhaltigkeitsziel auf.

Wir betrachten die ESG-Integration als explizite und systematische Einbeziehung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren (sowohl Risiken als auch Chancen) in die Anlageanalyse und Anlageentscheidungen.

Finanziell wesentliche ESG-Risiken und -Chancen werden als Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige oder positive Auswirkung auf den Wert der Anlage und/oder die Renditen aus diesem Vermögenswert haben könnten.

Wir versuchen, ESG-Aspekte über alle Anlagen hinweg zu integrieren, soweit wir dazu in der Lage sind. Bei einigen Anlagestrategien/Finanzinstrumenten ist dies aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen einer vereinbarten Methodik zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, fehlenden Daten oder mangelnder Datenqualität nicht angemessen oder machbar.

Weitere Informationen finden Sie in der M&G Investments ESG Integration and Sustainable Investing Policy (die „Richtlinie zu ESG-Integration und nachhaltigem Investieren“) auf der Website von M&G.

38 **Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

Der ACD hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Anhang 3 – Geeignete Märkte

Sofern es nach dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft zulässig ist, kann diese Wertpapiere, Derivate oder Geldmarktinstrumente an einem Markt handeln, bei dem es sich:

- A** um einen geregelten Markt (gemäß der Definition für die Zwecke des COLL) oder
- B** einen Markt im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- C** einen Markt handelt, der vom ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als für die Anlage bzw. den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet betrachtet wird, unten aufgeführt ist und von der Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt bestimmt wurde, dass (i) adäquate Verwahreinrichtungen für Anlagen in an diesem Markt gehandelten Anlagen bestehen und (ii) alle angemessenen Schritte vom ACD unternommen wurden, um festzustellen, ob der Markt zu Anlagezwecken geeignet ist (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 7.4).

Betreffend Abschnitt B oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt C oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet.

Darüber hinaus können bis zu 10 % des Vermögens der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht in diesen Märkten notiert sind.

Gesetzt den Fall, dass ein geeigneter Markt seinen Namen ändert oder mit einem anderen geeigneten Markt zusammengelegt wird, wird der Folgemarkt ein geeigneter Markt sein, sofern die COLL-Vorschriften der FCA keine weiteren Sorgfaltspflichten durch den ACD und die Verwahrstelle für dessen Zulassung vorsehen. Der Prospekt wird unter diesen Umständen bei nächster Gelegenheit mit dem Namen des neuen Marktes aktualisiert.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)	
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul
Amerika	
Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (bildet einen Teil der TMX Group)
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago (BCS)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)

Amerika	
USA	<p>New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market Von FINRA regulierter, US-amerikanischer OTC-Markt National Stock Exchange NYSE Arca NASDAQ OMX PHLX</p> <p>Der Markt in übertragbaren und von oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebenen Wertpapieren, der von Personen geführt wird, die jeweils von der Federal Reserve Bank von New York als Primärhändler anerkannt und beaufsichtigt werden.</p>
Afrika	
Südafrika	The JSE Securities Exchange
Ferner Osten	
Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
China	<p>Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange</p>
Hongkong	<p>Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)</p>
Indien	<p>The Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India</p>
Indonesien	Indonesian Stock Exchange (IDX)
Japan	<p>Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ</p>
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Pakistan	Karachi Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	<p>Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)</p>
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)
Naheer Osten	
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Katar	Qatar Exchange

Naher Osten

Vereinigte Arabische Emirate Nasdaq Dubai Exchange

Die im Folgenden aufgelisteten Derivatemärkte werden gemäß Absatz C oben als für den Handel bzw. die Anlage geeignet betrachtet.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Schweiz EUREX

Amerika

Kanada The Montreal Exchange

USA CME Group Inc
Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Afrika

Südafrika The South African Futures Exchange (SAFEX)

Ferner Osten

Australien Australian Securities Exchange (ASX)

Hongkong Hong Kong Exchanges

Japan Osaka Securities Exchange

Korea Korea Exchange Incorporated (KRX)

Neuseeland New Zealand Futures Exchange

Singapur Singapore Exchange (SGX)

Thailand Thailand Futures Exchange (TFEX)

Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD

M&G Investment Funds (2)

M&G Investment Funds (3)

M&G Investment Funds (4)

M&G Investment Funds (7)

M&G Investment Funds (10)

M&G Investment Funds (11)

M&G Investment Funds (12)

M&G Global Dividend Fund

M&G Global Macro Bond Fund

M&G Optimal Income Fund

M&G Property Portfolio

M&G Strategic Corporate Bond Fund

M&G Funds (1)

Der ACD ist auch der Manager des M&G-Feeder-Fonds von Property Portfolio, des M&G Equities Investment Fund for Charities, des M&G Charibond Charities Fixed Interest Fund und des M&G Charity Multi-Asset Fund.

Der ACD ist außerdem der ACS Manager des M&G ACS.

Anhang 5 – Performance-Tabellen

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.

M&G Asian Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +100,67 %. Die kumulative Performance für den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index für denselben Zeitraum beträgt +102,25 %.
M&G Global Themes Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +146,31 %. Die kumulative Performance für die Benchmark* für denselben Zeitraum beträgt 212,64 %. * Vom 31. Dezember 2007 bis zum 16. November 2017 war die Benchmark der FTSE Global Basics Composite Index (dieser umfasst alle Teilssektoren des FTSE World Index mit Ausnahme der Bereiche Medien, IT, Telekommunikation, Finanzen und Gesundheitswesen). Seit dem 17. November 2017 ist die Benchmark der MSCI ACWI Index.
auf Euro lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +121,48 %. Die kumulative Performance für die Benchmark* für denselben Zeitraum beträgt +193,44 %. * Vom 31. Dezember 2007 bis zum 16. November 2017 war die Benchmark der FTSE Global Basics Composite Index (dieser umfasst alle Teilssektoren des FTSE World Index mit Ausnahme der Bereiche Medien, IT, Telekommunikation, Finanzen und Gesundheitswesen). Seit dem 17. November 2017 ist die Benchmark der MSCI ACWI Index.
auf USD lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt 89,70 %. Die kumulative Performance für die Benchmark* beträgt +115,11 %. * Vom 31. Dezember 2007 bis zum 16. November 2017 war die Benchmark der FTSE Global Basics Composite Index (dieser umfasst alle Teilssektoren des FTSE World Index mit Ausnahme der Bereiche Medien, IT, Telekommunikation, Finanzen und Gesundheitswesen). Seit dem 17. November 2017 ist die Benchmark der MSCI ACWI Index.
M&G Global Sustain Paris Aligned Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +193,64 %. Die kumulative Performance für die Benchmark* für denselben Zeitraum beträgt +233,40 %. * Vom 5. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 war die Benchmark der MSCI ACWI Index. Seit dem 1. Januar 2016 ist die Benchmark der MSCI World Index.
M&G Japan Fund	
auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +151,69 %. Die kumulative Performance für den MSCI Japan Index für denselben Zeitraum beträgt +136,39 %.

M&G Japan Smaller Companies Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +182,39 %. Die kumulative Performance für den Russell/Nomura Mid-Small Cap Index für denselben Zeitraum beträgt +119,92 %.
--------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

M&G North American Dividend Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +266,13 %. Die kumulative Performance für den S&P 500 Index für denselben Zeitraum beträgt +326,47 %.
--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse A	Jährliche Ausschüttungen ab der Änderung des Anlageziels am 28. April 2015 zum Ende des Geschäftsjahrs am 31. August:
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
51,90	51,43	46,94	41,02	41,21	42,15	32,19	37,80	32,65

M&G North American Value Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +167,68 %. Die kumulative Performance für den S&P 500 Index für denselben Zeitraum beträgt +326,47 %.
--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

M&G European Sustain Paris Aligned Fund

auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A	Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 31. Dezember 2024 beträgt +131,22 %. Die kumulative Performance für die Benchmark* für denselben Zeitraum beträgt +106,89 %. * Vom 31. Dezember 2011 bis zum 31. August 2021 war die Benchmark der MSCI Europe Index. Seit dem 31. August 2021 ist die Benchmark der MSCI Europe ex UK Index.
--------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang 6 – Liste der Unterverwahrer

Albanien	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires
Ägypten	Citibank N.A., Kairo
Äthopien	n. z.
Australien	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Parramatta
Bahamas	n. z.
Bahrain	HSBC Bank Middle East, Al Seef
Bangladesch	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Brüssel)
Benin	Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire, Abidjan
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Bosnien-Herzegowina Die Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone
Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung São Paulo, São Paulo
Bulgarien	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire, Abidjan
Cayman Islands	n. z.
Chile	Itau CorpBanca S.A., Santiago de Chile
China A-Aktien	1) China Construction Bank, Peking 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai 3) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
China B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China Connect (Stock Connect)	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong 3) Citibank N.A., Hongkong
Clearstream	State Street ist ein direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterverwahrstelle ein.
Costa Rica	Banco BCT S.A., San Jose
Curacao	n. z.
Dänemark	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
Deutschland	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Ecuador	n. z.

Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Estland	AS SEB Pank, Tallinn
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited, Eswatini
Euroclear	Da State Street direkter Teilnehmer an Euroclear Bank ist, nutzt State Street keine Unterverwahrstelle.
Finnland	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Paris)
Georgien	JSC Bank of Georgia, Tbilisi
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Guernsey	n. z.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
Indien	Citibank, N.A., Mumbai
Indonesien	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Irland	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Island	Landsbankinn hf, Reykjavik
Isle of Man	n. z.
Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand
Jamaika	n. z.
Japan	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio
Jersey	n. z.
Jordan	Standard Chartered Bank, Niederlassung Shmeissani, Amman
Kanada	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Verwahrstellentransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)
Kanalinseln	n. z.
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota
Kroatien	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB Banka, Riga
Libanon	n. z.
Liechtenstein	n. z.
Litauen	SEB Bankas, Vilnius

Luxemburg	Da State Street direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg ist, nutzt State Street keine Unterverwahrstelle. Vermögenswerte mit Sitz in Luxemburg können entweder in den Euroclear- oder Clearstream-ICSDs aufbewahrt werden.
Malawi	Standard Bank Limited, Blantyre
Malaysia	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Malta	n. z.
Marokko	Citibank Maghreb, Casablanca
Marshall Islands	n. z.
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene
Mazedonien (Republik Mazedonien)	n. z.
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexico City
Mosambik	n. z.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland
Niederlande	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Norwegen	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (über die Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb
Österreich	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Pakistan	Deutsche Bank AG, Karachi
Palästina	n. z.
Panama	Citibank, N.A., Panama City
Peru	Citibank del Perú S.A., Lima
Philippinen	Deutsche Bank AG, Taguig City
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	n. z.
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Ruanda	n. z.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
Russland	AO Citibank, Moskau
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia, Riyadh
Schweden	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm

Schweiz	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare
Singapur	Citibank N.A., Singapur
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowakei	n. z.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Spanien	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
Sri Lanka	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Südafrika	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Taiwan	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational	n. z.
Trinidad & Tobago	n. z.
Tschechien	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB), Tunis
Türkei	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine	JSC Citibank, Kiew
Ungarn	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
USA	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Venezuela	n. z.
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi Securities Exchange – (ADX)	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai

Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center (DIFC)	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Vietnam	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City
WAEMU (West African Economic and Monetary Union)	n. z.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athens (operiert online, um den Markt Zypern zu bedienen)

Herausgegeben von M&G Securities Limited, einer durch die Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassenen und beaufsichtigten Gesellschaft, die Individual Savings Accounts (ISAs) und andere Anlageprodukte anbietet. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG. Eingetragen in England und Wales. Registernummer 90776.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland zum Vertrieb des M&G Investment Funds (1) - M&G Global Themes Fund in der Bundes-republik Deutschland

Dieser Anhang ergänzt den Verkaufsprospekt der M&G Investment Funds (1) vom 31. August 2021 und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ablauf der diesbezüglichen Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 ist der M&G Investment Funds (1) - M&G Global Themes Fund (das „Investmentvermögen“) formal kein EU-Investmentvermögen mehr. Er qualifiziert in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 folglich als Nicht-EU AIF (im Folgenden auch als „AIF“ bezeichnet). Die Vertriebsberechtigung in Deutschland ergibt sich aus § 320 KAGB.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Anteile der folgenden Teilfonds der M&G Investment Funds (1) dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **M&G Asian Fund**
- **M&G European Sustain Paris Aligned Fund**
- **M&G Global Sustain Paris Aligned Fund**
- **M&G Japan Fund**
- **M&G Japan Smaller Companies Fund**
- **M&G North American Dividend Fund**
- **M&G North American Value Fund**

Firma, Rechtsform, Sitz sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Vertriebsgesellschaft

Der Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft, die M&G Securities Limited, bzw. über die M&G International Investments S.A. Niederlassung Deutschland.

M&G Luxembourg S.A Niederlassung Deutschland
mainBuilding, Taunusanlage 19, 60325 Frankfurt am Main
Germany
Tel: +49 69 1338 6767
Email address: EuropeClientServices@mandg.com

M&G Luxembourg S.A. Niederlassung Deutschland ist eine Zweigniederlassung der
M&G Luxembourg S.A.,
16, boulevard Royal,
L-2449 Luxemburg,
Luxembourg

einer der deutschen Aktiengesellschaft entsprechenden „société anonyme“ Luxemburger Rechts mit Sitz in Luxemburg/Luxembourg (Registre de commerce et des sociétés, B213164). Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der M&G Luxembourg S.A. beträgt 250.000 EUR.

Firma, Rechtsform, Sitz sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depository Services Limited, 250 Bishopsgate,
London, EC2M 4AA,
Vereinigtes Königreich

Die Verwahrstelle hat die Rechtsform einer Private Limited Company. Die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Verwahrstelle beträgt 65.000.100 GBP

Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten

M&G Luxembourg S.A Niederlassung Deutschland
mainBuilding, Taunusanlage 19, 60325 Frankfurt am Main
Germany
Tel: +49 69 1338 6767
Email address: EuropeClientServices@mandg.com

Der Repräsentant vertritt den AIF gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für den ACD bestimmten Schriftstücke ermächtigt.

Firma, Sitz und Anschrift der Zahlstelle

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36,
20095 Hamburg,

Veröffentlichung und Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen, Preisveröffentlichung

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und alle Änderungen desselben, die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen, sowie der Satzung und alle Änderungen derselben werden auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft www.mandg.de

Dem Verkaufsprospekt ist ein Jahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anlage beizufügen.

Der Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres wird im Bundesanzeiger spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht, der Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahres wird im Bundesanzeiger spätestens zwei Monate nach dem Stichtag veröffentlicht.

Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht ist der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien i.S.d. § 196 KAGB und des § 230 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem AIF von der AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die AIF-Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im AIF gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

In Deutschland sind der Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht des AIF sowie der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die Satzung auch kostenlos und in Papierform bei der

M&G Luxembourg S.A Niederlassung Deutschland
mainBuilding, Taunusanlage 19, 60325 Frankfurt am Main

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert werden bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen unter www.mandg.de veröffentlicht.

Kostenvorausbelastung

Bei Sparplänen sind die Ausgabeaufschläge nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeiträge zu entrichten. Eine Kostenvorausbelastung im Sinne von § 304 KAGB findet nicht statt.

Sonstige Informationen an die Anleger

Die Anleger sind in den Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB entsprechend § 167 KAGB unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 und durch Veröffentlichung auf www.mandg.de über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die Offenlegung der nach § 300 KAGB erforderlichen Informationen erfolgt gemäß den Vorgaben von Artikeln 108 und 109 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF verlangen und zwar bei der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder über den Repräsentanten in schriftlicher Form.

Besteuerung

Der M&G Global Themes Fund legt fortlaufende Anlage mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) an und qualifiziert somit als Aktienfonds im Sinne des InvStG.

Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment S.A. zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Der Mindestbetrag für Rücknahmen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 1 zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 1 genannten Mindestanlagebestand des AIF fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf einem solchen Anlagekonto gehaltenen Anteile dieser Klasse des Teilfonds zu betrachten.

Erhöhte Volatilität

Der AIF weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den AIF Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Abdeckung von Haftungsrisiken

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, verfügt die M&G Securities Limited über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Die FCA Regulations unterscheiden im Wesentlichen zwischen signifikanten oder sonstigen Änderungen. Nahezu alle Änderungen erfordern eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Signifikante Änderungen erfordern außerdem die Zustimmung der Anteilhaber im Wege einer außerordentlichen Beschlussfassung. Über entsprechende Vorhaben werden die Anteilhaber vorab informiert. In Einzelfällen und wenn sich eine geplante Änderung nicht nachteilig auf die Anteilhaber auswirkt, genügt eine Notifizierung der FCA. In diesen Fällen werden auch die Anleger informiert.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand, maßgebliche Sprachfassung

Der AIF und alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht. Die Anleger sind Gesellschafter („Shareholder“) des AIF.

Gerichtsstand für Klagen gegen den AIF bzw. die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an dem AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts einschließlich der Anlagebedingungen, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.